Tätigkeitsbericht 2020

Hessischer Bauernverband e.V.

November 2019
bis November 2020

Hessischer Bauernverband e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Ts.,
Tel. 06172 7106-0, Fax 7106-10, E-Mail: hbv@agrinet.de, www.HessischerBauernverband.de

Geschäftsverteilung
Hauptgeschäftsstelle Hessischer Bauernverband e.V.

(Stand: November 2020)

Geschäftsführung:		**Generalsekretär Peter Voss-Fels**
Referat	**I**	**Verwaltung und Rechnungswesen** Jürgen Bornschein HKS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Referat	**IIa**	**Kultur und Bildung** **Ökologischer Landbau** Christine Weingarten, Liz Meisinger
Referat	**IIb**	**Hessische Landjugend** Antje Krauß, Jannik Bräutigam
Referat	**IIIa**	**Betriebswirtschaft** Sebastian Schneider
Referat	**IIIb**	**Pflanzliche Produktion** Marie-Christin Mayer
Referat	**IV**	**Tierzucht und Tierhaltung** Liz Meisinger
Referat	**IVa**	**Milchproduktion** Dr. Miriam Dangel
Referat	**V**	**Nachwachsende Rohstoffe** Dr. Miriam Dangel, Sebstian Schneider
Referat	**VI**	**Arbeits- und Sozialrecht** Björn Schöbel, stv. Generalsekretär
Referat	**VII**	**Justiziariat, Öffentliches Recht** Wolfgang Koch
Referat	**VIIa**	**Privatrecht** Christian Wirxel
Referat	**VIIb**	**Zivilrecht, Öffentliches Recht** Tobias Heldmann
Referat	**VIIc**	**Öffentliches Recht** Theodor Merkel
Referat	**VIII**	**Steuerrecht** StB Brigitte Barkhaus LBH-Steuerberatungsgesellschaft
Referat	**IX**	**Verbandspresse** Cornelius Mohr, Chefredakteur
Referat	**X**	**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** Bernd Weber, Stephanie Wetekam

Geschäftsführung

Generalsekretär Peter Voss-Fels,
Hauptgeschäftsführer

1. Einleitung

Seit Beginn dieses Jahres ist die Corona-Pandemie das alles beherrschende Thema in unserer Gesellschaft. Vor allem in der Zeit des Lockdowns wurde deutlich, dass unsere Bauernfamilien verlässliche Partner innerhalb der Wertschöpfungskette sind. Es gab keine nennenswerten Engpässe, die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln war zu jeder Zeit gewährleistet. Unsere wiederholte Intervention bei der Hessischen Staatskanzlei hat dazu beigetragen, dass auch die Landwirtschaft als systemrelevant anerkannt wurde. Denn Lieferketten funktionieren nur dann, wenn auch die Rohstoffe, die im Falle von Lebensmitteln lebensnotwendig sind, zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang erfuhr die heimische Landwirtschaft wieder mehr Wertschätzung. Vielen wurde erst durch die Krise bewusst, wie wichtig es ist, nicht von Importen abhängig zu sein. Es wäre schön, wenn diese Wertschätzung für unsere Bauernfamilien auf Dauer anhalten würde.

Um die Landwirtschaft arbeitsfähig zu halten, konnte der Bauernverband zur Unterstützung besonders betroffener Betriebe gegenüber der Politik zahlreiche Sonderregelungen, wie zum Beispiel steuerliche Entlastungen, Soforthilfen und Förderprogramme auf den Weg bringen, die aber erst noch wirken müssen. Ein großer Erfolg bestand darin, dass das Anfang April verhängte Einreiseverbot für osteuropäische Saisonarbeitskräfte aufgrund der massiven Intervention der Verbände schnell wieder aufgehoben werden konnte. Das hat vor allem unseren Sonderkulturbetrieben in der Spargel- und Erdbeerernte sehr geholfen, auch wenn die Einreise zunächst nur auf dem Luftweg möglich war.

Unabhängig von Corona haben uns die Diskussionen über die erneute Verschärfung der Düngeverordnung, das Aktionsprogramm Insektenschutz, den Klimawandel, das Tierwohl, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, zunehmende Wolfsrisse an Weidetieren in Hessen und die immer noch nicht abgeschlossene Entscheidung über die Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik sehr beschäftigt. Zu recht sind die Bauern wiederholt auf die Straße gegangen, um ihren Unmut über praxisferne, überzogene und nicht zielführende Politikentscheidungen kundzutun. „Land schafft Verbindung“ ist es auch mit Unterstützung unserer Kreisbauernverbände immer wieder gelungen, viele Landwirtinnen und Landwirte für Schleppersternfahrten und Kundgebungen zu mobilisieren. So wurden deren Sorgen in die Öffentlichkeit getragen und berufsständische Forderungen aus zahlreichen Positionspapieren und Stellungnahmen erhielten mehr Rückenwind. In Zukunft wird es darauf ankommen, sich nicht auseinanderdividieren zu lassen und nach außen mit einer Stimme aufzutreten.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sind alles andere als rosig. In den meisten Betriebszweigen ist die Erlössituation unbefriedigend bis existenzgefährdend. Letzteres gilt besonders für die Schweinehalter, die doppelt betroffen sind: Einerseits wegen Corona und damit verbundenen fehlenden Schlachtkapazitäten, andererseits wegen der Afrikanischen Schweinepest (ASP), die einen erdrutschartigen Verfall der Schweine- und Ferkelpreise verursachte, unmittelbar nachdem die ASP bei einem in Brandenburg gefundenen Wildschwein erstmals in Deutschland bestätigt wurde. Hauptauslöser waren die von China, Japan, Südkorea und anderen Ländern verhängten Importstopps für deutsches Schweinefleisch.

Erstens muss alles darangesetzt werden, eine weitere Ausbreitung der ASP in Deutschland zu verhindern, zweitens brauchen wir eine Regionalisierung der Exportbeschränkungen. Der Hessische Bauernverband hat in Kooperation mit dem Verein für Landvolkbildung im August eine erste Isofluran-Schulung für Sauenhalter erfolgreich durchgeführt, nachdem sich das hessische Landwirtschaftsministerium strikt geweigert hatte, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Somit können die Schulungsteilnehmer die Voraussetzungen zur Ferkelkastration mit Inhalationsnarkose ab Januar 2021 erfüllen.

Trotz Corona haben unsere Kreis- und Regionalbauernverbände und der Hessische Bauernverband ihre Dienstleistungsangebote für die Mitglieder weitestgehend aufrechterhalten. Gott sei Dank konnten die Landwirtschaftlichen Wochen Nord- und Südhessen sowie unsere Bezirksversammlungen im Januar und Februar noch in gewohnter Weise stattfinden. Danach gab es wegen den verhängten Kontaktrestriktionen kaum noch Präsenzveranstaltungen. So mussten der Hessische Bauerntag, das Landeserntedankfest und aufgrund aktuell rasant steigender Infektionszahlen die für den 13. November in Alsfeld geplante Vertreterversammlung leider abgesagt werden.

Die Corona-Restriktionen sind für den HBV und seine Tochtergesellschaften eine besondere Herausforderung und mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Oberstes Ziel war und ist es, die Hauptgeschäftsstelle arbeitsfähig zu halten. Dazu werden alle Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Verbandsarbeit, beispielsweise in Richtung Digitalisierung, ausgeschöpft.

Unter Beachtung der bewährten AHAL-Kriterien wurden einige Sitzungen des Erweiterten Verbandsrats des Hessischen Bauernverbandes durchgeführt. Im September gab es auch eine Kreisgeschäftsführertagung als Präsenzveranstaltung. Eine ganze Reihe von Sitzungen wurden digital, meist in Form von Telefon- und Videokonferenzen (Webex) abgehalten. Somit hat der notwendige Informationsaustausch und die Kommunikation untereinander immer zeitnah stattgefunden, wohl wissend, dass der direkte Austausch nicht zu ersetzen ist. Zur Information unserer Mitglieder dient nach wie vor unser Landwirtschaftliches Wochenblatt Hessenbauer, Rundschreiben und unsere HBV-Infos. Darüber hinaus haben wir uns auf dem Gebiet der Sozialen Medien personell verstärkt. Über Facebook, Twitter und den Nachrichtendienst WhatsApp werden aktuelle Statements des Präsidenten sowie von Kreisvorsitzenden verbreitet. Die Nutzung von WhatsApp hat die interne Kommunikation entscheidend beschleunigt und verbessert.

Das dritte Dürrejahr in Folge, Corona und in den letzten Wochen die Afrikanische Schweinepest haben zu zahlreichen Medienanfragen geführt. Unsere guten Kontakte zum Hessischen Rundfunk, Fernseh- und Hörfunksendern sowie den Tageszeitungen ermöglichten wöchentliche Interviews mit Verbandsvertreterinnen und –vertretern auf allen Kanälen. In diesem Zusammenhang sind wir allen Mitgliedern sehr dankbar, die sich den Fragen der Journalisten immer mit hoher Fachkompetenz und authentisch stellen. Diese Gelegenheiten müssen wir auch in Zukunft, neben den bewährten Kommunikationsformen, konsequent nutzen, um die Situation der Landwirtschaft, ihre Leistungen und die berufsständischen Forderungen selbstbewusst in die Öffentlichkeit zu tragen.

Referat II a – Kultur und Bildung

Liz Meisinger
Christine Weingarten

2. Landwirtschaftliche Ausbildung

Auch in diesem Jahr halten sich die Zahlen der Auszubildenden zum Landwirt* relativ stabil mit sehr geringen Verlusten zum Niveau des Vorjahres. Bisher entschlossen sich im Jahr 2020 rund 166 (2019: 167) Menschen zu einer Ausbildung zum Landwirt. Insgesamt gibt es in diesem Jahr 393 (2019: 423) Auszubildende über alle Lehrjahre. Damit steht der Beruf trotz insgesamt negativer Entwicklungen am Ausbildungsmarkt insgesamt weiterhin recht stabil da. Dennoch gilt es den Ausbildungsberuf attraktiv zu gestalten, denn insgesamt verzeichnen die Zahlen ein leichtes Minus.

Insgesamt absolvieren in Hessen über 1.600 junge Menschen eine Ausbildung im grünen Bereich. Den größten Teil der Auszubildenden stellt die Fachrichtung Gärtner.

Aufgrund der Corona-Pandemie glich das Jahr 2020 wie keinem Jahr zuvor. Ab dem 16. März 2020 fand kein regulärer Berufsschulunterricht mehr statt, was zu einer großen Umstellung für alle Beteiligten führte. Die Lehrer mussten zügig die Auszubildenden mit Unterrichtsmaterialien ausstatten und sowohl die Lehrer als auch die Schüler mussten sich auf einen digitalen Unterricht vorbereiten. Über diese Umstellung wurden die Ausbildungsbetriebe in Kenntnis gesetzt. Die Ausbildungsbetriebe sollten ihren Auszubildenden die Zeit des Berufsschulunterrichts einräumen, damit sie ihre Schulaufgaben bearbeiten können. Unter Sicherheitsvorkehrungen startete teilweise der Unterricht im Klassenzimmer wieder ab Ende April.

Die schriftliche Abschlussprüfung des 3. Ausbildungsjahres fand wie geplant am 20. Mai 2020 statt. Die angesetzten Zwischenprüfungen entfielen bis zum Ende des laufenden Ausbildungsjahres (31. Juli 2020) ersatzlos. Die Zwischenprüfung gilt somit als abgelegt und die Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung trotzdem als erfüllt. Da die Zwischenprüfung als Rückmeldung zum derzeitigen Leistungsstand der Auszubildenden entfiel, rief der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) die Ausbildungsbetriebe, die Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr angestellt haben, auf, mit ihren Azubis offen über ihre Einschätzung der Leistungen zu sprechen, auch unter Betrachtung der schulischen Leistungen. Im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Handeln schloss sich hier der LLH an die Empfehlung des Arbeitskreises der zuständigen Stellen in der Berufsbildung an.

Für die diesjährigen Prüflinge, die ihre Berufsabschlussprüfung im Beruf Landwirt gemäß § 45 (2) Berufsbildungsgesetz absolvieren wollten (=Nebenerwerbslandwirte), wurden die schriftlichen und praktischen Abschlussprüfungen in den Herbst 2020 verlegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte dieses Jahr kein Tag der landwirtschaftlichen Ausbildung durchgeführt werden. Der HBV wird zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt die diesjährigen Absolventen postalisch beglückwünschen und den besten Absolventen einen Gutschein von Landmedia überreichen.

HBV Fachausschuss Kultur und Bildung

Der HBV-Fachausschuss plante im Jahr 2020 zweimal eine Sitzung in Friedrichsdorf. Leider mussten die Sitzungen wegen der Corona-Pandemie jeweils verschoben werden.

Berufsbildungsausschuss Hessen

Der Berufsbildungsausschuss des Landes Hessen tagt am 19. November 2020. Der Ausschuss wird sich u.a. mit den Themen der Novellierung der Prüfungsordnungen und der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 01. Januar 2020 beschäftigen.

Weiterbildung

Ein zentrales Aufgabengebiet des Referats Kultur und Bildung ist die Weiterbildung und Qualifizierung von Personen aus der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum. Eine am aktuellen Bedarf und auf die Zukunft ausgerichtete Weiterbildung und Qualifizierung sind hier das Ziel. Dafür steht das Referat in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Organisationen und nutzt den offenen Austausch für eine stetige Anpassung des Bildungsangebots. Daneben sind die Rückmeldungen der Teilnehmenden wichtig, um die Bedarfe zu ermitteln.

Das aktuelle Weiterbildungsangebot setzt sich aus Themen in den Bereichen Landwirtschaft, Unternehmensführung, Steuer- und Arbeitsrecht und Persönlichkeitsbildung zusammen. Durch den COVID-19 Virus konnten vor allem im ersten Halbjahr 2020 diverse Veranstaltungen im Weiterbildungsbereich nicht durchgeführt werden. Nach intensiver Ausarbeitung und Zusammenarbeit mit dem TaunusTagungsHotel, welches die Hessische Landvolk-Hochschule und der Verein für Landvolkbildung e.V. als Tagungsort nutzt, konnte ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt und so die Seminararbeit im zweiten Halbjahr wieder aufgenommen werden.

Im August konnte die erste Isofluran-Narkose-Schulung zum Erlangen des Sachkundenachweises zur Durchführung der Ferkelkastration mittels Isofluran nach FerkBetSachkV in Kooperation mit dem Hessischen Bauernverband und dem Verein für Landvolkbildung e.V. stattfinden. Darüber hinaus konnte die Veranstaltung auch als Online-Seminar im Oktober und als weitere Präsensveranstaltung im November angeboten werden.

Im Oktober und November 2020 fanden die ersten beiden Module der Seminarreihe „Modulare Führungskräfte-Qualifizierung“ statt, in der den Teilnehmern an insgesamt acht Tagen, aufgeteilt in vier Module, grundlegende Führungskompetenzen vermittelt werden.

Auch im Jahr 2020 konnte ein Projekt im Rahmen von HESSENCAMPUS mit einer Sonderförderung des Hessischen Kultusministeriums, nach kleinen Anpassungen aufgrund der Corona-Pandemie, durchgeführt werden bzw. wird noch durchgeführt. In diesem Projekt konnten erneut die Berufsschüler der Agrarwirtschaft der Landrat-Gruber-Schule von zahlreichen fachlichen Veranstaltungen profitieren, indem sie Kompetenzen und Qualifikationen außerhalb des Schulunterrichts erlangten.

Junglandwirtestammtische

Die Junglandwirtestammtische finden erneut in Kooperation mit der Hessischen Landjugend e.V. und den Kreis- und Regionalbauernverbänden in den Regionen statt. Neben attraktiven Vortragsthemen bieten diese Veranstaltungen einen passenden Rahmen zum Austausch unter den Junglandwirten. Das Programm für die Stammtische wird durch die örtlichen Junglandwirte zusammengestellt.

Weiterbildungspakt

Mit Mitteln des Weiterbildungspakts für die Jahre 2017 bis 2020 zwischen dem Land Hessen und den Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft und den landesweiten Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wurden auch im Jahr 2020 zahlreiche Seminare im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Persönlichkeitsbildung angeboten. Weiterbildungen zu Themen wie z.B. „Schlagkräftige Interessensvertretung“ und „Trotz Reizthemen cool bleiben“ können eintägig und zweitägig sowohl in Alsfeld als auch in Friedrichsdorf kostenlos besucht werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen Geschlechtsformen (m/w/d); alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Referat II a – Ökologischer Landbau

Liz Meisinger

3. Ökologischer Landbau

Der Ökolandbau in Hessen nahm nach Schätzungen zu folge auch im Jahr 2020 weiterhin zu, die aktuellen Zahlen liegen leider noch nicht vor. Deshalb werden hier vorerst die Zahlen aus dem Jahr 2019 betrachtet.

Im Jahr 2019 bewirtschaften in Hessen 2.266 Erzeugerbetriebe eine Fläche von ca. 119.129 ha ökologisch – das entspricht etwa 15,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Hessen. Hessen gehört somit zu den Spitzenreitern (siehe Abbildung).

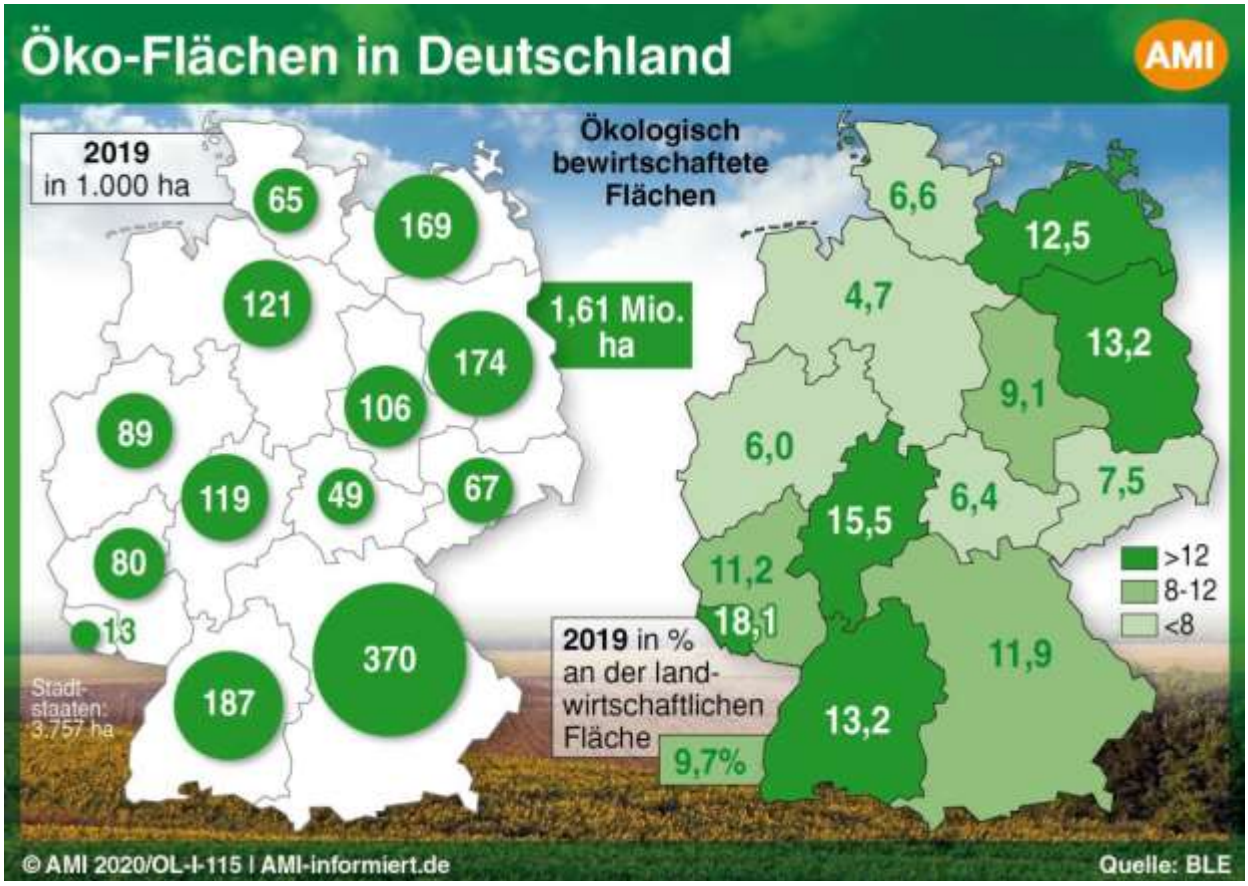

Aufgrund der diesjährigen Corona-Pandemie und dem Lockdown stieg das Umsatzwachstum im deutschen Öko-Markt. Der Lebensmitteleinzelhandel ist mit Abstand der wichtigste Öko-Absatzweg und dort wurde seit Ende Februar 2020 deutlich mehr verkauft. So wurde aus dem Naturkostfachhandel im Frühjahr dieses Jahres von 30 – 60 % mehr Umsatz berichtet. Die Umsatzsteigerung war besonders hoch bei Getreideprodukten, Kartoffeln und Molkereiprodukten. Außerdem sind die Konsumenten offenbar bereit, als Ausgleich für entfallende Restaurantbesuche teurere Lebensmittel einzukaufen. Während der Gastronomiebereich fast zum Erliegen kam, stiegen die Ausgaben der Verbraucher im LEH im 1. Quartal 2020 allgemein um etwa 8 – 9 % und für Öko-Lebensmittel sogar um 25 %.

Ökoaktionsplan Hessen 2020-2025

Die Grüne Landwirtschaftsministerin Hinz stellte im Februar 2020 den Ökoaktionsplan 2020-2025 vor. Das Ziel der hessischen Landesregierung ist es, dass bis 2025 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Hessen ökologisch bewirtschaftet wird. Um das erreichen zu können, werden im neuen Ökoaktionsplan in sieben Handlungsfeldern Maßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die Handlungsfelder aufgelistet:

1. Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landwirtschaft verbessern
2. Klima und Umwelt schützen, Biodiversität erhalten und steigern
3. Regionale Wertschöpfungsketten erhalten und stärken
4. Wissenschaft und Forschung intensivieren
5. Ausbildung und Beratung ausdehnen
6. Hessische Ökolandbau-Modellregionen ausweiten
7. Tierwohl stärken

Das Ziel stößt auf Unmut unter den Bauern, denn das Wachstum der Bioproduktion sollte nachhaltig und gemeinsam mit Nachfrage und Vermarktungsmöglichkeiten wachsen. Denn nach den zahlreichen Umstellungen zwischen 2015 und 2018/19 gingen zuletzt im Jahr 2019 viele Biopreise zurück. Insbesondere Umstellungsware war sehr schwierig zu vermarkten.

Inkrafttreten neue EU-Öko-Verordnung wird um ein Jahr verschoben auf 1. Januar 2022

Angesichts der Herausforderungen der COVID19-Pandemie hat der Agrarrat am 19. Oktober 2020 einen Verordnungsvorschlag angenommen, mit dem die Anwendung der reformierten EU-Öko-Verordnung um ein Jahr verschoben wird. Statt ab dem 1. Januar 2021 gelten die neuen Regelungen somit erst ab dem 1. Januar 2022. Dies forderte auch der Bauernverband, weil einige Änderungen noch Sorgen bereiten und vorerst geregelt werden müssen.

Diskussion um Immunokastration im Ökologischen Landbau

Im Ökologischen Landbau wird momentan über die Rechtsauffassung der Immunokastration diskutiert. Die EU-Kommission hat im vergangenen Juni auf eine Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eindeutig erklärt, dass der Einsatz von Improvac® zur Immunokastration von männlichen Schweinen im ökologischen Landbau nicht der Rechtsauffassung der EU-Kommission entspricht und somit die Länder zum Verbot der Anwendung gezwungen.

Bei der Immunokastration wird den Tieren der Impfstoff Improvac ® verabreicht. Die daraufhin erzeugten Antikörper unterdrücken die Produktion von Geschlechtshormonen, dadurch wird eine chirurgische Kastration nicht nötig. Folglich handelt es sich nicht um ein Hormonpräparat, das verabreicht wird und es kann daher nicht von „Hormonfleisch“ gesprochen werden. Wovon aber oft fälschlicherweise ausgegangen wird.

Auch wenn in Hessen, nach unserem Kenntnisstand, momentan noch kein ökologischer Schweinehalter die Immunokastration anwendet, wandte sich der Hessische Bauernverband vorsorglich an das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und bat, sich für den Erhalt der Impfungen gegen Ebergeruch im Ökolandbau einzusetzen. Denn wie auch in der konventionellen Landwirtschaft sind die Betriebsstrukturen und –abläufe sowie das Management in ökologischen Betrieben unterschiedlich. Damit jeder Schweinhalter für seinen Betrieb die beste Methode raussuchen und anwenden kann, müssen so viele Wege wie möglich für die Schweine haltenden Betriebe offengehalten werden. Daher ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, auch in Zukunft die Impfung gegen Ebergeruch im Ökolandbau zu erlauben. Gerade auch in Hinblick auf das Ziel Hessens, den Anteil an ökologischer Tierhaltung zu erhöhen.

DBV-Fachausschuss Ökologischer Landbau

Der DBV Fachausschuss tagte passend zur Messe für Biolebensmittel „BioFach“ im Februar in Nürnberg. In dieser Ausschusssitzung wurde u.a. über Aktuelles zum Ausführungsrecht zur neuen EU-Öko-Verordnung und über den Beitrag des Ökolandbaus zu den Umweltleistungen der Landwirtschaft diskutiert. Die zweite DBV-Fachausschusssitzung fand im Juni, u.a. mit den Themen zur Ökonachfrage in der Coronazeit, EU-Öko-Verordnung und Zukunftsstrategie Ökolandbau, in digitaler Form statt.

Exklusive HBV Mitgliederinformationen im „HBV Info Ökolandbau“

Einmal im Monat erscheint das HBV-Info Ökolandbau und bietet allen interessierten Mitgliedern Informationen zur aktuellen Situation im Ökolandbau und verschiedenste Meldungen zum Ökolandbau im In- und Ausland, sowie den aktuellen politischen Aktivitäten des Bauernverbandes auf Landes- und Bundesebene. Alle interessierten Mitglieder können diese Information kostenlos per E-Mail oder Fax erhalten.

Referat II b - Hessische Landjugend

Antje Krauß (Geschäftsführerin)
Jannik Bräutigam (Agrarreferent)

4. Die Hessische Landjugend und ihre Mitglieder

Der Landesverband der Hessischen Landjugend e.V. mit seinen Ortsgruppen vertritt die Interessen Jugendlicher im ländlichen Raum. Die Hessische Landjugend e.V. gliedert sich in 43 Ortsgruppen und zwei Kreisverbände. Im Jahr 2020 haben zahlreiche Landjugendgruppen ihren Mitgliedern und interessierten Junglandwirten leider deutlich weniger landwirtschaftliche Fachfahrten und Gruppenabende angeboten als in den vergangenen Jahren.

Insgesamt engagieren sich knapp 3.000 junge Menschen in der Hessischen Landjugend e.V. ehrenamtlich und freiwillig für den ländlichen Raum. Durch die offenen Angebote des Verbandes werden neben den eigenen Mitgliedern eine Vielzahl weiterer Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im ganzen Bundesland erreicht.

Die Hessische Landjugend e.V. ist Mitglied im Hessischen Bauernverband e.V., darüber hinaus ist sie Mitglied im Bund der Deutschen Landjugend e.V. sowie im Hessischen Jugendring e.V.. Bei allen drei Organisationen wird regelmäßig bei Organ- und Gremientagungen sowie in Arbeitskreisen mitgearbeitet.

Agrarausschuss und agrarpolitische Arbeit

Die Hessische Landjugend e.V. versteht sich als Interessensvertretung junger Landwirtinnen und Landwirte und setzt sich für die spezifischen Interessen der landwirtschaftlichen Auszubildenden und für die jungen Unternehmer gegenüber der Politik und in der Öffentlichkeit ein. Die Junglandwirtearbeit macht daher einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Hessischen Landjugend e.V. aus.

Thema der diesjährigen Großen Agrarausschusssitzung am 12. Februar 2020 in Willingshausen-Zella war „Ackergift und Massentierhaltung?! Wie Landwirte in den sozialen Netzwerken handeln sollten“. Referent war Thomas Fabry, der als Filmemacher und bei Instagramm unter dem Namen „Fabrykant“ aktiv ist.

Im Rahmen der Sitzung wurde Paul Groh (Einzelmitglied) aus Ronneburg zum neuen Agrarsprecher des Agrarausschusses der Hessischen Landjugend e.V. gewählt. Janina Wagner (JZ Main-Kinzig) aus Gelnhausen-Meerholz wurde als stellvertretende Agrarsprecher in ihrem Amt bestätigt, neben ihr wurde Lukas Rausch (JZ Fulda-Hünfeld) aus Hünfeld neu in das Amt des Stellvertretenden Agrarsprechers gewählt. Als Beisitzer wurden darüber hinaus Lukas Kersten (JZ Fulda-Hünfeld) aus Fulda-Maberzell, Torben Eppstein (Landjugend Limburg-Oberlahn) aus Weilmünster, sowie Anne Fay (Landjugend Gießen) aus Pohlheim neu gewählt. Joans Müller (Landjugend Schwalm) aus Willingshausen- Steina als Agrarsprecher, sowie Nadine Krug (Landjugend Schwalm) aus Homberg-Mardorf und Anton Buckert aus Lichtenfels als Beisitzer standen nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung.

Die koordinierende Tätigkeit in der agrarpolitischen Arbeit wird durch den Agrarausschuss getragen. In den regelmäßig stattfindenden Agrarausschusssitzungen werden Meinungsbilder gefunden und zu aktuellen Themen und Fragestellungen Position bezogen.
Mitglieder des Agrarausschusses nehmen als Landjugend-Vertreter an den Sitzungen der diversen Ausschüsse des Hessischen Bauernverbandes e.V. teil. Ebenso wirken sie im Arbeitskreis Agrarpolitik des Bundes der Deutschen Landjugend e.V. aktiv mit.

Die gewählten Vertreter des Agrarausschusses und weitere interessierte Junglandwirte kamen im Jahr 2020 zu insgesamt 6 Agrarausschusssitzungen zusammen. Schwerpunktmäßig wurden insbesondere Themen wie die Auswirkungen der Corona-Pandemie, das Voranschreiten der Afrikanischen Schweinepest, der Bericht zur Lage der Natur, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die Weiterbildung von Junglandwirten, und die zukünftige Mitwirkung in Gremien des Ministeriums besprochen. Bei einer der Agrarausschusssitzungen waren auch die Verantwortungsträger des HBV dabei, so dass es zu einem Austausch über die zukünftige Zusammenarbeit und auch die Verbandsarbeit allgemein kam.

Aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie konnten leider viele geplante Veranstaltungen nicht stattfinden, so dass viel Arbeit digital geleistet wurde. Eine Ausnahme bildet hierbei die Übergabe der Erntekronen an Politiker in Wiesbaden, die kleiner ausfiel als in vorangegangenen Jahren. Es gab wieder zwei Erntekronen: Eine für das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und eine für den Hessischen Landtag. Die beiden Kronen waren in diesem Jahr allerdings kleiner als üblich und nicht, wie sonst, prächtig und voll, sondern weniger reichhaltig und mit Unkraut durchsetzt, um auf die schwierigen, durch die Politik verursachten Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen. Beide Kronen wurden in kleinen Rahmen am 01. September übergeben. Von Seiten der Landjugend nahmen, neben den beiden Landesvorsitzenden Felix Schnatz und Lisa Kamm, der Agrarsprecher Paul Groh teil.

Das etablierte Ministerinnengespräch fand Jahr nicht im Rahmen der Erntekronenübergabe statt, sondern digital an einem späteren Termin. Insgesamt 10 Junglandwirte diskutierten hier mit der Ministerin Hinz über die Zukunft der Tierhaltung, die Ursachen für die teilnehmerstarken Demonstrationen im vergangenen Jahr und die Bekämpfung des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Ebenfalls zu Gesprächen trafen sich Mitglieder des Agrarausschusses mit Petra Müller-Klepper (CDU), die Vorsitzende des Umweltausschusses im Hessischen Landtag ist und mit Wibke Knell (FDP), Agrarpolitische Sprecherin ihrer Partei und ebenfalls Mitglied im Hessischen Landtag.
Zum, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit herausgegebenen, Bericht zur Lage der Natur veröffentlichte die Hessische Landjugend eine Stellungnahme, in der auch auf die Äußerungen von Frau Renate Künast, die in einer Bundestagsrede die Schuld an der Corona-Pandemie bei den Landwirten sucht, eingegangen wird.
Etliche hessische Junglandwirte nahmen an der Demonstration in Wiesbaden im vergangenen Dezember teil. Der ehemalige Agrarsprecher Jonas Müller fungierte hier als Redner vor über 2000 Teilnehmern und machte die Position der Landjugend als Vertretung junger Menschen auf dem Land klar. Im Zuge der Demonstration wurde auch ein Meme erstellt, dass in den sozialen Medien innerhalb der ersten 24 Stunden mehr als 11.000 Menschen erreichte.

Neben den Junglandwirten nehmen Philipp Corvers, Anja Antes und Johannes Bürkle als Jungwinzer aus Südhessen an den regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen des BDL teil.

Eine Besonderheit war der Besuch von 30 südkoreanischen Schülerinnen und Schülern mehrerer Fachoberschulen für Landwirtschaft und Gartenbau in der Geschäftsstelle der Hessischen Landjugend. Neben dem landwirtschaftlichen Know-How waren die jungen Koreaner vor allem an der Verbandsarbeit und den Möglichkeiten zur politischen Mitwirkung interessiert und begeistert.

Engagement für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum

Neben der Arbeit im Agrarausschuss engagieren sich die Mitglieder der Hessischen Landjugend e.V. noch in vielen weiteren Gremien. So unterstützen sie die Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“, nehmen regelmäßig an den verschiedenen LLH-Kuratoriumssitzungen sowie den Sitzungen des Landesagrarausschusses, der Hessischen Akademie für ländliche Räume (HAL) und der Arbeitsgruppe „Biologische Vielfalt in der Landwirtschaft“ der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen teil. Zudem engagieren sich die Junglandwirte aus dem Vorstand und Agrarausschuss im „Aktionsbündnis ländlicher Raum“ und in den verschiedenen Schwerpunkten des Runden Tisches Tierwohl, einem Projekt der Landesregierung. Paul Groh und Felix Schnatz engagieren sich weiterhin für die Hessische Landjugend e.V. im Landesagrarausschuss. Darüber hinaus vertreten Felix Schnatz und Maximilian Becker die Hessische Landjugend e.V. im Vorstand des Hessischen Maschinenrings. Lars Döppner übernimmt diese Aufgabe im Beirat der Evangelischen Kirche Kurhessen Waldeck. Für die Hessische Landjugend e.V. sind die Vorsitzenden Lisa Kamm und Felix Schnatz sowie der ehemalige Landesvorsitzende Lars Döppner im Stiftungsbeirat, Lars Döppner ist außerdem Vorstandsmitglied der Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

Weiterbildung in der Landwirtschaft

Insgesamt haben im Winterhalbjahr 2020/2021 in zwölf Regionen Hessens Junglandwirtestammtische stattgefunden. In der bewährten Kooperation zwischen dem Hessischen Bauernverband e.V., den Kreis- und Regionalbauernverbänden sowie der Hessischen Landjugend e.V. wurden aktuelle Themen und Referenten gewählt, die an etwa 40 Abendveranstaltungen junge Landwirtinnen und Landwirte in Hessen erreicht haben.

Dabei wurden ganz bewusst Themenbereiche ausgewählt, die den Junglandwirten zu Hause auf ihrem Betrieb begegnen, so dass individuelle Problemstellungen diskutiert und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden konnten. Das Spektrum der Themen war breit gefächert und reichte von produktionstechnischen Fragestellungen wie Anbauempfehlungen und Tierwirtschaft über Unternehmensmanagement, Finanzierungs- und Steuerfragen, bis hin zu erneuerbaren Energien. In der Regel wurden pro Region drei bis fünf Veranstaltungen durchgeführt. Vielerorts haben sich die Junglandwirtestammtische als Informations- und Diskussionsplattform etabliert und genießen bei den jungen Landwirtinnen und Landwirten einen hohen Stellenwert.

Das erste Mal seit mehreren Jahren stattgefunden hat das BerufsOrientierungSeminar, erstmals am Lehr- und Versuchszentrum Eichhof in Bad Hersfeld. Die insgesamt 5 Teilnehmer zwischen 14 und 16 Jahren konnten hier einen Einblick in die Welt der Grünen Berufe bekommen. Unterstützt wurde das Seminar von Christian Dörr, Ausbildungsberater des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen. Er berichte den Teilnehmern über interessante Aspekte aus seiner Beratungstätigkeit. Außerdem konnten die verschiedenen Betriebsschwerpunkte des Eichhofs bei einer Führung durch Harry Schelle vom LLH begutachtet werden. Das Seminar von ausnahmsweise als Tagesveranstaltung statt.

Neben den etablierten Wegen wurde in diesem Jahr gezwungenermaßen auch digital gearbeitet. Mit den regelmäßigen digitalen Bildungsangeboten am Dienstagabend wurde ein neues Format etabliert, bei dem im Mai und Juni und seit September neben anderen Themen auch agrarische Schwerpunkte gesetzt werden. So wurde unter anderem der Bericht zur Lage der Natur besprochen, über die Zukunft der Fleischindustrie diskutiert und die Vorzüge des Weinbaus an der hessischen Bergstraße erkundet.

Zum insgesamt neunten Mal wird in diesem Jahr der Jungunternehmertag angeboten. Schwerpunktthema in diesem Jahre ist das Thema „Um die Ecke oder in der ganzen Welt – Welche Vermarktungswege gibt es?“. Die Veranstaltung wird online stattfinden. Referenten sind Reinhard Stieglitz und Yannick Nagel.

Fachliche Fahrten und Aktionen

Eine feste Größe im Programm der Hessischen Landjugend e.V. ist der Besuch der Internationalen Grünen Woche in Berlin. Hier bot die Hessische Landjugend e.V. wieder eine drei- sowie eine fünftägige Fahrt an. Mit auf dem Programm stand neben dem Besuch der Messe wieder der Besuch des Junglandwirtekongresses, der sich in diesem Jahr mit dem Thema „Labelsalat – Brauchen wir neue Gütesiegel?“ befasst.

Großen Anklang fand der Junglandwirteabend auf der Landwirtschaftlichen Woche Südhessen. Die Veranstaltung fand unter dem Titel „Bass meets Bauer“ als Tanzkurs statt. Insgesamt 16 Landjugendliche konnten unter der Anleitung von Heiko Schmidt ihre Kenntnisse der klassischen Standarttänze auffrischen oder neu erwerben.

Im Rahmen der Hessischen Landwirtschaftsmesse in Alsfeld zeigte die Hessische Landjugend e.V. Präsenz und stellte sich den Fragen und Anregungen von Mitgliedern, Interessenten, Verbrauchern und Verbänden.

Im Frühjahr stellte die Hessische Landjugend e.V. erneut für Interessierte im Rahmen des Projektes „Mäh kein Reh – die Rehkitzbewegung der Hessischen Landjugend e.V.“ kostenloses Aktionsmaterial bereit. Etwa 150 Aktionspakete, bestehend aus einem Informationsflyer und über 700m Flatterband zur Wildtiervergrämung, versendeten die Landjugendlichen an interessierte Landwirte, Jäger und Verbraucher in ganz Deutschland.

Auch das Projekt „Wir lassen’s fliegen…“, das seinen Startschuss im Jahr 2017 erhielt, wurde über das Jahr weitergeführt.

Etwa 40 Junglandwirte nahmen im November an der Fachfahrt zur Agritechnica teil. Neben dem Besuch der Messe stand auch eine Besichtigung der Zuckerfabrik Nordstemmen der Nordzucker AG auf dem Programm. Nicht fehlen durfte der Besuch der Young Farmers Party.

Freizeiten

Das Freizeitenprogramm der Hessischen Landjugend e.V. ist hauptsächlich für Kinder und Jugendliche aus landwirtschaftlichen Familien gestaltet. Ihnen soll in der Ferienzeit die Möglichkeit geboten werden, unabhängig von den Eltern und Erntearbeiten, Urlaub zu machen. Sowohl die Kinderfreizeit „Im Schatten der Ronneburg“ für 8- bis 13-Jährige als auch die 15-tägige Jugendfreizeit „Für Gipfelstürmer und Strandliebhaber!“ in Spanien konnten aber auf Grund der Covid-19 Pandemie nicht durchgeführt werden.

Um jedoch trotz der Situation den Kindern eine schöne Zeit in den Sommerferien zu bieten entstand die Idee das Q-Mobil, den Spielanhänger, auf eine Reise durch die Landjugendgruppen zu schicken. Gemeinsam mit einem 8-köpfigen Team von Landjugendlichen aus ganz Hessen wurde innerhalb eines Wochenendes die Tour geplant. Ziel der Aktion war es, dass die Gruppen vor Ort sich Spiele aussuchen konnten, diese auf einer ausreichenden Fläche aufbauen und dabei von dem Entwicklungsteam begleitet werden. Gestartet wurde in 2er Kinderteams im Abstand von 10 min, damit sich nicht zu viele auf dem Platz aufhalten. Ein umfangreiches Hygienekonzept wurde erstellt. Alle Betreuer mussten während des Parcours Mund-Nase-Bedeckung getragen und die von den Kindern berührten Teile der Spiele wurden nach jedem Team desinfiziert oder gereinigt. Zum Abschluss bekam jedes Kind eine Teilnehmerurkunde mit der erreichten Punktzahl sowie ein kleines Präsent.
Insgesamt haben aus 7 Gruppen knapp 200 Kinder und über 110 Landjugendliche als Betreuer an der Tour teilgenommen.

Da die geplante Halloween-Freizeit abgesagt werden musste, wurde stattdessen ein Malwettbewerb veranstaltet, bei dem Kinder gruselige Bilder malen sollten, die dann an die Hessische Landjugend geschickt wurden, um auf deren Kanälen veröffentlicht zu werden

Jugend- und Bildungspolitik

Der Arbeitsbereich Jugendpolitik der Landjugend befasst sich mit den gesellschaftspolitischen Themen, die die Jugend in der ländlichen Region betreffen.

So gab es Beispielsweise ein Gespräch mit Herrn Mark Weinmeister, dem hessischen Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten, bei dem vor allem die Gemeinsame Agrarpolitik der EU, die Zukunft ländlicher Räume und die Chancen, die ein geeintes Europa für Jugendliche und junge Erwachsene bietet, Thema waren.

Ebenfalls großes Thema war die queere Jugendarbeit, bei der an verschiedenen Projekten mitgearbeitet und ein eigenes Sensibilisierungsprojekt geplant wurde, bei dem auf die Schwierigkeiten, die queere Jugendliche immer noch haben aufmerksam zu machen und ein Miteinander aller Identitäten zu vereinfachen.

Volkstanz in der Landjugend

Neben der jugendpolitischen und der agrarpolitischen Arbeit bildet auch die kulturelle Bildung einen inhaltlichen Schwerpunkt in der Hessischen Landjugend eV.. Etwa die Hälfte der Mitgliedsgruppen betreibt aktiv und regelmäßig Volkstanz.

Durch Corona waren insbesondere der Volkstanz und die Präsentation der Trachten fast unmöglich, da die meisten Veranstaltungen abgesagt oder in das nächste Jahr verschoben werden mussten. Lediglich durch Präsenz z.B. bei der Digitalen Europeade, die unter dem Motto „Together Virtually“ stattfand, waren einige Volkstanzgruppen auch bei internationalen Veranstaltungen vertreten.

Der Arbeitskreis Volkstanz tagte digital, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. In der Sitzung im März wurde auf das Volkstanzturnier 2019 in Rosenthal zurückgeblickt und die Absage des Turniers im November 2020 in Groß-Bieberau besprochen. In der Herbstsitzung des Arbeitskreises Volkstanz im September sprach man über die Einschränkungen, die die Hygiene- und Abstandsregeln für den Volkstanz bedeuten sowie den Umgang der Gruppen damit.

Berufswettbewerb

Insgesamt viermal traf sich die Arbeitsgemeinschaft Berufswettbewerb, bestehend aus Theresa Schmidt und Felix Schnatz vom Landesvorstand, Paul Groh vom Agrarausschuss und dem ehemaligen Teilnehmer des Berufswettbewerb Tim Hilgenberg. Es wurden Planungen unternommen und die Möglichkeit einer Durchführung des Berufswettbewerbs erörtert, wobei schlussendlich die Empfehlung des Bundes der Deutschen Landjugend den Berufswettbewerb 2021 abzusagen, mitgetragen wurde.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Berichterstattung und die Ankündigung von Veranstaltungen und Aktionen der Hessischen Landjugend e.V. im Landwirtschaftlichen Wochenblatt ist wichtiger Bestandteil der Pressearbeit des Verbandes. Die Mitglieder und alle Interessierten können sich so wöchentlich über aktuelle Ereignisse auf dem Laufenden halten. Durch Berichterstattung in Lokalzeitungen und diversen Online-Portalen (Gießener Zeitung, Osthessennews etc.) konnte ein weiter Leserkreis erreicht werden.

Die Hessische Landjugend e.V. ist nicht nur unter ihrer Homepage (www.hessische-landjugend.de) im Internet zu finden, sondern auch auf Instagram und zwei Seiten auf Facebook. Die Hessische Landjugend e.V. pflegt hier zum einen ihre eigene Seite sowie gemeinsam mit dem Hessischen Bauernverband e.V. die Seite „Junges Hessen – auf dem Land“. Die Seite „Junges Hessen“ richtet sich verstärkt an Junglandwirte und soll dabei helfen, die Junglandwirte in Hessen besser zu vernetzen. Hier wurden über eine Einladungsfunktion für Veranstaltungen jeweils Junglandwirte der Region zu den Junglandwirtestammtischen eingeladen.
Über die sozialen Medien wurden im vergangenen Jahr auch die Mitglieder des Vorstandes und des Agrarausschusses vorgestellt. Hierdurch sollte die neuen Mitglieder der jeweiligen Gremien bekannt gemacht und die etablierten Kräfte greifbarer werden.

Auf Grund der durch die Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen waren in diesem Jahr soziale Medien, das Internet und digitale Alternativen das wichtigste Mittel, um Kontakt zu den Mitgliedern zu halten und zwischen den Mitgliedern aufzubauen.

Referat III a – Betriebswirtschaft

Sebastian Schneider

5. EU-Agrarpolitik nach 2020

Mit der Veröffentlichung eines Kommunikations- bzw. Mitteilungspapiers zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 hatte die EU-Kommission im November 2017 die Diskussion um die Neuausrichtung der GAP für die Förder- und Haushaltsperiode 2021–2027 eröffnet. Am 2. Mai 2018 stellte der damalige EU-Haushaltskommissar Oettinger dann einen ersten Entwurf für den sogenannten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vor. Am 1. Juni 2018 folgte dann der Vorschlag des damaligen EU-Agrarkommissars Hogan zur Ausgestaltung der GAP nach 2020 mit Vorstellung des GAP-Verordnungspakets, bestehend aus dessen Kernelement, der sog. Strategieplanverordnung, einer Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation GMO und der Verordnung über Finanzierung, Verwaltung und Überwachung (sog. Horizontale Verordnung). Kerninhalte der Legislativvorschläge waren die Fortführung des Zwei-Säulen-Modells mit den Direktzahlungen in der ersten Säule – zu 100 Prozent EU-finanziert – und der Ländlichen Entwicklung in der zweiten Säule. Durch sog. Nationale Strategiepläne, welche darlegen sollen, wie die zugewiesenen EU-Mittel auf nationaler Ebene zur Verwirklichung der von der EU-Kommission vorgestellten GAP-Ziele beitragen sollen, soll den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der nationalen Ausgestaltung zugesprochen werden. Als neues Element werden sog. Eco-Schemes als Agrarumweltmaßnahmen der ersten Säule in die GAP implementiert. Außerdem soll die Konditionalität um die bisherigen Greening-Auflagen erweitert, sowie die Anforderungen aus Cross Compliance verschärft werden (sog. Erweiterte Konditionalität).

Eine Einigung zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament und Rat zur GAP war bekanntlich nicht mehr vor den Direktwahlen zum Europäischen Parlament im letzten Jahr möglich. Die Beratungen wurden mit einem neuen Parlament und einer neuen EU-Kommission fortgeführt. Ein Beginn der neuen Förderperiode mit neuen Regelungen für die Gemeinsame Agrarpolitik zum 01. Januar 2021 wurde dadurch unmöglich. Diesem Umstand ist die EU-Kommission mit der Vorlage entsprechender Verordnungsentwürfe für eine Übergangszeit begegnet. Um weiterhin Druck auf Parlament und Ministerrat aufrecht zu erhalten, ist seitens der Kommission noch immer nur eine Übergangszeit von einem Jahr vorgesehen. Realistisch betrachtet, ist ein Beginn der neuen Förderperiode jedoch nicht vor 2023 zu erwarten. Die Zustimmung der Kommission zu einer zweijährigen Übergangszeit, auf welche sich bereits Rat und Parlament verständigt haben, wird im Zuge der Triloge gesucht werden. Zuletzt waren deutliche Signale der Kommission zu vernehmen, sich der Positionen von Rat und Parlament zur Übergangszeit zu öffnen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die EU-Kommission mit einem überarbeiteten MFR-Vorschlag im Mai dieses Jahres dem notwendigen wirtschaftlichen Wiederaufbau nach der Krise Rechnung getragen. Vorbehaltlich der Zustimmung des EU-Parlaments, stehen für die nächste Haushaltsperiode insgesamt 1,8 Billionen Euro, davon 750,0 Mrd. Euro für den Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“, zur Verfügung.

Für den Agrarhaushalt ergibt sich dadurch eine Finanzausstattung in etwa gleicher Höhe wie in 2020, dabei sogar mit durchaus deutlichen Steigerungen für die zweite Säule – und das trotz Brexit und verlagerten Schwerpunktausgaben. Damit entsprechen die Übereinkünfte aus den bisherigen MFR-Verhandlungen einer der Kernforderungen der „Wiesbadener Erklärung“ des Deutschen Bauernverbandes (s. u.) nach einem stabilen europäischen Agrarbudget und sind Ergebnis erfolgreicher Verbandsarbeit auf europäischer Ebene. Der Beschluss der Staats- und Regierungschefs zum MFR im Juli gab dann den Weg frei für die entscheidende Phase um die GAP-Verhandlungen.

In der Woche vom 19. bis 23. Oktober 2020 hat sich unterdessen einerseits der Agrarministerrat unter Vorsitz von Bundesministerin Julia Klöckner zu einer allgemeinen Ausrichtung zur GAP nach 2020 einigen können. Ebenso hat eine deutliche Mehrheit der Abgeordneten im Europäischen Parlament für die zuvor von den großen Fraktionen EVP, RE und S&D ausgehandelte Verhandlungsposition zur GAP-Reform gestimmt. Damit ist der Weg für den Start in die Triloge geebnet und gleichzeitig der Rahmen für die Zukunft der GAP in der bevorstehenden Haushaltsperiode gesetzt, wenngleich noch viele Detailfragen im Rahmen der Triloge zu klären sein werden. Deren Abschluss wird zum Ende des ersten Quartals des neuen Jahres erwartet.

Inhaltliche Diskussionsschwerpunkte sind unter anderem ein für die Mitgliedstaaten noch festzulegender verpflichtender Mindestanteil für die Eco Schemes in der ersten Säule, Anforderungen in der Konditionalität (v. a. Anforderungen und Gesamtumfang für nichtproduktive Flächen und Rahmenbedingugnen eines verpflichtenden Fruchtwechsels; Streichung der Tierkennzeichnung/-registrierung aus der Konditionalität), Kappung und Degression der Direktzahlungen, mögliche Umschichtungsvolumina zugunsten von Umwelt/Klima.

Die beim Deutschen Bauerntag 2018 beschlossene „Wiesbadener Erklärung“ hebt die existenzielle Bedeutung der GAP für die deutsche und europäische Landwirtschaft hervor. Eine finanziell gut ausgestattete GAP sorgt für wirtschaftliche Stabilität der Betriebe in offenen und volatilen Märkten, unterstützt deren Wettbewerbsfähigkeit, fördert eine nachhaltigere und flächendeckende Bewirtschaftung und stärkt die Attraktivität und Vitalität ländlicher Räume. Der Bauernverband tritt entschieden dafür ein, die Funktion der Direktzahlungen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen, zur Risikoabsicherung und zum Ausgleich höherer EU-Standards zu erhalten. Anstatt einer deutlichen Ausweitung der Auflagen in der (erweiterten) Konditionalität, fordert der Berufsstand, die bewährten Agrarumweltmaßnahmen in der 2. Säule der GAP weiterzuentwickeln. Für neue Anforderungen an die Landwirtschaft sind zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen.

6. Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Im November 2018 hatte das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Karten zur Neuabgrenzung der Kulisse benachteiligter Gebiete vorgelegt. Damit war ein Prozess zum vorläufigen Abschluss gelangt, in dem seit einem Gutachten des EU-Rechnungshofes aus dem Jahr 2003 die EU-Mitgliedstaaten unter massivem Druck der EU-Kommission an einer Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete unter Berücksichtigung EU-weit einheitlicher Abgrenzungskriterien arbeiteten. Die erste Frist zur Umsetzung im Jahr 2010 scheiterte am erfolgreichen Widerstand der Bauernverbände. Mit Unterstützung durch den Ministerrat und das Europäische Parlament wurden im Rahmen des Kompromisses zur GAP 2014–2020 außerdem weitere Gestaltungsspielräume eröffnet.

Die dann bis 2018 erarbeitete neue Gebietskulisse war aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes jedoch nach wie vor nicht geeignet, einen sachgerechten und differenzierten Ausgleich von Standortnachteilen zu gewährleisten. Viele Gemarkungen mit offensichtlicher Benachteiligung fehlten in der neuen Gebietskulisse.

Auf Aufforderung des Hessischen Bauernverbandes hat die Hessische Landesregierung daher zugesagt, eine Überprüfung der Gebietskulisse unter Ausschöpfung aller EU-rechtlichen Gestaltungsspielräume – Berücksichtigung von unterschwelligen Kriterien, Abgrenzung von Gebieten mit spezifischen Nachteilen – vorzunehmen. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die EU-Kommission, konnten nach abschließendem Stand nun wieder große Teile der mit Stand von 2018 verloren gegangenen benachteiligten Gebiete durch geeignete Abgrenzungsparameter wieder zur AGZ-Kulisse hinzugewonnen werden. Weiterhin wird zukünftig der Forderung des Verbandes entsprochen, auch außerhessische Flächen in benachteiligten Gebieten mit der Ausgleichzulage zu fördern, vorausgesetzt das entsprechende Bundesland zahlt auch die Ausgleichszulage. Ferner sollen die bisher bereitgestellten Finanzmittel auch zukünftig zur Verfügung stehen.

7. Aktionsbündnis „Ländlicher Raum“

Während Wirtschaftsleistung und Steuereinnahmen im Rhein-Main-Region und den Städten zunehmen, verlieren ländliche Regionen weiterhin deutlich an Attraktivität. Die Folge sind Abwanderungsbewegungen; immer mehr Mitbürger verlassen ihre Heimat in den ländlich geprägten Landkreisen. Alle statistischen Prognosen kommen zu dem Ergebnis, dass sich dieser Trend ohne signifikante Verbesserung der Rahmenbedingungen weiter verstärken wird. Eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Standortqualität im ländlichen Raum ist nur mit der entschlossenen Unterstützung durch die Landes- und Bundespolitik realisierbar.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Initiative des Hessischen Bauernverbandes, des Hessischen Waldbesitzerverbandes und der Familienbetriebe Land und Forst ein Aktionsbündnis zur Stärkung der ländlichen Räume geschlossen, welchem mittlerweile 28 Organisationen angehören. Die Eckpunkte des Aktionsbündnisses werden dazu mit detaillierten Forderungen hinterlegt:

- Wertschätzung der Leistungen der ländlichen Räume für die Gesamtgesellschaft,
- den Ausbau und die Entwicklung von Wirtschaftskreisläufen und die Erhaltung der Wertschöpfung im ländlichen Raum,
- die Respektierung und den Schutz des Eigentums als Grundlage erfolgreichen unternehmerischen Wirtschaftens,
- den Erhalt einer zeitgemäßen, an den Bedürfnissen des ländlichen Raumes orientierten öffentlichen Daseinsvorsorge,
- den unverzüglichen Aufbau einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur,
- den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Eindämmung des Flächenverbrauchs,
- Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften mit weniger Bürokratie, die es den Unternehmen ermöglichen, wettbewerbsfähig zu bleiben und eigenverantwortlich zu entscheiden,
- die Ermöglichung effektiver Jagd.

8. Breitbandausbau

Die Verbindung von digitalen Technologien und Landwirtschaft bieten vielfältige Möglichkeiten und besitzen enormes Potenzial für ökonomische und ökologische Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Produktion. Zentraler Innovationstreiber ist die umfassende interne und externe Vernetzung. Zwar ist der Breitbandausbau in den letzten Jahren vorangekommen, aber bei weitem nicht so umfassend, dass eine flächendeckend gute Internetversorgung in den nächsten Jahren auch nur annähernd erwartet werden kann. Zu langsam und zu fragmentarisch geht die Erschließung mit zeitgemäßen Breitbandanschlüssen voran. Die am Markt agierenden Telekommunikationsunternehmen konzentrieren sich auf die Versorgung wirtschaftlich attraktiver Ballungsräume. In ländlichen Räumen ist die Versorgungslage häufig besonders prekär und verstärkt demografische Entwicklungen (Abwanderung).

Der Hessische Bauernverband hat dazu auf Bundes- und Landesebene den raschen Ausbau der Internetversorgung auf Basis von Glasfasern und 5G-Netzen eingefordert. Aus Sicht des HBV ist kurzfristig eine Mindestversorgung von 100 Mbits/s symmetrisch zwingend erforderlich; auf mittlere Frist höhere Übertragungsraten im GBit-Bereich.

9. Fortschreibung der Agrarplanungen

Mit der Unterstützung der Hessischen Landesregierung wurde in den Jahren 2003 und 2004 der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen (Ergänzung in 2010) erarbeitet. Mit der Fertigstellung der Agrarplanungen Nordhessen (2008) und Mittelhessen (2009) lag eine für Hessen flächendeckende Dokumentation zur Situation der Landwirtschaft und zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Feldflur (Ernährungs-, Einkommens, Arbeitsplatz- und Erholungsfunktion sowie der Landschaftsschutz-, Biotop- und Artenschutz-, Bodenschutz-, Klimaschutz- und Wasserschutzfunktion) vor. Dieser nach wie vor bundesweit einmalige Ansatz stellte die Erkenntnis in den Mittelpunkt, dass es in erster Linie die landwirtschaftliche Flächennutzung, welche die Feldflur prägt und notwendige Voraussetzung für deren Funktionserfüllung ist. Ohne Landwirtschaft gäbe es keine Feldflur. Die Feldflur kann ihre Gemeinwohlfunktionen nur erfüllen, wenn dort eine landwirtschaftliche Flächennutzung sichergestellt wird. Im Zuge der damaligen Aufstellung der Regionalpläne konnte durch die qualifizierte Darstellung ein Zuwachs von landwirtschaftlichen Vorrangflächen um ca. 150.000 ha erreicht werden. Für die Landwirtschaft liefern die Agrarpläne darüber hinaus wertvolle Argumentationshilfen für die verschiedenen Stellungnahmen zu Flächeninanspruchnahmen.

Im „Zukunftspakt Landwirtschaft“ war eine Fortschreibung der Agrarplanungen zwischen dem Hessischen Bauernverband und der Hessischen Landesregierung vereinbart. Durch die erfolgte Bereitstellung von Finanzmittel im Landeshaushalt konnte 2018 mit der Fortschreibung der Agrarplanungen begonnen werden. Die bisher vorliegenden Ergebnisse fließen bereits in die Fortschreibungen der Regionalpläne in den Regierungsbezirken ein. Der Abschlussbericht befindet sich kurz vor der Fertigstellung.

10. Agrarbürgschaften

Durch das Engagement des Hessischen Bauernverbandes wurde für landwirtschaftliche Betriebe der Zugang zu Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen (BB-H) ermöglicht. Verbürgt werden Investitionskredite, die über die jeweilige Hausbank bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert werden. Für diese Darlehen verbürgen Bürgschaftsbank und Europäischer Investitionsfonds (EIF) jeweils zur Hälfte insgesamt bis zu 60 Prozent des Kreditvolumens. Mit der „Agrar-Bürgschaft 30“ können auch Hausbankmittel und Betriebsmittelfinanzierungen besichert werden. Da hier im Gegensatz zum EU-Programm kein weiterer Risikopartner zur Verfügung steht, beträgt die Ausfallbürgschaft 30 Prozent des zu verbürgenden Kreditvolumens, maximal 300.000 Euro. In 2020 konnten aus diesem Programm mehrere Ausfallbürgschaften für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.

11. Ausbau der Stromnetze

Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus wurde vom Gesetzgeber der Vorrang der Erdverkabelung für den Bau der zur Energiewende erforderlichen Nord-Süd-Trassen (SuedLink oder SuedOstLink) in Gleichstromtechnik (HGÜ-Leitungen) festgelegt. Für den Planungsabschnitt D des SuedLink-Leitungsvorhabens hat die Bundesnetzagentur Ende Oktober 2020 die sog. Bundesfachplanung (vergleichbar mit Raumordnungsverfahren) abgeschlossen und einen endgültigen Trassenkorridor festgelegt. Nach diesem Stand werden die Leitungen nicht durch Hessen führen, sondern komplett auf thüringischer Seite nahe der Landesgrenze zu Hessen südwärts führen. Nach dem bisherigen Stand der Bundesfachplanung wird Hessen von Leitungsbauprojekten im Zuge Energiewende durch die sogenannte Ultranet-Leitung (Amprion) betroffen sein, welche eine Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg herstellen und vor allem Windenergie aus dem Norden am heute schon voll ausgelasteten Netz im Rheinland vorbei nach Süden leiten soll. Bis auf wenige Kilometer kann Ultranet auf Masten schon bestehender Stromtrassen umgesetzt werden. Daher ist das Projekt auch vom Erdkabelvorrang ausgenommen.

Der Hessische Bauernverband bringt sich intensiv für die Belange der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer und -pächter ein. Weiter bringt sich der Hessische Bauernverband intensiv in die laufende Diskussion um den Bodenschutz bei Leitungsvorhaben – und auch wenn Hessen nicht mehr direkt vom SuedLink-Leitungsvorhaben betroffen sein wird, insbesondere bei Leitungsvorhaben mit Erdkabelvorrang – ein. Dabei ist für den HBV von zentraler Bedeutung, dass Boden, Bodennutzung und Agrarstruktur als Schutzgüter in den Abwägungsprozessen auf den verschiedenen Planungsebenen anerkannt werden. Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen müssen zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planungen einbezogen werden. Während der Baumaßnahme ist ein umfassender Bodenschutz sicherzustellen. Dazu gehören die Begleitung durch unabhängige landwirtschaftliche und bodenkundliche Sachverständige mit entsprechenden Weisungskompetenzen und fachgerechte Monitoring- und Beweissicherungskonzepte. Da über den Einsatz von Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) in Erdkabeltechnik – insbesondere deren Auswirkungen auf Bodengefüge und Bewirtschaftbarkeit – bislang wenig bekannt ist, werden Erdverkabelungen aufgrund des massiven Eingriffs und der zu erwartenden dauerhaften Schädigung des Bodens weiterhin entschieden abgelehnt.

Der Netzausbau darf nicht einseitig zu Lasten von land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümern erfolgen. Den Eigentümern und Bewirtschaftern sind wiederkehrende Vergütungen zu gewähren, die sich am wirtschaftlichen Wert der einzuräumenden Nutzungsrechte orientieren müssen. Die im Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vorgesehenen Entschädigungssätze sind aus Sicht des HBV nicht ausreichend. Hier muss zwingend nachgebessert werden.

12. Rahmenvereinbarungen zum Strombezug

Die Rahmenvereinbarungen zum verbilligten Strombezug für Bauernverbandsmitglieder wurden auch in diesem Berichtszeitraum erfolgreich fortgeführt. Der Hessische Bauernverband verfolgt weiterhin die Zielsetzung, durch intensive Verhandlungen mit den regionalen Stromversorgungsunternehmen, vorteilhafte Preise, Versorgungssicherheit und Ansprechpartner vor Ort zu gewährleisten und somit günstigen Strombezug sowie gleichzeitig eine Stärkung der Regionen sicherzustellen.

In 2020 bestanden Vereinbarungen mit folgenden Stromversorgern (einschl. angeschlossenen Stadtwerken und sonstigen Weiterverteilern) in Hessen:

- E.ON, München (bisher E.ON Mitte Vertrieb GmbH, Kassel)
- ENTEGA, Darmstadt
- EPRIMO, Neu-Isenburg
- EWF Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Korbach
- EWR, Worms
- KWG Kreiswerke Gelnhausen GmbH
- SWG Stadtwerke Gießen GmbH
- SÜWAG AG, Frankfurt
- ÜWAG Überlandwerk Fulda AG

13. Rahmenvereinbarungen mit Versorgungsnetzbetreibern

Für die Errichtung und den Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Telekommunikations- und sonstigen Versorgungsleitungen werden immer wieder landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Durch die vom Hessischen Bauernverband geschlossenen Rahmenvereinbarungen konnten für die betroffenen Betriebe neben der hohen rechtlichen Sicherheit attraktive Entschädigungen verhandelt werden. Im Berichtszeitraum wurden wieder mehrere Vereinbarungen für regionale Strom- und Gasleitungsbauprojekte sowie eine Trinkwasserleitung geschlossen.

14. Nachhaltigkeitsinitiative der Hessischen Landesregierung

Die hessische Nachhaltigkeitsstrategie wird auch in dieser Legislaturperiode und damit im 12. Jahr fortgeführt. Kern dieser Nachhaltigkeitsstrategie sind Projekte, die umsetzungsorientiert arbeiten und konkrete Ergebnisse liefern sollen. Der Hessische Bauernverband ist seit Beginn aktiv in verschiedenen Projektgruppen engagiert.

Das Kompetenznetz „Vitale Orte 2030“ soll Bürger, Unternehmen und Kommunen in ländlichen Regionen unterstützen und durch Informationen, Erfahrungsaustausch sowie Beratung, Antworten auf Fragen zu demografischen Entwicklungen geben. Ansatzpunkte der Landwirtschaft zur Stärkung des ländlichen Raumes ergeben sich insbesondere aus der verstärkten Ausschöpfung von vorhandenen Produktionspotentialen in der Flächennutzung und der Tierhaltung. Die Erlöse der Landwirtschaft fließen vor allem dem ländlichen Raum zu und helfen dort Wirtschaftsstrukturen zu erhalten.

Das Projekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ soll dem anhaltenden Flächenverbrauch entgegensteuern, die interkommunale Zusammenarbeit stärken, Priorität der Innen- vor Außenentwicklung unterstützen und den Schutz besonders wertvoller Böden ausbauen.

Zum Themenfeld „Nachhaltige Lebensstile“ fanden Sitzungen des Steuerungskreises und der Arbeitsgruppe statt. Die Hessische Nachhaltigkeitsstrategie versteht sich dabei als Plattform, um „Nachhaltige Lebensstile“ in Hessen sichtbar zu machen sowie zum Mit- und Nachmachen anzuregen.

15. Gesamtsystem Qualitätssicherung (GQS)

Als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, dem Hessischen Bauernverband, dem Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen steht mit dem Gesamtsystem Qualitätssicherung (GQS) ein umfassendes Eigenkontroll- und Dokumentationskonzept für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung. Wie in den Vorjahren, hat das Landwirtschaftliche Wochenblatt (Ausgabe 22/20) als Auszug die Cross Compliance-Checkliste abgedruckt.

Referat III b – Pflanzliche Produktion

Marie-Christin Mayer

16. Heterogene Bestände im Anbaujahr 2020

Laut der vorläufigen amtlichen Erntestatistik konnte in Hessen 2020 rund 1,9 Mio Tonnen Getreide geerntet werden. Dabei liegt die Erntemenge in diesem Jahr rund 10 Prozent unter dem Vorjahresniveau, welches trotz Trockenheit im Frühjahr gute Erträge brachte. Auch zum Anbaujahr 2020 waren die Wasserspeicher der Böden trotz der Niederschläge des Winters noch nicht aufgefüllt. Besonders in tieferen Bodenschichten war auch in diesem Anbaujahr die Trockenheit noch deutlich zu sehen. Die einzelnen Kulturen reagierten daher sehr unterschiedlich auf die nutzbaren Niederschlagsmengen. Deutlich wurden in diesem Jahr auch die regionalen Unterschiede. So waren die Erträge zur Ernte kleinräumig betrachtet sehr unterschiedlich und variierten stark nach Bodenart und Wasserangebot. Nicht flächendeckend konnte daher von starken Ertragseinbußen gesprochen werden.

Die Erträge von Winterweizen lagen über Hessen gesehen in diesem Jahr knapp über dem durchschnittlichen Ertragsniveau, während besonders die Sommergetreidearten mit rund 7 Prozent unter dem durchschnittlichen Ertragsniveau stark von der Trockenheit betroffen waren. Durch die schlagartig im Frühjahr einsetzende Trockenheit kam es besonders bei der Wintergerste durch Kümmerwuchs und ein frühes Ährenschieben zu Ertragseinbußen von rund 10 Prozent zum durchschnittlichen Ertragsniveau. Auffällig war in diesem Anbaujahr die über Hessen hinweg stark auftretende Taubährigkeit einiger Gerstensorten, welche durch Spätfröste Ende April hervorgerufen wurde und zu Ertragseinbußen führte. Generell setzten die starken Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht in Verbindung mit Graupelschauern besonders den Gerstenbeständen in einer kritischen Vegetationsphase stark zu. Bedingt durch den milden Winter war die Entwicklung vieler Getreidebestände zu diesem Zeitpunkt nämlich bereits stark vorgeschritten.

Mit einem frühen Erntebeginn in diesem Anbaujahr, wurde die Ernte nur selten durch einsetzende Niederschläge ab Ende Juli unterbrochen. An den meisten Standorten war ab Anfang August, in Frühdruschgebieten Ende Juli, die Ernte jedoch bereits beendet. Ertrag konnte in den noch stehenden Getreidebeständen zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr generiert werden. Über Hessen hinweg ergab sich jedoch je nach Niederschlagssituation im Frühjahr ein sehr heterogenes Ertragsbild je nach Region. Bei den Qualitäten konnte besonders beim Weizen der gewünschte Proteingehalt oft nicht erreicht werden, wodurch in Summe 2020 weniger Qualitätsweizen in die Lager gefahren werden konnte. Die Rapsbestände zeigten sich zum Anbaujahr 2020 gut, was nach einigen ertragsschwachen Jahren besonders erfreulich war. Dabei lagen die Erträge 20 Prozent über dem Vorjahresniveau und knapp 7 Prozent über dem langjährigen Durchschnitt. Die Hektarerträge lagen bei Getreide mit 77,6 dt/ha 2 Prozent über dem langjährigen Mittel.

Der HBV-Getreideausschuss hat sich im letzten Jahr u. a. mit der Marktsituation, mit dem aktuellen Stand zur Düngeverordnung und der Ausweisung der Roten Gebiete, mit aktuellen Pflanzenschutzthemen und der Ackerbaustrategie befasst. Aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19 Pandemie konnten im Laufe des Jahres 2020 die geplanten Fachausschusssitzungen jedoch nicht wie üblich stattfinden.

17. Futterknappheit und magerer Grünlandaufwuchs

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den Jahren 2018 und 2019 kam es in vielen viehhaltenden Betrieben in Hessen zu Futterknappheit, welche auch im Jahr 2020 noch anhielt. Futterreserven wurden aufgebraucht und neue Reserven konnten nicht aufgebaut werden. Aus diesem Grund hatte der HBV die Grundfutterbörse eingerichtet. Futter über kurze Transportwege zu vermitteln war das Ziel. Auch über soziale Netzwerke wurden so Angebote/ Gesuche geteilt und über die Vermittlung des HBV zusammengebracht. Besonders Grünland an extensiven Standorten hat in den vergangenen Jahren durch die Trockenheit stark gelitten. Die Grasnarben zeigen bereits jetzt erhebliche Schäden auf und es stellt sich die Schwierigkeit zukünftig diese Standorte ertragreich zu halten um die Futtersituation auf hessischen Betrieben zu entspannen. Daher arbeitet der Hessische Bauernverband e.V. an einer Lockerung der Fördervoraussetzungen zu extensivem Grünland und versucht auf mögliche Schäden durch die Trockenheit stärker aufmerksam zu machen.

Weiterhin geraten landwirtschaftliche Betriebe in Existenzschwierigkeiten. Dabei hat sich gezeigt das die Auszahlung von Dürrebeihilfen und die damit verbundenen Voraussetzungen nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung auf den Betrieben führen. Der HBV hat über einen intensiven Austausch mit dem LLH die Antragstellung und Auszahlungsausgestaltung begleitet. Darüber hinaus hat der Hessische Bauernverband e.V. erneut die vorgezogene Auszahlung der Betriebsprämie auch für 2019 gefordert. Um die Liquidität der Betriebe zu stützen fordert der HBV vom Land Hessen auch weiterhin Hilfsmaßnahmen ein, wie zum Beispiel die schnellstmögliche Einführung einer steuerfreien Gewinnrücklage. Diese Hilfsmaßnahmen durchzusetzen wird auch zukünftig die Aufgabe des HBV sein.

Im Rahmen der Futterknappheit konnten auf Drängen des HBV Ökologische Vorrangflächen mit Brache oder Zwischenfrüchten, ohne Antragstellung hessenweit für alle Landwirte freigegeben werden. Eine Freigabe erfolgte bereits in dem beiden vorhergehenden Trockenjahren 2018/19 ebenfalls.

18. Hessischer Wasserdialog 2019- Ausweisung der Roten Gebiete

Die Ausführungsverordnung zur Umsetzung des §13 der Bundesdüngeverordnung in Hessen hat besonders durch die Ausweisung der Roten Gebiete bei den Landwirten viele Fragen aufgeworfen. Besonders durch die drohenden Verschärfungen innerhalb der Roten Gebiete wurde die Vorgehensweise der Abgrenzung und Festsetzung hinterfragt. Aus diesem Anlass hat der Hessische Bauernverband e.V. im November 2019 den Hessischen Wasserdialog in Alsfeld organisiert. Im Rahmen eines öffentlichen Austauschs konnten Vertreter der Kreis- und Regionalverbände Fragen zur Abgrenzung, der Datenerhebung und zum herangezogenen Messnetz stellen. Durch Vertreter des Hessischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Geologie sowie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde die Ausweisung anhand von verschiedenen Messnetzen erläutert.

19. Erneute Novellierung der Düngeverordnung 2020/ Stellungnahmen

Nachdem erst im August 2019 die Ausführungsverordnung zu Düngeverordnung von 2017 in Hessen in Kraft getreten ist, stand bereits Ende des Jahres 2019 fest das eine erneute Novellierung der Bundesdüngeverordnung vorgenommen werden soll. Durch die drohende Einleitung eines Klageverfahrens der EU-Kommission war dies nicht mehr abzuwägen. Die EU-Kommission kritisierte, dass die bisherigen Maßnahmen Restriktionen nicht ausreichen würden um die geforderten Grenzwerte der EU-Nitratrichtlinie zu erreichen. Eine Verbesserung der Grundwasserqualität sei nicht feststellbar, weitere Verschärfungen sollen daher die erforderliche Verbesserung bringen. Besonders die angekündigten Strafzahlungen durch die EU-Kommission, sollte Deutschland nicht bis Mai 2020 eine erneute Novellierung der Düngeverordnung vorgenommen haben.

Bereits im Dezember 2019 lag ein erster Referentenentwurf zur Novellierung der Düngeverordnung vor, bis Anfang Januar sollten hierzu die Landesverbände im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung beziehen.

Auch der Hessische Bauernverband e.V. hat im Rahmen der Verbändeanhörung seine Stellungnahme zur erneuten Novellierung der Länderverordnung eingebracht:

Bewertung zu den geplanten Änderungen der Düngeverordnung

Zu dem Referentenentwurf vom 11. Dezember 2019 des BMEL nimmt der Hessische Bauernverband e.V. wie folgt Stellung:

1) Streichung des Nährstoffvergleichs

Mit der Einführung einer Dokumentation der tatsächlichen Düngung und der Streichung des Nährstoffvergleichs kommt es zu einer weiter stärkeren Bürokratisierung in der Landwirtschaft. Zugleich gehen hilfreiche Informationen im Sinne des Gewässerschutzes verloren.

2) Begrenzung Aufbringen org. Düngemittel auf Grünland ab 01.September auf 80 kg Stickstoff/ha

Mit der Begrenzung der Düngung auf Grünland ab dem 01. September bis zum Beginn der Sperrfrist wird eine bedarfsgerechte Versorgung eingeschränkt. Grünland kann bei milder Witterungslage bis in den Herbst hinein gute Erträge zu einer späten Schnittnutzung bringen. Diesen Aufwuchs mit dem notwendigen Nährstoffbedarf zu fördern, wäre nicht mehr möglich.

3) Düngeverbot im Abstand zu Oberflächengewässern je nach Hangneigung

Der Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung umfasst ein Düngeverbot in einem erhöhten Abstand zu Oberflächengewässern bereits ab einer Hangneigung von 5%. Damit bestehen erhebliche Einschränkungen auf Gewässerrandstreifen zwischen 3-10 Metern. Diese Auflage trägt zu einem erheblichen Verlust von Acker- und Grünland auf betroffenen Flächen bei und schränkt das Ertragspotential ein. Der Ausschluss von der Bewirtschaftung dieser Streifen kommt einer Teilenteignung gleich und kann nicht hingenommen werden.

4) Sperrfristausweitung bei Grünland und Verbot der Herbstdüngung in Roten Gebieten

Die Sperrfristausweitung zu Grünland und das Verbot der Düngung von Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung zum Herbst auf den Flächen in Roten Gebieten ist aus Sicht des Berufstandes nicht nachvollziehbar.

Das Verbot der Herbstdüngung hat eine längere Lagerung der organischen Düngemittel auf den Betrieben zur Folge. Damit ist Lagerkapazität der begrenzende Faktor. Derzeit erschweren lange Bau- und Genehmigungsverfahren sowie fehlende finanzielle Mittel auf den Betrieben den Bau von Lagerraum, da auch bestehende Förderangebote die entstehenden Kosten nicht ausreichend decken. So gilt die Förderquote von 40 % im Rahmen des EFP jedoch nur für Neubauten von Lagerstätten für flüssige Wirtschafsdünger, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen führen. Die Nachrüstung bestehender Lagerstätten kann jedoch nach wie vor nur mit 20 oder maximal 30 Prozentpunkten gefördert werden. Außerdem wurde nach uns vorliegenden Informationen jetzt in Ihrem Hause entschieden, dass im Rahmen der Förderung von Lagerstätten über das Einzelbetriebliche Förderungsprogram zukünftig keine Junglandwirteförderung gewährt werden soll. Mit Blick auf die Nährstoffversorgung der Kulturen, vor allem von Zwischenfrüchten, kann auch im Herbst von einem Bedarf an Nährstoffen ausgegangen werden. Denn je nach Witterungslage können im Boden vorhandene Stickstoffvorräte nicht ausreichend umgesetzt und genutzt werden.

5) Düngung 20% unter dem ermittelten Bedarf in Roten Gebieten

Mit der Reduktion der Düngung um 20% vom ermittelten Bedarf der Kulturen muss von Ertragseinbußen sowie einer Einschränkung der Qualitäten pflanzlicher Erzeugnisse ausgegangen werden. Daher ist diese Verschärfung aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes abzulehnen. Eine bedarfsgerechte Düngung auf Grünland muss erhalten bleiben um die Produktivität der Flächen zur Erzeugung von Futter zu wahren. Mit einer nicht dem Bedarf entsprechenden Düngung sind langfristig immer größer werdende Ertragsverluste die Folge, sowie eine stetige Abnahme der Nährstoffe im Boden. Die Folge könnte eine Verarmung der Böden sein. Böden könnten langfristig an Fruchtbarkeit verlieren.

6) Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen in Roten Gebieten

Die Auflage des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus vor Sommerungen kann der Hessische Bauernverband e.V. aus fachlichen Gründen unterstützen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass in einigen Regionen Hessens mit schweren Böden erhebliche Einschränkungen einhergehen können. Die Befahrbarkeit der Böden im Frühjahr zur Einarbeitung der Zwischenfrüchte kann je nach Witterungslage nicht möglich sein, da diese bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleiben müssen. Damit kann der Anbau von ausgewählten Sommerungen im Folgejahr eingeschränkt werden. Vor allem der Anbau von Braugerste in Frühsaatgebieten ist durch diese Auflage nicht mehr realisierbar. Der Hessische Bauernverband bittet in diesem Zusammenhang, die Ausnahme für Frühsaatgebiete oder zum Anbau von Kulturen wie Braugerste mit aufzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorgaben des Entwurfs zur Änderung der Düngeverordnung keinen Handlungsspielraum mehr auf Witterungsereignisse zulassen. Damit werden Landwirte gezwungen, zu ungünstigen Bedingungen zu düngen, auch wenn dies zur gewässerschonenden Bewirtschaftung und nach guter fachlicher Praxis nicht optimal ist. Damit streben die festgelegten Verschärfungen weder eine bodenschonende Bewirtschaftung noch eine optimale Pflanzenversorgung an.

Darüber hinaus kritisiert der Hessische Bauernverband e.V. im Rahmen der Erarbeitung einer weiteren Novellierung der Düngeverordnung die fehlende Einbeziehung des Berufstandes und das fehlende Verständnis für die landwirtschaftliche Praxis.

Zielführende bereits bestehende Kooperationen zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft werden durch eine erneute Verschärfung der Auflagen gefährdet. Ziel sollte es jedoch zum Schutz der Gewässer sein, diese weiter auszubauen, zu fördern und zu unterstützen.

Seitens der landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen findet eine intensive Beteiligung und Mitarbeit bei Beratungsprojekten statt, um so den Gewässerschutz weiter zu gewährleisten und insbesondere eine gute Qualität des Grundwassers auf Dauer beizubehalten. Der Hessische Bauernverband e.V. fordert, die Kooperationen in Trinkwasserschutzgebieten und bei Beratungsprojekten auszuweiten und zu stärken. Eine vermehrte Anwendung von Ordnungsrecht ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hessische Bauernverband e.V. lehnt aus vorgebrachten Gründen eine weitere Verschärfung der Düngeverordnung und den Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung ab.

Im Anschluss an die Verbändeanhörung fand am 27.März 2020 auf der Bundesratssitzung die Abstimmung zur Novellierung Düngeverordnung 2020 statt. Im Vorfeld zu dieser Abstimmung bat der Präsident des Hessischen Bauernverbandes e.V., Karsten Schmal, in einem Schreiben an Ministerpräsident Volker Bouffier sich dafür einzusetzen, dieses Thema zum damaligen Zeitpunkt von der Tagesordnung zu nehmen. Die eingereichten Änderungsanträge der Länder wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ausreichend berücksichtigt und auf diese nur unzureichend eingegangen. Präsident Karsten Schmal verwies darauf, dass in der Situation rund um die Pandemie des Virus Covid-19 die Versorgungssicherheit und die Sicherstellung der Produktion von Lebensmitteln an erster Stelle stehe. Diskussionen rund um die Binnendifferenzierung und die erforderliche Gebietsabgrenzung im Rahmen der Novellierung könnten nicht in den kommenden sechs Monaten umgesetzt werden. Folglich käme es in ganz Deutschland zu unverhältnismäßigen Beschränkungen der Düngung, eine bedarfsgerechte Ernährung der Kulturen wäre nicht möglich.

Trotz der Bemühungen des Verbandes trat die am 27.März.2020 verabschiedete Düngeverordnung am 01.Mai 2020 in Kraft. Um ein Entgegenkommen zu signalisieren wurde der Kompromiss beschlossen, die verschärften Regelungen innerhalb der Roten Gebiete erst ab dem 01.Januar 2021 umzusetzen. Die verpflichtende Binnendifferenzierung, somit die Überarbeitung der Gebietsausweisung, ist für diese Umsetzung für alle Länder verpflichtend.

20. Düngeverordnung: Änderungen im Rahmen der erneuten Novellierung

Bereits Mitte April fasste der Hessische Bauernverband e.V. die neuen Vorgaben der Düngeverordnung 2020 zusammen und informierte seine Mitglieder per Rundschreiben über die Änderungen. Eine Vielzahl verschärfter Maßnahmen der novellierten Düngeverordnung ergeben sich vor allem für Rote Gebiete, dennoch ergeben sich auch Verschärfungen die alle Betriebe betreffen. Besonders zur Herbstdüngung in diesem Jahr war dies zu beachten.

Besonders im Fokus der Diskussionen standen jedoch die zusätzlichen Pflicht- und Wahlmaßnahmen innerhalb der Roten Gebiete sowie die Überarbeitung der Gebietsabgrenzung. Während der Hessische Bauernverband e.V. sich bereits im Rahmen der ersten Gebietsausweisung für eine Binnendifferenzierung ausgesprochen hat, ist diese in der Überarbeitung der Gebietsausweisung zur Düngeverordnung 2020 für alle Länder verpflichtend. Besonders kritisiert wurde die erste Ausweisung aufgrund der großräumigen Abgrenzung unter Voraussetzung der Belastung des Grundwasserkörpers. Mit der Beauftragung eines Hydrogeologischen Institutes zur Überprüfung der Ausweisung in Hessen hat der Hessische Bauernverband e.V. die Kritik des Berufstandes aufgenommen. Das hierzu entstandene Gutachten ist nun Grundlage im Rahmen der Normenkontrollklagen gegen die Gebietsausweisung in Hessen. Um zur Neuausweisung der Roten Gebiete ein ländereinheitliches Vorgehen sicherzustellen wurde eine Verwaltungsvorschrift im September 2020 verabschiedet. Auch hierzu hat der Hessische Bauernverband e.V. Stellung genommen. Die Pflichtmaßnahme des Verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus vor Sommerrungen in Roten Gebieten sorgte bereits in diesem Jahr für Diskussion. In der Auslegung der Gültigkeit hat sich hierbei der Hessische Bauernverband e.V. für eine Umsetzung ab dem Herbst 2021 eingesetzt. Erfolgreich konnte so die Verpflichtung bereits in diesem Herbst Zwischenfrüchte vor Sommerrungen anbauen zu müssen, verhindert werden.
Auch zukünftig wird sich der Hessische Bauernverband e.V. im Rahmen der Neuausweisung und Anpassung der Länderverordnung in die Diskussionen einbringen, auf fachliche Praxis im Interesse des Berufstandes verweisen und hiermit argumentieren.

21. Sachkundenachweis Pflanzenschutz: Informationen und Unterstützung durch den HBV

Der HBV hat seine Mitglieder intensiv über die erforderliche Ausstellung der neuen Sachkundenachweise Pflanzenschutz im Scheckkartenformat informiert. Es besteht Ausweispflicht, wenn Pflanzenschutzmittel zur berufsmäßigen Anwendung erworben werden. In einer Leitlinie der Pflanzenschutzdienste ist eine unbürokratische praxisgerechte Regelung zur Abholung von Pflanzenschutzmitteln durch nicht Sachkundige (z.B. Familienangehörige, Auszubildende) verankert.

Sachkundige Landwirte müssen alle drei Jahre an einer amtlich anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen und die Fortbildungsbescheinigung für evt. Fachrechtskontrollen bereithalten. Ab 1.1.2019 hat für die „Alt-Sachkundigen“ ein neuer Fortbildungszyklus von drei Jahren begonnen. Wann der erste Fortbildungszeitraum für den Sachkundigen begonnen hat, ist auch auf dem Sachkundenachweis angegeben. Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bietet ganzjährig Fortbildungsveranstaltungen an.

22. HBV-Informationen für Pflanze und Bioenergie - exklusiv für Mitglieder

Die HBV-Informationen Pflanze und Bioenergie bieten allen interessierten Mitgliedern wöchentlich aktuelle Berichte zur Marktlage und Hinweise auf Termine. Einmal monatlich wird das HBV-Info Pflanze durch ein Spezial-Info Bioenergie ergänzt.

Alle interessierten Mitglieder können diese komprimierten Informationen kostenlos per E-Mail erhalten. Anregungen und Kritik zu den HBV-Infos nehmen wir gerne an, um Ihnen noch gezielter Informationen geben zu können.

23. Praxisgerechtes Angebot des HBV zur Basisdokumentation und Qualitätssicherung im Pflanzenbau

In enger Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) und den Marktpartnern wurde die Basisdokumentation Ackerbau entwickelt. Diese wird ständig aktuell gehalten und steht allen Mitgliedern über das Internet oder per Abruf zur Verfügung.

Die EDV-Schlagdokumentation ELSA-Agrar® wird ständig weiterentwickelt (aktuelle Version 16.0), ist auf die spezifischen Dokumentationsanforderungen in Hessen abgestimmt, hat ein hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis und hat sich als praxisgerechte Dokumentationshilfe mittlerweile über 10 Jahre bewährt (über 7.000 Mal verkauft). Der Bezug ist über den Landwirtschaftsverlag Hessen GmbH für Mitglieder versandkostenfrei möglich. Vom LLH werden in den Wintermonaten Schulungen für Benutzer von ELSA-Agrar® angeboten.

Die erneute Verschärfung der Düngeverordnung stellt auch weiterhin umfangreiche Anforderungen an die Erstellung der Düngebedarfsermittlung und zukünftig an die Dokumentation der tatsächlichen Düngung. Zusätzlich muss auch weiterhin von einigen Betrieben eine Stoffstrombilanz von angefertigt werden. Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen hat dazu praxisgerechte EDV-Programme entwickelt. Die Kreisbauernverbände sind hierzu informiert und bieten den Landwirten die Erstellung der Düngebedarfsermittlung, letztmalig auch die Erstellung der Nährstoffvergleiche, nach den gültigen rechtlichen Vorgaben als Dienstleistung an.

Der Hessische Bauernverband bietet in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen neben der umfangreichen CC-Checkliste im LW Hessenbauer und im Internet für den Bereich pflanzliche Produktion eine kompakte Checkliste für Aufzeichnungen und Auflagen im Pflanzenbau an, die neben den Cross-Compliance-Auflagen auch die Anforderungen des Fachrechtes enthält.

24. Weitere Tätigkeiten des Referates pflanzliche Produktion

Im Referat pflanzliche Produktion des HBV erfolgt die Geschäftsführung des Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V. und des Saatbauverbandes West e.V. (Verbandsgebiet umfasst Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz).

Weiterhin ist die Referentin/der Referent in den DBV-Ausschüssen für Getreide, Saatgut, Kartoffeln und den DBV-Arbeitsgruppen Pflanzenschutz und Gentechnik sowie im Fachausschuss Pflanzenproduktion des Kuratoriums für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen hauptamtlicher Vertreter des Hessischen Bauernverbandes e.V.

Referat IV – Veredlungswirtschaft

Liz Meisinger

25. Märkte Vieh und Fleisch

Die politische Situation für die deutschen Tierhalter ist extrem angespannt. Anfang des Jahres profitierten die deutschen Schweinehalter durch den starken Export von Schweinefleisch nach China, wo die Afrikanische Schweinepest zu massiven Keulungen des heimischen Schweinebestandes führte. Zu Beginn des Jahres lag der FOM-Basispreis bei 1,95 €/kg SG.

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie, vor allem ab Mai in den Großschlachtstätten und dem Einbruch der Schlachtkapazitäten stauten sich einige Schweine an.

Hinzu kam der erste amtlich bestätigte Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein-Kadaver am 10. September 2020 in Brandenburg. Mit der Feststellung der ASP verloren zahlreiche Export-Zertifikate in Drittländer ihre Gültigkeit, so dass der Export dorthin schlagartig weggefallen ist, so auch nach China. Somit verfiel der FOM-Basispreis um einen Schlag von 1,47 auf 1,27 €/kg SG.

Aus der Sicht des Bauernverbandes ist der starke Preisverfall inakzeptabel. Weshalb u.a. der HBV-Präsident, Herr Schmal, sich an den Landesinnungsmeister wandte und ihn bat, an die Metzgerkollegen zu appellieren, an dem existenzbedrohenden Preisverfall nicht mitzuwirken. Sondern, dass sie ein starkes Zeichen der Solidarität setzen sollen und die regionale Versorgung mit hochwertigen Fleisch- und Wurstwaren aus heimischer Produktion unterstützen.

Aufgrund des verringerten Schweinebestandes, der reduzierten Einfuhr von Schlachtschweinen aus dem Ausland und die Schließung des Schlachthofes der Tönnies-Gruppe in Rheda-Wiedenbrück im Juli sanken die Schlachtzahlen in Deutschland. Von Januar bis August 2020 wurden in Deutschland 2,7 % weniger Schweine der Fleischerzeugung zugeführt als im Vergleichszeitraum von 2019 und die die durchschnittlichen Schlachtgewichte sind um 700 g auf 95,4 kg/Schwein gestiegen.

Infolge der Corona-Pandemie ist die private Nachfrage nach Fleisch und Wurst im deutschen Lebensmitteleinzelhandel (LEH) im Zeitraum von Januar bis September 2020 im Vergleich mit dem Vorjahr um 7,0 % deutlich gestiegen, vor allem bei Rindfleisch mit einem Zuwachs von 18,6 %. Dies steht im Zusammenhang mit den Einschränkungen des Außer-Haus-Verzehrs und den mehr Mahlzeiten, die dadurch am heimischen Herd zubereitet werden.

Schweinebestand geht weiter zurück

Zum Stichtag 3. Mai 2020 wurden in Deutschland 25,4 Millionen Schweine gehalten. Somit ist die vorläufige Zahl der Schweine seit November 2019 um 2,6 Prozent oder 678.800 Tiere gesunken. Die Zahl der Mastschweine ging besonders stark zurück. Im Mai 2020 wurden 11,1 Millionen Mastschweine in Deutschland gehalten, das waren 5,6 Prozent weniger als vor einem halben Jahr. Die Zahl der Zuchtbetriebe verringerte sich seit November 2019 um 2,8 Prozent, die Zahl der Zuchtschweine um 1,0 Prozent. Dagegen ist bei den Ferkelbeständen ein Zuwachs um 2 Prozent (150.000 Tiere) auf derzeit 7,8 Millionen Tiere zu verzeichnen.

Im Mai 2020 gab es 20.400 schweinehaltende Betriebe. Das sind 3,8 Prozent oder 800 Betriebe weniger als noch im November 2019. Im Vergleich zum Vorjahr liegt der Rückgang bei 5,7 Prozent (1.200 Betriebe).

Die Zahl der schweinehaltenden Betriebe sank in Hessen um 3,3 Prozent im Vergleich zum November 2019, die Zahl der Schweine stieg um 0,6 Prozent an. Die Zahl der Sauenbetriebe verringerte sich erheblich um 6,4 Prozent im Vergleich zum November 2019, die Zahl der Zuchtsauen stieg um 2,1 Prozent. Sowohl die Zahl der Mastschweine (- 1,9 Prozent) als auch die Zahl der Mastschweinebetriebe (- 3,1 Prozent) sind in Hessen gesunken.

Rinderbestand geht weiter zurück

Auch in diesem Jahr setzte sich der Trend der sinkenden Rinderbestände aus den vorherigen Jahrzehnten fort. In Deutschland wurden im Jahr 2020 11,4 Mio. Rinder gehalten, was einen Rückgang von 2,9 % gegenüber dem Vorjahr ausmacht (siehe Abbildung). In Hessen sank die Zahl der gehaltenen Rinder von rund 420.000 auf 417.000.

26. Tierhaltung, Vermarktung und Tierschutz

Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration

Ab dem 01.Januar2021 gilt das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Neben der Ebermast und Immonukastration ist die Ferkelkastration mit der Inhalationsnarkose mittels Isofluran eine Option. Inzwischen dürfen die Landwirte nach dem Erwerb der Sachkunde selbst das Betäubungsmittel bei den Ferkeln anwenden, was der Bauernverband sehr begrüßt. Jedoch weigerte sich das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Schulung zum Erwerb der Sachkunde durchzuführen. Weshalb sich der Hessische Bauernverband in Kooperation mit dem Verein für Landvolkbildung bereit erklärte, solche Schulungen in Hessen anzubieten. Die erste Isofluran-Schulung fand im August mit 43 Sauenhalter aus Hessen statt.

Die Ebermast wurde insbesondere in den nördlichen Bundesländern deutlich ausgeweitet, sodass kaum weitere Absatzchancen für Eber bestehen.

Hinsichtlich der Immunokastration mit Improvac gibt es Seitens der Wirtschaft intensive Bemühungen, die Haltung und Vermarktung der geimpften Tiere in der Praxis zu testen und Erfahrungen zu sammeln (z.B. Praxisprojekt: 100.000 Improvac-Eber in Norddeutschland). Improvac ist bereits in 64 Ländern zugelassen und weltweit werden bereits monatlich über 2,5 Mio. Schweine geimpft. In der EU ist Improvac seit 2009 zugelassen. Im Ausland wird die Impfung vornehmlich nicht aus Tierschutzgründen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen angewandt.

Die Impfung bietet einige Vorteile (insbesondere für geschlossene Systeme): die Tiere nehmen bis zur 2. Impfung besser zu als kastrierte Tiere und weisen eine bessere Futterverwertung auf (vergleichbar mit der Ebermast), gleichzeitig werden die Tiere nach der 2. Impfung ruhiger und weisen eine bessere Fleischqualität (Wurstverarbeitung) auf als Eber.

In Deutschland ist derzeit die Vermarktung der Improvac-Tiere noch schwierig, da bei den Schlachtunternehmen bzw. Vermarktern Vorbehalte bzgl. der Fleischqualität und der Verbraucherakzeptanz bestehen.

Runder Tisch Nachhaltige Tierhaltung in Hessen

Der Hessische Bauernverband arbeitet aktiv beim Runden Tisch Tierwohl der Hessischen Landesregierung mit. Für die Vertretung des HBV in den Arbeitsgruppen AG Schwein, AG Geflügel sowie AG Rind und kleine Wiederkäuer wurden praktische Landwirte der jeweiligen Produktionsrichtungen benannt. Im Plenum vertritt HBV-Präsident Schmal den Berufsstand. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und die Informationen werden in der Hauptgeschäftsstelle in Friedrichsdorf gebündelt.

Verabschiedete Beschlüsse und Vereinbarungen des Runden Tisches können auf der Homepage des Hessischen Bauernverbandes www.hessischerbauernverband.de/runder-tisch-tierwohl im Mitgliederbereich eingesehen werden.

Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung

Die Hängepartie zur 7. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat ein Ende. Der Bundesrat hat am 3. Juli 2020 die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verabschiedet und den Antrag der Länder NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommen. Damit muss der Ausstieg aus der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum innerhalb von 8 Jahren erfolgen. Für die Übergangsfrist sind drei Jahre für ein Umbaukonzept, weitere zwei Jahre für die Stellung eines Bauantrages und dann drei Jahre bis zur Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahme vorgesehen. Für Härtefälle sollen noch zwei weitere Jahre hinzukommen. Betriebe, die die Sauenhaltung aufgeben wollen, sollen dies binnen drei Jahren verbindlich erklären und können dann noch zwei Jahre weiterarbeiten. Innerhalb der Übergangsfrist soll eine Haltung in vorhandenen Kastenständen unter der Voraussetzung zulässig sein, dass dem Schwein in Seitenlage beim Ausstrecken der Gliedmaßen kein bauliches Hindernis entgegensteht. Nach der Übergangsfrist sind die Sauen in Gruppen zu halten, die dann nur noch zur Besamung fixiert werden dürfen. Für das Deckzentrum ist künftig ein Platzangebot von 5 qm/Sau erforderlich, welches in einen Liegebereich, Aktivitätsbereich und Rückzugsbereich aufgeteilt werden soll.

Im Abferkelbereich bleibt die ursprüngliche Übergangsfrist von 12+3+2 Jahren. Danach soll die Abferkelbucht 6,5 qm (nachträglich am 19.09.2020 vom Bundesrat korrigiert) groß sein und die Fixierungsdauer auf max. 5 Tage um den Zeitpunkt des Abferkelns begrenzt sein.

Die Entscheidung des Bundesrates zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung führt bei Karsten Schmal, dem Präsidenten des Hessischen Bauernverbandes zu größtem Unverständnis: „Diese Entscheidung wird dazu führen, dass viele Sauenhalter aufgeben. In Hessen ist die Zahl der sauenhaltenden Betriebe seit November 2019 um 6,4 % gesunken. Diese Entscheidung wird den Strukturwandel weiterhin massiv vorantreiben."

Es sei zu befürchten, dass gerade die kleinen und mittleren Betriebe diesen Weg nicht mitgehen würden und die geforderten Maßnahmen nicht umsetzen, sondern aus der Sauenhaltung aussteigen würden. Dennoch war eine grundsätzliche Entscheidung dringend geboten, damit die Tierhalter u.a. wegen des Magdeburger Urteils endlich Planungs- und Rechtssicherheit bekommen.

Initiative Tierwohl-Schwein

Die Initiative Tierwohl startet in die dritte Programmphase. Aktuell läuft die erste Anmeldephase für die Programmphase 2021 bis 2023. Neu ist dieses Mal, dass es keine wählbaren Anforderungskriterien gibt und die Anforderungen wurden mit dem Kriterium Fortbildungen ergänzt. Die Kriterien „10 % mehr Platz" und „Raufutter" stehen im Mittelpunkt. Des Weiteren soll die Auszahlung für Schweinemäster dann direkt über den Schlachthof erfolgen. Für bereits teilnehmende Betriebe gilt das erst ab dem Sommer 2021. Sauenhalter und Ferkelaufzüchter bilden zukünftig eine Einheit als Ferkelerzeuger. Ferkelerzeuger erhalten weiterhin ein Tierwohlendgelt aus einem Umstellungsfond. Sauenhalter erhalten den Preisaufschlag direkt vom abnehmenden Ferkelaufzüchter.

HBV-Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des Hessischen Bauernverbandes ist neben dem Staatsehrenpreis einer der höchsten landwirtschaftlichen Auszeichnungen im Bereich Tierzucht in Hessen, die Landwirte erhalten können und wird jährlich für herausragende Leistungen in der Tierzucht verliehen.
Die HBV-Ehrenplakette wird dieses Jahr an den Zuchtbetrieb Norbert Breithecker in Waldbrunn-Ellar verliehen. Der Betrieb züchtet seit vielen Jahren Deutsche Holstein-Kühe und stellt diese erfolgreich auf Zuchtschauen vor.

27. Tiergesundheit

Afrikanische Schweinepest

Fälle und Verlauf

Am 10. September 2020 bestätigte das Friedlich-Löffler-Institut, nationales Referenzlabor, den ersten Fall der Afrikanischen Schweinepest bei Schwarzwild. Somit wurde die langjährige Befürchtung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland wahr.
Bei dem ersten Fund handelte es sich um einen stark verwesten Wildschwein-Kadaver einer ca. drei Jahre alten Bache. Der Fundort liegt im Spree-Neisse-Kreis und 7 km von der deutsch-polnischen Grenze entfernt. Da das Tier schon stark verwest war, war davon auszugehen, dass es noch mehr infizierte Wildschweine geben muss.

Daraufhin wurde die Fallwildsuche verstärkt und bei 36 weiteren Wildschweinen die Tierseuche im nahem Umfeld des ersten Fundortes bestätigt. Jedoch wurde am 30. September im Landkreis Märkisch-Oderland, etwa 60 km (Luftlinie) nördlich des bisherigen Kerngebietes an der deutsch-polnischen Grenze, die Tierseuche ebenfalls bei einem Wildschwein nachgewiesen. Bis zum heutigen Tag gibt es 70 bestätigte ASP-Fälle bei Wildschweinen (Stand: 19.10.2020). Die Hausschweinebestände sind nach wie vor frei von ASP.

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Moldawien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn in 2020

Quelle: ADNS, TSN (Stand: 01.01.2020-16.10.2020)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle der Vorwoche vom 06.10.2020 – 09:15 Uhr in Klammern)

	Hausschweine		Wildschweine		Gesamt	
Belgien	0	(0)	3	(3)	3	(3)
Bulgarien	19	(19)	434	(431)	453	(450)
Deutschland	0	(0)	70	(49)	70	(49)
Estland	0	(0)	51	(49)	51	(49)
Griechenland	1	(1)	0	(0)	1	(1)
Lettland	3	(3)	230	(220)	233	(223)
Litauen	3	(3)	180	(172)	183	(175)
Moldawien	2	(2)	30	(30)	32	(32)
Polen	100	(98)	3.367	(3.329)	3.467	(3.427)
Rumänien	803	(749)	685	(678)	1.488	(1.427)
Serbien	15	(15)	41	(41)	56	(56)
Slowakei	17	(17)	187	(176)	204	(193)
Ukraine	14	(14)	4	(4)	18	(18)
Ungarn	0	(0)	3.595	(3.569)	3.595	(3.569)
Gesamt	**977**	**(921)**	**8.877**	**(8.751)**	**9.854**	**(9.672)**

Maßnahmen

Ein wichtiges Ziel ist es die ASP schnellstmöglich einzudämmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern. Die Schutzmaßregeln der Schweinepest-Verordnung sieht vor, dass nach einem amtlich bestätigten Ausbruch der ASP bei Wildschweinen ein Kerngebiet, ein gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone von der zuständigen Behörde festgelegt werden muss (siehe Abbildung). Durch die Verteilung der aktuellen ASP-Fundorte wurden bislang zwei Kernzonen, umgeben von einem Gefährdeten Gebiet und einer Pufferzone festgelegt.
Die zuständige Behörde kann für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten,

2. anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Außerdem kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es ebenfalls aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist,

1. Den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet beschränken oder verbieten,

2. Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes oder eines Teils des Kerngebietes ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung

Teilweise wurden die Schutzmaßnahmen, z.B. die Errichtung von einem geeigneten Zaun, nur schleppend umgesetzt. Weshalb sich der Hessische Bauernverband an die Hessische Landwirtschaftsministerin wandte und sie bat, dass im Ernstfall Hessen besser vorbereitet sein muss und alle vorgesehen Maßnahmen überprüfen solle. Eine beschränkte oder verbotene Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist ein großes Problem, vor allem im Spätsommer/Herbst, wenn die Maisfelder geerntet werden müssen oder die Aussaat vom Wintergetreide ansteht. Hierzu ist es wichtig die Beschränkungen schnellstmöglich wieder aufzuheben, damit die Landwirte ihre Felder bestellen, düngen und ernten können.

Zaunbau

Eine weitere wichtige Maßnahme ist der Zaunbau zum einen, um die Kerngebiete und zum anderen an der deutsch-polnischen Grenze entlang. Leider treten in Polen vermehrt ASP-Fälle bei Schwarzwild und im Hausschweinebestand auf. Der Zaunbau an der Grenze soll einen Wildwechsel des Schwarzwilds zwischen Polen und Deutschland verhindern, damit nicht regelmäßig infizierte Wildschweine von Polen nach Deutschland nachkommen. Vorgesehen war eine Errichtung eines doppelten Zauns. Ein Zaun auf deutschen Boden und der andere Zaun auf polnischen Boden. Zwischen den zwei Zäunen sollten die Wildschweine so stark bejagt werden, dass dieser frei von Wildschweinen ist = „Weiße Zone“. Leider weigerte sich hier Polen und so wurde teilweise vorerst ein mobiler Zaun entlang der Grenze errichtet. Am 24. September begann Brandenburg einen festen Zaun an der Grenze zu bauen.

Statuserlangung in Friedenszeiten

Die ASP bei Schwarzwild hat auch Auswirkungen auf die Verbringung von Schweinen. Eine mögliche Erleichterung für die Schweine haltenden Betriebe kann die Statuserlangung gemäß Artikel 3, Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU sein. Dieser Status erleichtert das Verbringen von Schweinen aus Teil-II-Restriktionsgebieten (lediglich die Wildschweinpopulation ist betroffen) im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Deutschland. Die Statuserlangung ist an Voraussetzungen gebunden, beispielsweise muss der Betrieb mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten von der zuständigen Behörde auf eigene Kosten kontrolliert werden und für den Erhalt des Status werden mindestens zwei abgeschlossene Kontrollen vorausgesetzt. D.h., dass im Ernstfall die zwei abgeschlossenen Kontrollen schon erfolgt sein müssen, damit der Schweine haltende Betrieb auch von der Statuserlangung profitieren kann. Hierfür hat sich der Bauernverband eingesetzt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Betrieb gewährleisten muss, dass wöchentlich zumindest die ersten 60 Tage alten, in jeder Produktionseinheit, verendeten Schweine auf das Virus der ASP untersucht werden muss. Nach diesen Angaben müssten pro Betrieb/Produktionseinheit 104 tote Schweine > 60 Tage alt fallen (52 Wochen pro Jahr * 2 tote Schweine) und untersucht werden. Diese Größenordnung ist in Hessen nicht praxistauglich. Deshalb hat sich der Hessische Bauernverband dafür eingesetzt, dass die Beprobung praxistauglicher wird. Somit gilt:

Die Summe von 104 zu untersuchenden Schweinen pro Produktionseinheit und Jahr fällt selbstverständlich nur dann an, wenn jede Woche auch tatsächlich zwei über 60 Tage alte Schweine verenden. Verenden in der Produktionseinheit weniger über 60 Tage alte Tiere, dann verringert sich die Untersuchungszahl entsprechend. Es ist dabei allerdings zu beachten, dass es in den Fällen, in denen verendete, untersuchungspflichtige Schweine nicht zur Untersuchung eingeschickt werden, zu einer sofortigen Aberkennung des Status kommt.

Auch die Form der Probenentnahme wurde erleichtert. Anstelle des gesamten Tierkörpers können auch Tupferproben an das Hessische Landeslabor verschickt werden, um hier die Kosten für die Tierhalter zu verringern. Die HBV-Forderung um finanzielle Unterstützung des Landes Hessen bleibt weiterhin bestehen.

28. Exklusive HBV Mitgliederinformationen im „HBV Info Schwein“

Das wöchentlich erscheinende HBV-Info Schwein bietet allen interessierten Mitgliedern Informationen zur aktuellen Situation am Schweinemarkt und verschiedenste Meldungen zur Schweineproduktion im In- und Ausland, sowie den aktuellen politischen Aktivitäten des Bauernverbandes auf Landes- und Bundesebene. Alle interessierten Mitglieder können diese Information kostenlos per E-Mail oder Fax erhalten.

29. Wolf

Für viel Zündstoff sorgte dieses Jahr das Thema Wolf. Die Wolfspopulation und die damit einhergehenden Übergriffe von Wölfen an Nutztieren nehmen deutlich zu (siehe Abbildung). Zudem fühlen sich die Weidetierhalter von der Politik im Stich gelassen. Auch der HBV-Vizepräsident kritisierte die Landwirtschaftsministerin, Priska Hinz. Für ihn ignoriert die Ministerin die Sorgen unserer Weidetierhalter und der Schutz des Wolfes hat offensichtlich für die Ministerin einen höheren Stellenwert als der Schutz das Leben von Schafen, Ziegen Rindern und Pferden.

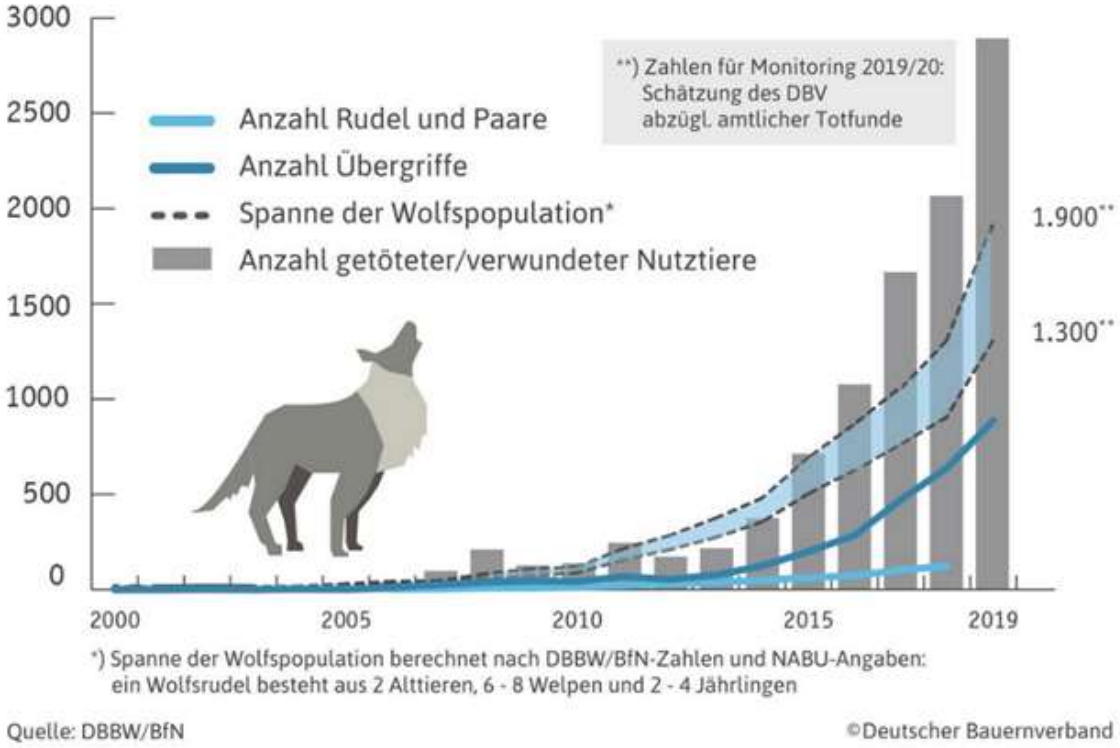

Referat IVa – Milchproduktion

Dr. Miriam Dangel

30. Milchmarkt 2020

In der ersten Jahreshälfte lag die Milchanlieferung über dem Vorjahrsniveau. Milde Temperaturen im Frühjahr führten zu einem Ansteig der Milchanlieferung, die über das saisonübliche hinausging. Im September haben die Anlieferungsmengen den saisonal rückläufigen Verlauf fortgesetzt, nachdem sie sich nach dem hitzebedingten Einbruch wieder normalisiert hatten. In den ersten neun Monaten des Jahres erfassten die Molkereien etwa 0,3 % mehr Milch als im gleichen Vorjahreszeitraum.

Nachdem das Jahr 2019 durch relativ konstante Milchpreise, wenn auch auf eher niedrigem Niveau, geprägt war, sanken die Preise im zweiten Quartal des Jahres 2020. Ursache hierfür waren die Corona-bedingten Verwerfungen an den Produktmärkten, die die Molkereien, je nach Produktionsausrichtung in unterschiedlichem Maße getroffen haben. Molkereien, die ihre Absatzmärkte vor allem im Außer-Haus-Bereich haben, hatten durch die Kontaktbeschränkungen und dem daraus resultierenden, eingeschränkten Gesellschaftsleben Absatzschwierigkeiten. Dahingegen verzeichneten Molkereien, die ihre Produkte vor allem im LEH absetzen, eine deutlich erhöhte Nachfrage durch Bevorratungskäufe. Besonders der Absatz von H-Produkten, aber auch Frischeprodukten, hat während des Lockdowns im Frühjahr zugenommen. Ein Problem bei der Vermarktung stellten die Verpackungen dar. Die Umstellung von Großpackungen auf kleine Gebindegrößen konnte nicht einfach realisiert werden und Großgebinde finden im LEH keinen Absatz. So konnten einige Molkereien trotz ausreichend vorhandener Rohstoffmengen, die erhöhte Nachfrage im LEH nicht bedienen. Im globalen Handel kam es auch durch knappe Containerkapazitäten und erhöhten Frachtkosten zu logistischen Problemen in der Lieferkette.

Durch diese unterschiedlichen Situationen in den Molkereien entwickelten sich die Erzeugerpreise uneinheitlich. Die bis Ende April gültigen Ladenpreise beruhten noch auf dem Abschluss im Herbst 2019. Für die neu ausgehandelten Kontrakte wurden im Preiseinstiegssegment höhere Molkereiabgabepreise verhandelt, wodurch auch den LEH die Preise Anfang Mai anhob.

Die Preise legten in der zweiten Jahreshälfte leicht zu. Zeitlich verzögert sind damit auch die verbesserten Erlösmöglichkeiten der Molkereien auf Erzeugerebene angekommen.

Die Erzeugerpreise für ökologisch erzeugte Milch bewegen sich auf einem relativ konstanten Niveau mit leicht steigender Tendenz im ersten Jahresdrittel. Die leicht rückläufige Tendenz ab Frühjahr lässt mit den saisonal wechselnden Auszahlungsmodalitäten erklären. Dabei schlägt die Umstellung des Zuschlags für Wintermilch auf einen Abzug im Sommerhalbjahr zu Buche. Im weiteren Jahresverlauf setzte sich die insgesamt stabile Entwicklung fort mit einem marginalen Anstieg der Erzeugerpreise.

Auch der Absatz von Bio-Milch profitierte von den Bevorratungskäufen infolge des Lockdowns. Die Nachfrage nach Bio-Milchprodukten hat auch mit den ersten Lockerungsmaßnahmen nicht nachgelassen.

Die Biomilchanlieferung lag von Januar bis Juli 4,1 % über dem Vorjahreszeitraum. Der Zuwachs war aber geringer als in den Vorjahren und regional unterschiedlich. Bayern und Baden-Württemberg lieferten in diesem Zeitraum rund 63 % der gesamten Bio-Milchmenge in Deutschland. Jedoch waren die Zuwachsraten dort geringer als in anderen Bundesländern.

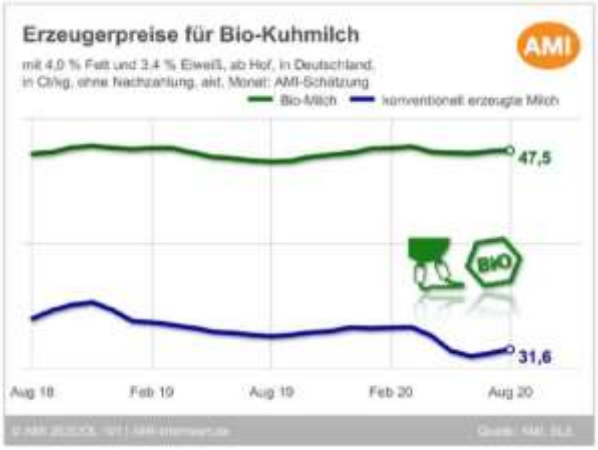

EU-Milchmarkt

Im bisherigen Jahresverlauf 2020 erfassten die Molkereien in der EU insgesamt mehr Milch als im Jahr 2019. In den ersten sieben Monaten verzeichnete die EU-27 einen Zuwachs von 1,6 %. Unter den Mitgliedsstaaten bewegen sich 23 mehr oder weniger deutlich über dem Vorjahresniveau, lediglich Kroatien, Rumänien, Lettland und Malta erreichten dies nicht.

Zahl der Milchkühe gesunken

Im Mai 2020 wurden in Deutschland knapp 4 Mio. Milchkühe (genau: 3.969.277) gehalten. Das entspricht einem Rückgang des nationalen Milchkuhbestandes um 1,1 % im Vergleich zu November 2019 und um 2,4 % innerhalb der letzten zwölf Monate.

Im Mai 2020 gab es in Deutschland 58.351 Milcherzeuger. Die Zahl der Milcherzeuger verringerte sich somit seit November 2019 um 2,6 % bzw. 1.574 Milchviehhaltungen. In den vergangenen zwölf Monaten ging die Zahl der deutschen Milchviehhalter um 4,5 % bzw. 2.736 zurück und bewegte sich damit auf dem Niveau des vorletzten Jahres (Vgl. 2019 zu 2018). Der Strukturwandel in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und den Stadtstaaten fiel in den letzten sechs Monaten im bundesweiten Vergleich mit mehr als 4 % überdurchschnittlich aus; in Sachsen und Schleswig-Holstein mit weniger als 2 % dagegen unterdurchschnittlich.

In Hessen sank die Zahl der Milchkuh-Haltungen von 2.543 auf 2.445 und verringerte sich damit um 3,9 %. Die Zahl der Milchkühe in Hessen verringerte sich auf 130.005 und sank damit im Vergleich zum November 2019 um 0,8 %. Die durchschnittliche Herdengröße hat sich knapp erhöht und liegt nun bei 68 Milchkühen (+1 Milchkuh/Betrieb).

EU-Milchkuhbestand

In der EU hat die Zahl der Milchkühe weiter abgenommen, so dass bei der Sommerzählung 2020 eine Verringerung der Tierzahlen um 0,6 % verzeichnet wurde. Im Jahr zuvor waren es noch 1,6 %, damit hat sich der Bestandsabbau verringert.

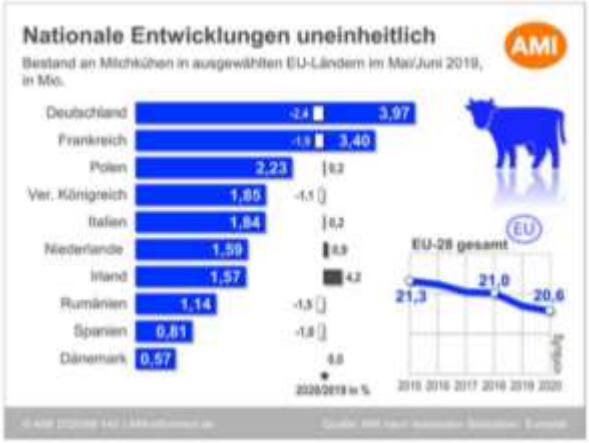

In den einzelnen Mitgliedstaaten waren die Entwicklungen wieder uneinheitlicher, nachdem 2019 noch rückläufige Zahlen das Bild dominiert hatten. In den beiden mengenmäßig bedeutendsten Produktionsländern für Milch in der EU – Deutschland und Frankreich – wurden im Sommer 2020 weniger Milchkühe gezählt als ein Jahr zuvor. Auch Rumänien, Spanien, Österreich sowie Schweden und das Vereinigte Königreich meldeten abnehmende Tierzahlen. Bestandsaufstockungen gab es, wie bereits im Vorjahr, in Irland und Belgien. Erneut wachsende Tierzahlen verzeichneten in diesem Jahr zudem Italien, die Niederlande und Polen.

31. Milchpolitik im Rahmen der Verbandsarbeit

HBV-Fachausschuss Milch

Der HBV-Fachausschuss Milch, der sich aus entsandten Vertretern der Kreis- und Regionalbauernverbände zusammensetzt, erarbeitet Handlungsoptionen der verbandspolitischen Ausrichtung im Milchbereich, die als Empfehlung an das Präsidium weitergegeben werden. Ein Sitzungstermin war im Februar, im Mai fand eine Telefonkonferenz statt. Der Termin für die nächste Sitzung ist der 18.11.2020.

Einige wichtige Themen, die im HBV-Fachausschuss Milch bearbeitet wurden, sind im Folgenden aufgeführt:

Strategie 2030 der deutschen Milchwirtschaft
Das Strategiepapier, das im Januar veröffentlicht wurde, ist lediglich eine Momentaufnahme, und soll weiterentwickelt werden. Sehr positiv an der Strategie 2030 ist, dass die gesamte Branche an einem Tisch gesessen und gemeinsam diskutiert hat. Jetzt kommt es darauf an, die Inhalte der Strategie nach vorne zu bringen.

- Branchenkommunikation

Ein wichtiger Punkt der Strategie 2030 ist die Branchenkommunikation. Die Branche soll Geld in die Hand nehmen um eine Kommunikationsstrategie rund um die Milch aufzubauen. Es ist wichtig der zunehmenden Kritik an der Tierhaltung und der Milch als Lebensmittel entgegenzutreten.

- Standardsetzung

Milcherzeuger und Molkereien streben nach Standards, der Handel hingegen strebt nach Differenzierung, um sich von Mitbewerbern abzusetzen. Daher ist es wichtig, dass der Handel bei QM eingebunden ist, damit überhaupt Kommunikation stattfindet. Standards sollten dabei nicht hochgetrieben werden, damit es bezahlbar bleibt.

Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung
Der Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung wird zunehmend Teil der öffentlichen Diskussion. In Bayern wurde das Konzept der Kombinationshaltung entwickelt, um den Betrieben eine Ausstiegsvariante anzubieten. Es wird diskutiert, ob auch Hessen ein ähnliches Konzept erstellen soll, denn auch in Hessen gibt es noch Betriebe, die ihre Kühe in ganzjähriger Anbindehaltung halten. Unklar ist, wie lange diese Betriebe noch weitermachen wollen.

Als problematisch wird jedoch gesehen, dass die Tierhalter und Verbände gemeinsam mögliche Alternativen und Ausstiegsvarianten definieren können, doch sobald der Handel die Milch nicht mehr vermarktet, werden die Molkereien die Milch aus Anbindehaltungsbetrieben nicht mehr abholen. Eine bundesweite Vorgehensweise wäre daher nötig, um dem Handel geschlossen entgegen zu treten. Das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung wird den Strukturwandel deutlich beschleunigen.

Exporte von Lebendtieren in Drittstaaten
Exporte von Zuchttieren in Drittstaaten wurden in der Vergangenheit sehr negativ von den Medien aufgegriffen. Auch der hessische Tierschutzbeirat hat sich mit diesem Thema beschäftigt. Aus diesem Grund wurde das Thema auch im HBV-Milchausschuss andiskutiert. Bei der nächsten Sitzung soll gemeinsam mit einem Vertreter der Qnetics das Thema wieder aufgegriffen werden, damit der Ausschuss eine entsprechende Positionierung erarbeiten kann.

Milchmengensteuerung
Bundesweit wurde in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie das Thema Mengensteuerung diskutiert. Insgesamt zeigte sich eine sehr unterschiedliche Betroffenheit der Molkereien, je nach Produktportfolio. Diejenigen Molkereien, die überwiegend den LEH beliefern, sind sehr gut aufgestellt. Molkereien, die hingegen vor allem den Großhandel und Gastronomie beliefern, haben durch den Wegfall dieser Absatzwege größere Probleme.

Die hessische Schwälbchen-Molkerei hat Anfang April ihre Lieferanten um eine freiwillige Reduktion der Milchmenge um 20 % gebeten, da der wichtige Absatzmarkt Großverbraucher in Folge der Corona-Maßnahmen in erheblichem Umfang weggebrochen ist. Diese Maßnahme stieß zunächst bei vielen Milchviehhaltern auf Unverständnis. Im Nachhinein wurde diese frühzeitige Maßnahme der Molkerei auf veränderte Absatzmärkte jedoch als richtig angesehen. Jede Molkerei muss für sich den richtigen Weg finden, wenn Absatzmärkte sich verändern. Eine Molkerei-individuelle Mengenreduzierung kann dazu führen, dass die Auszahlungspreise für die Lieferanten dieser Molkerei stabilisiert werden können. Insgesamt erreichte Schwälbchen mit dieser Maßnahme eine Verringerung der Anlieferungsmenge um etwa 10 %. Dies wurde mit einer Erhöhung des Milchpreises um 1 ct/kg im Folgemonat „belohnt".

Bei einer solchen Maßnahme ist es jedoch wichtig, dass alle Lieferanten einer Molkerei dem Aufruf zu einer freiwilligen Mengenreduzierung nachkommen. Wenn Trittbrettfahrer die Situation ausnutzen und stattdessen mehr liefern, geht dies zu Lasten derjenigen, die zum Wohle aller die Maßnahmen umsetzen.

Generell zeigt das Beispiel, dass die Kommunikation zwischen Molkereien und Erzeugern dringend verbessert werden muss. Auch Molkereien brauchen Planungssicherheit bezüglich der Milchmengen. Daher müssen Erweiterungsmaßnahmen der Bestände mit den Molkereien abgesprochen werden. Einfach bauen und die Molkerei muss dann zusehen wie sie die zusätzlichen Milchmengen vermarkten kann, ist nicht sinnvoll.

Zustand des Grünlands in Hessen

Auch in diesem Jahr zeigt sich infolge unterschiedlicher Witterung in den Landkreisen ein sehr heterogenes Bild hinsichtlich der Futterverfügbarkeit. Während einige Kreise ausreichende bis gute Niederschlagsmengen abbekommen haben und damit gute Erträge im Grünland hatten, gab es andere Regionen, die kaum Niederschläge verzeichnen konnten und nur sehr geringe Aufwüchse hatten. In einigen Regionen kamen zudem Schäden durch Wildschweine und Nager hinzu.

DBV-Fachausschuss Milch

Auf nationaler Ebene vertritt der Fachausschuss die hessischen Positionen durch Mitarbeit im DBV-Fachausschuss Milch. Auf nationaler Ebene fanden in diesem Jahr eine Präsenzsitzung und eine Telefonkonferenz statt. Folgende Themen wurden im DBV-Fachausschuss diskutiert: Strategie 2030, Branchenkommunikation, QM-Milch, Initiative Tierwohl Rind, Schlachtbefunddatenbank, Novelle der Milchgüteverordnung, DBV-Grünlandstrategie, aktuelle Lage am Milchmarkt während der Corona-Pandemie.

Exklusive HBV Mitgliederinformationen im „HBV Info Milch"

Das **HBV-Info Milch** bietet allen interessierten Mitgliedern Informationen zur aktuellen Situation am Milchmarkt und verschiedenste Meldungen zur Milchproduktion im In- und Ausland, sowie den aktuellen politischen Aktivitäten des Bauernverbandes auf Landes- und Bundesebene. Alle interessierten Mitglieder können diese Information kostenlos per E-Mail erhalten.

Referat V – Nachwachsende Rohstoffe

Dr. Miriam Dangel
Sebastian Schneider

32. Nachwachsende Rohstoffe in Deutschland

(FNR) Nachwachsende Rohstoffe wurden im Jahr 2019 in Deutschland auf knapp 2,7 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Fläche angebaut. Die Zahlen für 2020 liegen derzeit noch nicht vor.

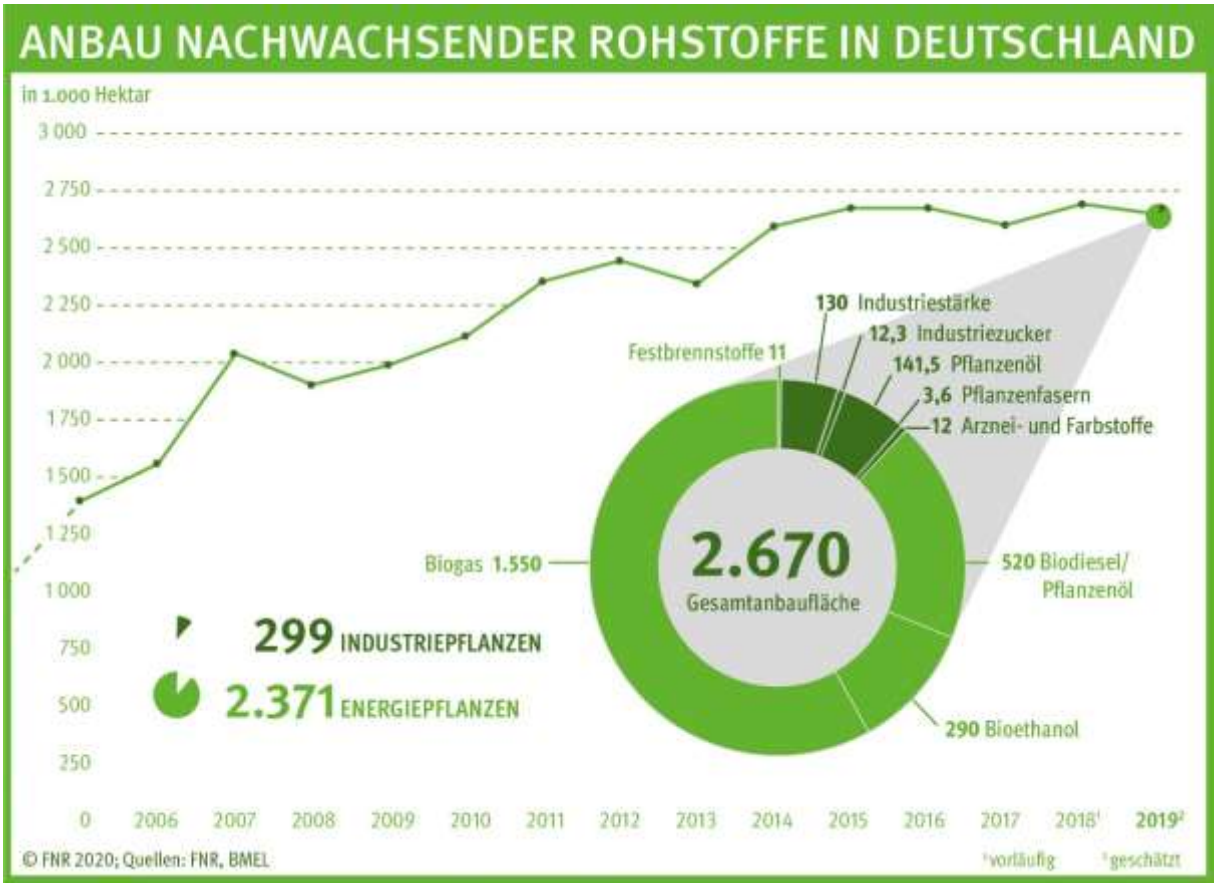

33. Biogas

Im Zeitraum 2015 bis 2020 zeigt sich eine stetige Zunahme sowohl der Biogasanlagenstandorte und als auch der installierten Leistung. Die Schätzungen für 2020 gehen von 8.950 Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von 6,2 GW aus.

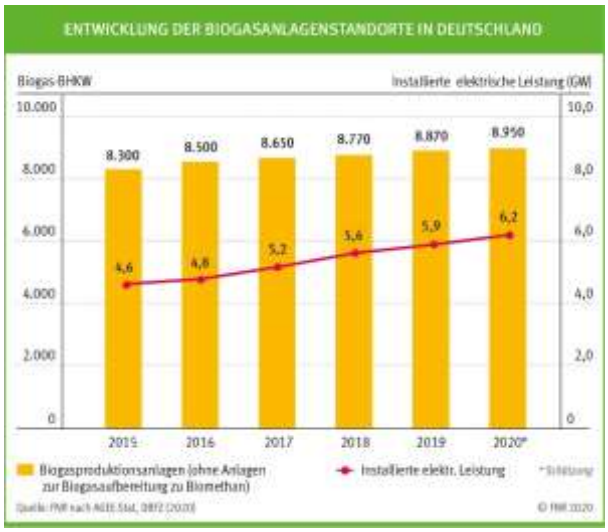

Maisanbau

Im Anbaujahr 2019 wurden insgesamt 2,64 Millionen Hektar Mais angebaut. 1,67 Millionen Hektar wurden für die Futternutzung und sonstiges verwendet. Das entspricht einem Anteil von 63%. Für Biogas wurden 0,97 Millionen Hektar verwendet, das entspricht 37%.

Demnach wurde lediglich rund ein Drittel der Anbaufläche für Mais in Deutschland für die Produktion von Biogas verwendet, der Rest dient der Futtermittelgewinnung.

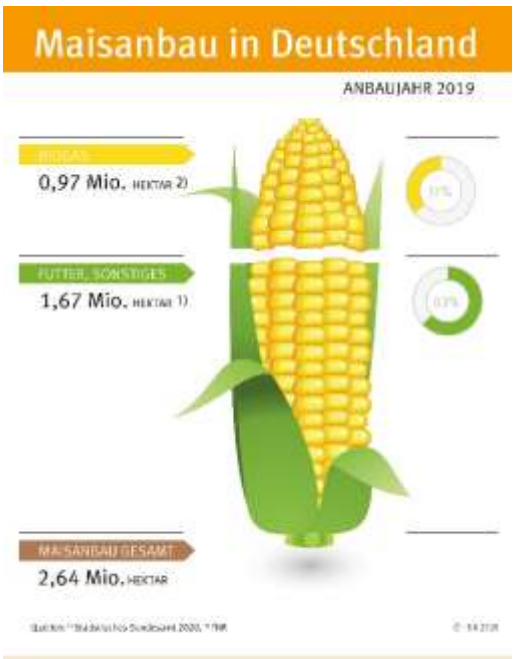

34. Biokraftstoffverbrauch in Deutschland

In 2019 wurden in Deutschland 56,3 Mio. Tonnen Kraftstoff verbraucht. Neben Dieselkraftstoff mit 63,6% und Ottokraftstoff mit 30,7% lag der Anteil biogener Kraftstoffe bei 4,9 Prozent - bezogen auf den Energiegehalt.

Biodiesel bleibt mit ca. 2,3 Mio. Tonnen der wichtigste Biokraftstoff in Deutschland. Er wird als Reinkraftstoff und vor allem über die Beimischung zu normalem Diesel genutzt. Pflanzenölkraftstoff fand ausschließlich als Reinkraftstoff in angepassten Motoren Verwendung, während Bioethanol nahezu vollständig über die Beimischung zu Ottokraftstoff vertrieben wurde. Der Bioethanol-absatz in Deutschland blieb in 2019 bei annähernd 1,2 Mio. t.

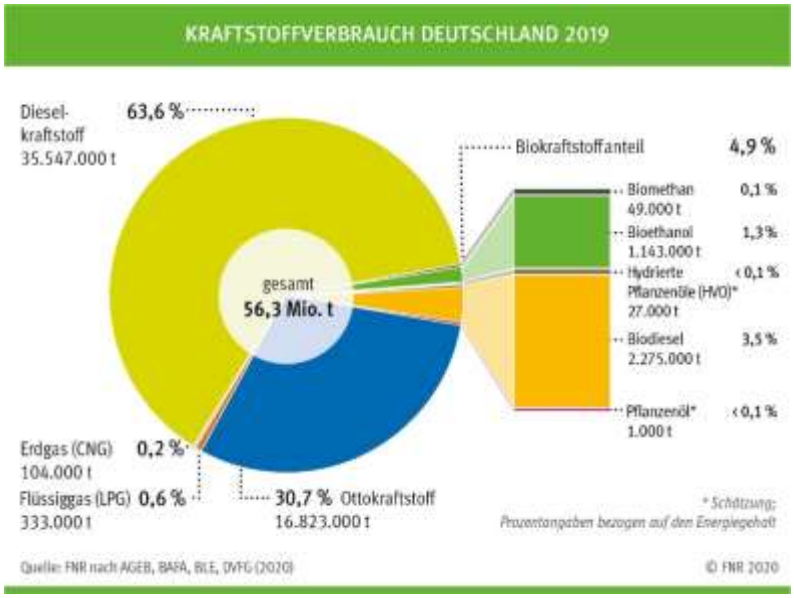

35. EEG-Novelle 2020

Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 den Kabinettsentwurf für die EEG-Novelle 2021 beschlossen und das EEG 2021 soll dann am 01. Januar 2021 in Kraft treten. Im Vergleich zum EEG 2017 und auch im Vergleich zu den ersten Referentenentwürfen des BMWi ergeben sich aus dem Kabinettsbeschluss weitgreifende Änderungen für die Bereiche Bioenergie, Photovoltaik und Windkraft.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

1. Bioenergie

- Die Gebotshöchstwerte im bestehenden Ausschreibungssegment für Neu- und Bestandsanlagen werden um jeweils ca. 2 ct/kWh angehoben. Sie betragen jetzt 16,4 ct/kWh (Neu) bzw. 18,4 ct/kWh (Bestand) und unterliegen weiterhin der einprozentigen Degression pro Jahr.

- Das Ausschreibungsvolumen für feste Biomasse und Biogas wird auf 350 MW pro Jahr (2021 – 2028) angehoben. Für diese Ausschreibungen wird eine neue Südquote in Höhe von 50% eingeführt. An der Hälfte des ausgeschriebenen Volumens (175 MW/Jahr) können also nur Anlagen im Süden Deutschlands teilnehmen. Die südlichen Landkreise werden im Anhang des Gesetzesentwurfs einzeln aufgelistet. Zur Südregion zählen in Hessen: Landkreis Bergstraße, Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Landkreis Offenbach. Am Ziel aus dem Klimaschutzprogramm von 42 TWh Stromerzeugung aus Biomasse in 2030 wird festgehalten.

- Zusätzlich wird ein neues Ausschreibungssegment für Biomethananlagen im Süden in Höhe von 150 MW/Jahr geschaffen. Der Gebotshöchstwert beträgt hier 19 ct/kWh und unterliegt ebenfalls der Degression. Größere Anlagen müssen hochflexibel sein: Ab einer installierten Leistung (inst.) von mehr als 100 kW darf die Bemessungsleistung maximal 15% der installierten Leistung betragen. Die Biomethanerzeugung kann dabei deutschlandweit erfolgen, lediglich das BHKW muss sich im Süden befinden.

- Die Sondervergütungsklasse für Güllevergärung wird leicht überarbeitet. Zukünftig ist die Bemessungsleistung nicht mehr auf 75 kW begrenzt und Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW können den Flexibilitätszuschlag erhalten. Da die Begrenzung der installierten Leistung von 150 kW beibehalten sowie die Pflicht zur Flexibilisierung aufrechterhalten wird, können de facto keine Gülleanlagen mit deutlich höherer Bemessungsleistung als bisher gebaut werden. Bzgl. der zulässigen Größe der Gülleanlagen besteht noch keine Einigkeit zwischen BMWi und BMEL. Eine diesbezügliche Einigung soll ggf. im parlamentarischen Verfahren in das Gesetz eingearbeitet werden.

- Es wird eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen, um Regelungen einzuführen, damit bestehende Biogasanlagen, die auf die Güllevergärung umrüsten und maximal 150 kW inst. besitzen, eine Anschlussvergütung nach Auslaufen des ersten Vergütungszeitraums zu gewähren.

- Die Deckelung der Flexibilitätsprämie („Flexdeckel“) wird aufgehoben. Diese kann weiterhin neu in Anspruch genommen werden. Allerdings wird eine neue Inanspruchnahme von Anlagen, die mehr als ein BHKW besitzen, an die Auflage geknüpft, dass die Anlage mindestens 1000 Volllaststunden pro Jahr mit mindestens 85% ihrer installierten Leistung betrieben wird.

- Der Flexibilitätszuschlag wird von 40 auf 65 Euro/kW inst. Angehoben.

- Die Pflicht zur Flexibilisierung wird teilweise deutlich verschärft. Zukünftig erhalten neue und neu in Betrieb genommene Biogasanlagen nur noch Verfügung für eine Bemessungsleistung, die 45% ihrer installierten Leistung entspricht. Bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse sind es 65%.

- Die Realisierungsfrist für Neuanlagen wird von 24 auf 36 Monate verlängert.

- Die Wechselfrist von bezuschlagten Bestandsanlagen in den zweiten Vergütungszeitraum wird von 12 auf 2 Monate verkürzt.

- Ab 2024 wird die Marktprämie für neue und neu in den Betrieb genommene Biomasseanlagen jährlich berechnet.

- Die Anforderung an die Effizienz von Biomasseanlagen werden deutlich gelockert. Nun sind alle Fest-Biomasseanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW von der Anforderung der „Hocheffizienz“ ausgenommen. Biogas-KWK-Anlagen müssen weiterhin die Anforderung erfüllen.

- Die Deckelung des anzulegenden Werts für Anlagen, die Bioabfälle einsetzen, wird leicht geändert. Bisher galt die Deckelung für Anlagen, die überwiegend Bioabfälle einsetzen. Zukünftig gilt die Deckelung grundsätzlich für alle Anlagen, aber abhängig vom jeweiligen Anteil Bioabfall am Gesamtinput.

- Der Maisdeckel wird von 44% auf 40% abgesenkt.

2. Photovoltaik

- Bei Solaranlagen werden getrennte Ausschreibungen für große Dachanlagen und Freiflächenanlagen eingeführt. Für Freiflächenanlagen liegt das ausgeschriebene Zubauvolumen bei ca. 1,7 GW (entspricht ca. 1700 ha) pro Jahr für 2021 – 2028. Daneben wird ein „moderater“ Zubau von Freiflächenanlagen außerhalb des EEG unterstellt. Für Dachanlagen größer 500 kW werden bis 2028 zwischen 250 und 350 MW pro Jahr ausgeschrieben. Das Ziel aus dem Klimaschutzprogramm, wonach sich die installierte Photovoltaikleistung bis 2030 auf 100 GW ungefähr verdoppeln soll, wird beibehalten.

- Für Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse erweitert. Der Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen wird dafür von 110m auf 200m verbreitert. Künftig muss zudem längs der Fahrbahn ein 15m breiter Korridor für Tierwanderungen freigehalten werden. Der Korridor muss innerhalb der 200m liegen, aber nicht unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen. Die Größenbeschränkung wird von 10 auf 20 MW installierte Leistung pro Anlage angehoben.

- Dachanlagen müssen jetzt ab einer installierten Leistung von 500 kW (vorher 750 kW) an Ausschreibungen teilnehmen. Mit der Ausschreibungspflicht ist auch ein Verbot des Eigenverbrauchs des Stroms verboten. Freiflächenanlagen sind weiterhin bis zu einer Größe von 750 kW von den Ausschreibungen ausgenommen.

- Für Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum abgelaufen ist, wird eine neue Einspeisevergütung geschaffen. Anlagenbetreiber, für die eine eigene Direktvermarktung unwirtschaftlich ist, können den Strom aus ausgeförderten Anlagen bis 2027 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten dafür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Ersten Schätzungen zufolge könnten die Vermarktungskosten ca. 0,4 ct/kWh betragen und die Betreiber so letztlich im Schnitt etwa 3 ct/kWh erhalten. Wird diese Regelung in Anspruch genommen, kann Eigenverbrauch aus der Anlage nur dann erfolgen, wenn diese über ein intelligentes Messsystem verfügt.

- Die EEG-Umlage soll für Anlagen zwischen 10 und 20 kW inst. für max. 10 MWh selbst verbrauchten Strom/Jahr entfallen. Diese Regelung gilt aber nicht für Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen (weil: Anlage muss jünger als 20 Jahre sein). Bisher waren beim Eigenverbrauch nur Anlagen kleiner 10 kW pauschal von der EEG-Umlage befreit.

- Die Einspeisevergütung entfällt jetzt bereits dann, wenn der Börsenstrompreis für mindestens eine Stunde negativ ist. Vorher lag die Schwelle bei sechs Stunden. Diese Regelung betrifft naturgemäß vor allem die Einspeisung von Solarstrom zur Mittagszeit.

- Alle neuen Anlagen müssen ab einer installierten Leistung von 1 kW mit einem intelligenten, fernsteuerbaren Messsystem („Smart-Meter“) ausgestattet werden. Damit soll das Netz digitalisiert werden.

- Der sog. „atmende Deckel“, also die allmähliche Absenkung der Einspeisevergütung je nach Zubau, wird flexibler ausgestaltet und auf einen höheren Zielwert (2300 statt 1900 MW/Jahr) ausgerichtet.

- Der Mieterstromzuschlag wird angehoben und liegt jetzt bei 3,79 ct/kWh für Anlagen bis 10 kW inst., 3,52 ct/kWh für Anlagen bis 40 kW inst. und 2,37 ct/kWh für Anlagen bis 500 kW inst.

3. Windkraft an Land

- In 2030 sollen Windkraftanlagen mit einer Leistung von 71 GW installiert sein. Die Ausschreibungsvolumina für Windkraft an Land betragen bis 2028 im Schnitt etwa 4 GW/Jahr.

- Die Kommunen sollen am Windkraftzubau finanziell beteiligt werden, um die Akzeptanz zu fördern. Der Betrag, den die Anlagenbetreiber an die Kommunen zahlen können, darf dabei maximal bei 0,2 ct/kWh liegen.

- Für Windenergieanlagen an Land wird eine Südquote in Höhe von 15% in den Jahren 2021 bis 2023 und 20% ab dem Jahr 2024 eingeführt.

4. Bewertung des Kabinettsentwurfs

Im DBV-Fachausschuss Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe wurde der Entwurf diskutiert und eine Stellungnahme erarbeitet. Daran hat der Hessische Bauernverband beteiligt und die Aspekte, die für die hessischen Landwirte von Bedeutung sind eingebracht.

Insgesamt kann der Kabinettsentwurf als substanzielles Signal an die Branche gewertet werden, dass die Bioenergie auch zukünftig eine wichtige Rolle im Strommix spielen soll. Mit den angehoben Gebotshöchstwerten könnten sogar wieder neue Anlagen gebaut werden. Vor allem im Vergleich zum ernüchternden Referentenentwurf des BMWi ergeben sich mit dem Kabinettsbeschluss für die Bioenergie wichtige und überraschend positive Verbesserungen. Unsere Kernforderungen wurden allesamt adressiert. Bereits im ersten Referentenentwurf wurden die Realisierungsfristen verlängert, der Flexdeckel auf- und die Flexprämie angehoben. Mit dem Kabinettsbeschluss sollen jetzt auch die Gebotshöchstwerte angehoben und die Ausschreibungsvolumina aufgestockt werden.

Nachbesserungsbedarf gibt es hingegen noch bei der Güllevergärung. Hier wird sich der Bauernverband im parlamentarischen Verfahren dafür einsetzen, dass die Sondervergütungsklasse auch wirklich ausgeweitet wird und sich das BMEL in den Verhandlungen mit dem BMWi durchsetzen kann. Auch die Verordnungsermächtigung für eine Anschlussregelung sollte direkt ins Gesetz übernommen werden. Zudem sind die Ausschreibungsvolumina für Biomasse immer noch deutlich zu niedrig, um das Ziel von 42 TWh Strom aus Biomasse in 2030 auch wirklich zu erreichen.

Auch bei den Themen Photovoltaik und Eigenverbrauch werden unsere Forderungen nicht erfüllt.
Vor allem die jetzt 200-Meter-Streifen für Freiflächenanlagen sind weiterhin völlig inakzeptabel und bedeuten eine Fehlsteuerung zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einem Verlust an ertragreichen Standorten zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln. Stattdessen sollte es den einzelnen Bundesländern überlassen werden, unproduktive Areale für Freiflächenanlagen planerisch abzugrenzen. Der Eigenverbrauch wird im Entwurf weitestgehend ignoriert und teilweise sogar weiter erschwert. Wir fordern hier eine Vereinfachung der Regelungen und eine deutliche Ausweitung der Befreiung von der EEG-Umlage im unteren Leistungsbereich. Hierzu gibt es auch recht klare europäische Vorgaben.

5. Überblick über die Ausbauziele

- Zielmodell aus dem Klimaschutzprogramm 2030:

Unter der Voraussetzung, dass es u.a. gelingt, die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Windenergie an Land und den Netzausbau zu beschleunigen, wird folgendes Zielmodell für den Ausbau erneuerbarer Energien im Jahr 2030 angestrebt:

EE-Technologie	Stromerzeugung 2030 in TWh*	Installierte Leistung 2030 in GW*
Wind an Land	140-145	67-71
Photovoltaik	90	98
Wind auf See	79-84	20
Biomasse	42	8,4
Wasserkraft und sonstige	21	6

(*) Exakter Strommix und installierte Leistungen sind u.a. abhängig von marktgetriebenem Ausbau und technischem Fortschritt

- Ausbaupfade laut EEG-Kabinettsentwurf vom 23.09.2020:

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Zielerreichung im Jahr 2030 erforderlichen Ausschreibungsmengen, die in diesem Gesetz in den §§ 28 bis 28c für jedes Ausschreibungssegment bis zum Jahr 2028 festgelegt sind:

Ausschreibungs-mengen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Wind an Land	**4,5 GW**	**2,9 GW**	**3,0 GW**	**3,1 GW**	**3,2 GW**	**4,0 GW**	**4,8 GW**	**5,8 GW**	wird fortgeführt
Photovoltaik									
Dachanlagen, gestaffelt	250 MW	250 MW	300 MW	300 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	wird fortgeführt
Freiflächen-anlagen (FFA)	1,9 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,6 GW	1,6 GW	1,6 GW	
Gesamt PV	**2,15 GW**	**1,95 GW**	**2,0 GW**	**2,0 GW**	**2,05 GW**	**1,95 GW**	**1,95 GW**	**1,95 GW**	
Innovations-ausschreibung	**500 MW***	**550 GW**	**600 MW**	**650 MW**	**700 MW**	**750 MW**	**800 MW**	**850 MW**	wird fortgeführt
Biomasse									
Feste Biomasse und Biogas	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	wird fortgeführt
Biomethan	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	
Gesamt Bio-masse	**500 MW**	**500 MW**	**500 MW**	**500 MW**	**500 MW**	**500 MW**	**500 MW**	**500 MW**	

* Ausschreibungsmenge aus EEG 2017

36. HBV-Fachausschuss Nachwachsende Rohstoffe, Gremientätigkeit

Die letzte Sitzung des HBV-Fachausschusses Nachwachsende Rohstoffe fand am 17.12.2019. Bei dieser Sitzung hat Herr Vizepräsident Thomas Kunz den Vorsitz an Herrn Vizepräsident Volker Lein übergeben.

Folgende Themen wurden in der Sitzung besprochen:

Überblick über die Potenziale der NawaRo im Klimaschutzpaket der Bundesregierung

Die Mitglieder des Ausschusses waren sich einig, dass Biogas auch weiterhin eine Zukunft haben muss und als erneuerbare Energie von der Gesellschaft akzeptiert werden muss. Potenzial besteht vor allem bei der Erweiterung der Fruchtfolge (z.B. Kleegras, Silphie), aber auch bei Gülle. Wichtig sei auch der Erhalt und die Förderung von Kleinanlagen. Im Klimaschutz sei immer nur die Rede von Gülle, Festmist wird dabei völlig außen vorgelassen.

Dämmstoffe und Verpackungsmaterialien aus NawaRo

Durch das Verbot vieler Plastikprodukte könnten sich neue Chancen für Landwirte eröffnen durch nachwachsende Alternativen Wertschöpfung auf die Fläche zu bringen. Hier wäre eine entsprechende Unterstützung der Politik dringend notwendig.

Probleme der NawaRo

NawaRo haben als Konkurrenten zu Nahrungsmitteln ein Imageproblem. Es ist aber wichtig, die Vorteile hervorzuheben. In diesem Bereich ist mehr Aufklärungsarbeit notwendig: NawaRo sind nachhaltig, können Fruchtfolgen erweitern und Bienen und andere Insekten (z.B. Silphie, Kleegras, Luzerne für Biogasanlagen) fördern.

Klimaschutz in der Landwirtschaft

Die Emissionen der Produktion erneuerbare Energie wird der Landwirtschaft angerechnet, die Einsparung aber dem jeweils anderen Sektor (Verkehr, Industrie) gutgeschrieben. Die Bindung von Kohlendioxid und die Produktion von Sauerstoff in landwirtschaftlichen Kulturen wird überhaupt nicht berücksichtigt.

Allerdings muss bei dieser Thematik in der Argumentation genau darauf geachtet werden, wie langfristig die Bindung ist (Stichwort: Ernte). Wirklich langfristige Kohlendioxid-Bindung kann vor allem durch Humusaufbau erreicht werden.

Photovoltaik-Flächenanlagen

Konkurrenz durch PV-Anlagen in der Fläche. Die Landwirte sind dabei die Verlierer, da ihnen die Pachtflächen für die Produktion verloren gehen. Eine mögliche Problemlösung könnte durch Aufständerung mit landwirtschaftlicher Nutzung darunter erreicht werden. Dennoch sollte der Fokus auf andere Technologien gelegt werden, um den ohnehin schon sehr hohen Flächendruck nicht noch weiter zu verstärken.

HBV-Info Pflanze und Bioenergie

Exklusiv für Mitglieder bietet der Hessische Bauernverband e.V. (HBV) Informationen über das Thema Pflanzenbau und Bioenergie an. Das HBV-Info bietet den Mitgliedern aktuelle Marktinformationen und gibt einen Abriss über die aktuellen Themen in Sachen Bioenergie und Pflanzenproduktion. Darüber hinaus erscheint monatlich das HBV-Info Bioenergie mit speziellen Informationen aus dem Bereich Bioenergie sowie einer Übersicht über die Verbraucherpreise für Energieträger.

Referat VI – Arbeits- und Sozialrecht

Björn Schöbel

37. Saisonarbeit und COVID 19

Die fortschreitende Ausbreitung des Corona-Virus hatte im Frühjahr 2020 in einigen europäischen Staaten zu Grenzschließungen geführt. Gerade in Sonderkulturbetrieben, bei denen wichtige Pflege- und erste Erntearbeiten anstanden, warf sich die drängende Frage auf, ob ausländische Erntehelfer nach Deutschland reisen und ihre Beschäftigung aufnehmen können. Die Situation hinsichtlich Einreisebeschränkungen änderte sich zeitweise täglich. In diesem Zusammenhang wurde durch das Referat VI informiert und beraten.
Der Deutsche Bauernverband (DBV) konnte erreichen, dass die Einreise von Saisonarbeitskräften nach der Schließung vieler Ländergrenzen und dem „Versperren“ bis dahin von den Arbeitskräften favorisierter Reiserouten wieder reibungslos möglich wurde. Durch die Erarbeitung von Konzeptpapieren und die Einrichtung des Anmeldeportals „Saisonarbeit 2020“ wurde dies ermöglicht und fand auch in der Anwendung durchweg Anerkennung.

38. COVID 19 und Arbeits- und Sozialrecht

Im Rahmen der Corona-Pandemie kam es zu immer neuen Anpassungen an die geänderten Bedingungen und auch zur Anwendung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Mittel, die angesichts der bis dahin herrschenden Konjunkturlage fast in Vergessenheit geraten waren.
Zu nennen sind dabei insbesondere:

- die Ausweitung der Möglichkeiten sozialversicherungsfreier Beschäftigung
- Ausnahmeregelungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit
- die Ausweitung der täglich zulässigen Arbeitszeit
- die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge bei finanziellen Engpässen
- die Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten von Arbeitslosen und das Anheben der Hinzuverdienstgrenze bei Rentnern
- der intensivierte Arbeitsschutz mit Blick auf Infektionsrisiken
- Kurzarbeitergeld (KUG)
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon
- Corona-Sonderzahlungen an Mitarbeiter
- …

Die neuen Ausnahmeregelungen sind zumeist in ihrer Geltung zeitlich befristet. Geltungsdauern wurden zwischenzeitlich in einigen Fällen bereits verlängert. In diesem Bereich erfolge eine intensive Information und Beratung der Mitgliedsbetriebe.

39. Saisonarbeitskräftebedarf

Der Saisonarbeitskräftebedarf besteht nach wie vor. Geeignete Kräfte zu finden und zu binden, wird zunehmend schwieriger. Umso erfreulicher ist, dass erreicht werden konnte, dass die sogenannte Westbalkanregelung befristet bis zum 31.12.2023 verlängert wurde.

40. Arbeit auf Abruf und Phantomlohn

Auch wenn die Betriebsprüfungen im Jahre 2020 pandemiebedingt teilweise eingestellt wurden, kamen nun die ersten Fälle auf, in denen die bereits im vergangenen Berichtszeitraum thematisierte Problematik bei der Arbeit auf Abruf in den Blick genommen wurde. Es geht dabei um die Notwendigkeit der Konkretisierung der Arbeitszeiten auch bei der Arbeit auf Abruf. Diese sollte unbedingt vereinbart und in schriftlichen Arbeitsverträgen niedergelegt werden und in der Praxis der Arbeitszeiterfassung Niederschlag finden. Für den Fall, dass die Arbeitsvertragsparteien keine konkrete jährliche, monatliche, wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit vereinbart haben, gilt bereits seit dem 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart. Diese sind auch wenn sie nicht abgeleistet wurden, zu honorieren und für diesen sogenannten Phantomlohn sind Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Haben die Parteien einen geringeren Umfang vorgesehen, muss dies nachgewiesen werden. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung mit der Folge, dass zumindest ein angedachter sozialversicherungsfreier 450-EURO-Job hinfällig wird, da bei 20 Wochenstunden selbst bei Veranlagung des gesetzlichen Mindestlohns ein monatlicher Lohn von mehr als 450 EUR zusammenkommt. Insbesondere wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Groll auseinandergehen, wird sich an früher einmal Vereinbartes vielleicht nicht mehr erinnert und das ursprünglich als versicherungsfrei gelebte Arbeitsverhältnis wird unter Berücksichtigung des Phantomlohns, unter Berücksichtigung einer fiktiven Arbeitszeit von 20 Wochenstunden abgerechnet.

In diesem Zusammenhang hat das Referat VI insbesondere im Rahmen der Geschäftsführung des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes in Hessen e.V. bei Betriebsprüfungen und der Überarbeitung und Erstellung von Arbeitszeitmodellen beraten.

41. Kündigung des ZLF-Tarifvertrages

Das von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragene Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) läuft aller Voraussicht nach aus. Das ZLF gewährt Beihilfen zu den gesetzlichen Renten der Arbeitnehmer. Das System wird durch Beiträge finanziert. Sämtliche Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände, die im GLFA zusammengeschlossen sind, haben Ende 2019 den Tarifvertrag zum 31. Dezember 2020 fristgerecht gekündigt. Es musste feststellt werden, dass das Deckungskapital des ZLF aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase nicht ausreicht, um die Leistung dauerhaft zu garantieren. Eine Weiterbewirtschaftung in der bisherigen Form würde zu unlösbaren finanziellen Problemen für die Arbeitgeberbetriebe führen.

Das Referat VI ist in die Diskussion um die Weiterentwicklung der Zusatzversorgung eingebunden und hat im Berichtszeitraum Mitgliedern Fragen insbesondere zu den Folgen der Kündigung des Tarifvertrages beantwortet.

42. Betriebs- und Haushaltshilfe

Der Hessische Bauernverband hat auch im zurückliegenden Geschäftsjahr wieder über Mittel des Landes Hessen und Mittel der Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft verfügt und in zahlreichen Notfällen, in denen die Arbeitskraft des Betriebsleiters oder seines mitarbeitenden Ehegatten ausfiel, finanzielle Hilfe in Fallgestaltungen zur Verfügung gestellt, in denen die Sozialversicherung an ihre Grenzen stieß. Hierdurch konnte vielen in Not geratenen Landwirtsfamilien in schwierigen Situationen geholfen werden.

43. Düngeverordnung, Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung und Normenkontrollverfahren

Die Düngeverordnung und ihre Umsetzung in Hessen sind seit Jahren in der Diskussion. Die Auflagen, die in den durch die hessische *Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach § 13 der Düngeverordnung (Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung – kurz: AVDüV 2019)* festgelegten sogenannten „Roten Gebieten“ einzuhalten sind, belasten die Landwirte sehr und die Auflagen sind für den Zeitraum ab 01.01.2021 noch einmal verschärft. Dies hat den Hessischen Bauernverband e.V. veranlasst, ein Gutachten zur „ Fachlichen Evaluierung der in der Anlage zur AVDüV vom 19.08.2019 aufgeführten ‚gefährdeten Gebiete‘ hinsichtlich Konsistenz und Plausibilität der messstellenbezogen verwendeten sowie der hydrochemischen Daten des Grundwassers“ in Auftrag zu geben. Das Gutachten liegt zwischenzeitlich vor und dient als wesentlicher Baustein für die Begründung mehrerer vom Hessischen Bauernverband e.V. unterstützten, gegen die hessische AVDüV 2019 gerichteten Normenkontrollanträge. Die Verfahren sind beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel anhängig. Sie dienen neben der Durchsetzung der individuellen Rechte der jeweiligen Antragsteller und Verfahrensführer auch dazu, der Ministerialverwaltung und dem zuarbeitenden Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (kurz: HLNUG) vor Augen zu führen, dass ihr Handeln und die Verordnungsgebung vom Verband und seinen Mitgliedern beobachtet und erforderlichenfalls einer fachlichen gutachterlichen und gerichtlichen Überprüfung zugeführt wird. Dadurch soll ein tatsachenbasiertes Handeln erreicht werden, das zudem den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt.

Das Referat VI hat in diesem Zusammenhang die federführende Arbeit des Referats IIIb ergänzt.

44. Vereinsrecht

Auch in diesem Bereich kam es pandemiebedingt zu Irritationen. Zumindest in Zeiten des Lockdowns konnten Versammlungen mit Wahlen und notwendigen anderen Beschlussfassungen nicht durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat reagiert und vorübergehend die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Mitgliederversammlungen virtuell durchzuführen und Mitgliederversammlungsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeizuführen. Auch Vereinsvorstände bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit aktuell im Amt, bis eine Abberufung oder Wahl erfolgt. Diese Regelungen helfen den Vereinen, handlungsfähig zu bleiben, die derartige Regelungen nicht schon in ihren Satzungen vorgesehen hatten. Die Regelungen selbst sowie die aus den Umständen teilweise offenbar gewordenen Satzungsdefizite und daraus resultierende Wünsche einer Satzungsoptimierung haben zu Informations- und Beratungsbedarf geführt, der durch das Referat VI gedeckt wurde.

45. Jagd- und Fischereirecht

In der Einzelfallberatung nimmt das Thema Wildschadensersatz nach wie vor einen hohen Stellenwert ein. Lag bisher der Fokus ganz eindeutig auf dem Ausgleich von Wildschäden in der Landwirtschaft, wurde er auch wegen der Schäden durch Trockenheit, Borkenkäferbefall und anderer Repressalien im Wald und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Wiederaufforstung zumindest in der Diskussion auf die dortigen Wildschäden gelenkt.

War im vorherigen Berichtszeitraum mit Blick auf die Bejagungsvorgaben mit der hessischen Schalenwildrichtlinie die Diskussion eröffnet worden, spitzt sich diese angesichts aktueller Gesetzgebungsvorhaben auch auf Bundesebene zu. Das Thema Wald-Wild-Konflikt wird auch im Berufsstand kontrovers diskutiert. Das Referat VI hat in diesem Bereich Stellungnahmen erarbeitet und sich in die Meinungsbildung eingebracht.

Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten ist im Berichtszeitraum in Hessen für die Schwarzwildjagd ermöglicht und damit eine langjährige Forderung des Berufsstandes umgesetzt worden. Die Nutzung von Saufängen wird derzeit vom Land Hessen geprüft und ihre Zulassung und ihr Einsatz würden im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) neben anderen Maßnahmen in bestimmten Gebieten möglich. Das Referat VI arbeitet in enger Abstimmung mit dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e.V. (VJEH) an der Verwirklichung eines dauerhaften umfangreichen Kataloges an Bejagungsmöglichkeiten und dem Abbau von Bejagungsrestriktionen, die nicht beim Artenschutz unbedingt notwendig sind.

46. Weidetierhaltung und Wolf

Die Zahl der sesshaften Wölfe in Hessen nimmt kontinuierlich zu und damit auch die Zahl der Weidetierrisse. Die Anforderungen an den Schutz der Weidetiere werden aus Sicht ihrer Halter ins Unermessliche getrieben, produzieren damit wirtschaftlich nicht mehr darstellbare Kosten, ohne den gewünschten Erfolgt der Wolfsprävention zu erfüllen. Wenngleich die Entnahme im Bundesnaturschutzgesetz die Voraussetzungen für die Entnahme von (Problem-)Wölfen heruntergeschraubt wurde, ist die Anordnung der Entnahme in Hessen bisher nicht erfolgt und kommt für die Verwaltung trotz diverser nachgewiesener Risse durch die sog. „Stölzinger Wölfin“ nicht in Betracht. Der seit Jahren vertretenen und zu Beginn belächelten Auffassung des Hessischen Bauernverbandes e.V., dass der Wolf nicht in die hessische Kulturlandschaft passt, haben sich zwischenzeitlich viele andere Verbände des ländlichen Raumes angeschlossen. Auch Teile der Politik fordern zwischenzeitlich die Entnahme von Problemwölfen und konkret auch der Stölzinger Wölfin. Das Referat VI unterstützt das federführende Referat IV insbesondere mit Blick auf jagdliche und rechtliche Belange.

47. Rehkitz- und Wildtierrettung

Bedingt durch den ersten COVID-19-Lockdown wurde die Feldflur im Frühjahr durch Besucher erheblich belebt. Dies führte auch zu einer vielfältigen und intensiven Beobachtung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und unter anderem auch einer genaueren Betrachtung der Mäharbeiten. Dabei wurden teilweise zwar verunfallte Rehkitze nicht aber die Präventionsmaßnahmen der Landwirte wahrgenommen und Strafanzeige erstattet.

Das Referat VI hat sich des Themas durch Rundschreiben, zwei Online-Seminare sowie individuelle Beratung von Mitgliedsbetrieben angenommen.

48. Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. (VJEH)

Auch beim VJEH wurden die Themengebiete Wald-Wild-Konflikt, Wolf und ASP intensiv diskutiert und eigene Stellungnahmen erarbeitet.

Das beim Hessischen Staatsgerichtshofes in Wiesbaden von der FDP-Fraktion geführte Normenkontrollantragsverfahren gegen die Hessische Jagdverordnung wurde mit einem Teilsieg der FDP beschieden. Mit dem Verfahren wandte sich die FDP-Fraktion gegen formale Mängel, drang aber im Ergebnis nur bezüglich der Fehleinschätzung der Staatsministerin Hinz als Verordnungsgeberin bei der Kürzung einzelner Jagdzeiten durch. Das Verfahren ging zeitlich dem vom VJEH unterstützen Normenkontrollantragsverfahrens gegen die Hessische Jagdverordnung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel voraus. Das Verfahren ist offen. Die teilweise sehr deutlichen und fruchtbaren Ausführungen des Staatsgerichtshofes sind erfreulich und bilden eine gute Grundlage für die Entscheidung des VGH. Der Verband begleitet das VGH-Verfahren finanziell und argumentatorisch.

Die in Kooperation mit der Hessischen Landvolkhochschule turnusgemäß in Friedrichsdorf und Alsfeld-Eudorf im Frühjahr und Herbst durchgeführte Vortragstätigkeit in den Bereichen Jagdrecht und Wildschadensersatz litten durch die pandemiebedingten Einschränkungen und konnten leider nur in vermindertem Umfang angeboten werden.

Durch die Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerschwelle auf 22.000 EUR wurde in einigen Jagdgenossenschaften die drohende Umsatzsteuerpflicht bzgl. der Jagdpachteinnahmen abgewendet.

Den Mitgliedern wurde in einer Vielzahl konkreter Problemstellungen Hilfestellung geleistet werden. Ein wesentlicher Beratungsschwerpunkt lag bei der Frage der Durchführbarkeit von Jagdgenossenschaftsversammlung angesichts der coronabedingten Restriktionen bei der Abhaltung von Versammlungen. Auch bezüglich möglicher pandemiebedingter Beeinträchtigungen bei der Jagd wurden die angeschlossenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer beraten.

In gewohnter Form wurden die Mitglieder durch die Verbandsmitteilungen „Jagdsignale“ sowie durch anderweitige Publikationen informiert.

Referat VII – Justiziariat, Öffentliches Recht

Wolfgang Koch

Im abgelaufenen Berichtszeitraum war die Tätigkeit im Referat geprägt durch Fälle, Anfragen, Besprechungen und Stellungnahmen zu den Sachgebieten

Kommunalabgabenrecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Umweltrecht, insbesondere Naturschutz- und Wasserecht, sowie Sachverhalte zum Straßen- und Wegerecht und zu dem Flurbereinigungsrecht.

49. Kommunalabgabenrecht

Mitglieder werden besonders betroffen durch verhältnismäßig sehr hohe Erschließungs- und Straßenbeiträge.

So wird gegenwärtig ein Fall aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg bearbeitet und begleitet, in dem sich ein Grundstückseigentümer mit einer Straßenbeitragsforderung von 66.000,00 € (!) konfrontiert sieht, während ein anderes Mitglied im gleichen Verfahren zu einem Straßenbeitrag von 28.000,00 € (!) herangezogen wird. Während sich die gemeindliche oder städtische Forderung bei Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) des Bundes richtet, findet sich die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbeiträgen im Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG). Voraussetzung für die kommunale Abgabenforderung ist zudem das jeweilige Vorhandensein einer diesbezüglichen Gemeindesatzung.

Ein gravierender Unterschied besteht jedoch bei den Stundungsregelungen. Während gemäß § 135 Absatz 4 BauGB ein Erschließungsbeitrag zinslos zu stunden ist, so lange ein in Anspruch genommener Landwirt und Grundstückseigentümer das Grundstück zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes benötigt, kommt bei der Stundung von Straßenbeiträgen das KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) zum Tragen. Danach liegt die Stundung im Ermessen der Gemeinde; zudem werden Stundungszinsen berechnet.

Ständige Forderungen von uns vor Landtags- und Kommunalwahlen, eine mit dem § 135 Absatz 4 BauGB identische Regelung in das KAG aufzunehmen, haben aber leider bisher nicht zum Erfolg geführt.

Seit der letzten Änderung des KAG liegt allerdings die Frage, ob Straßenbeiträge in einer Gemeinde eingeführt oder beibehalten werden, im Ermessen der Gemeinde. Jedoch wäre, wie einige Fälle und Gerichtsentscheidungen aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dieses Ermessen dann eingeschränkt, wenn die Kommune Haushaltsprobleme hätte und auf Einnahmen angewiesen wäre.

50. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Nach wie vor vertritt das Referat den Hessischen Bauernverband e.V. (HBV) in einem Arbeitskreis „Baurecht“ von Deutschem Bauernverband e.V. und Landesbauernverbänden. Etwa alle vier bis sechs Wochen führt dieser Arbeitskreis Telefonkonferenzen durch, in denen aktuelle verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Genehmigungsrecht und baurechtspolitische Diskussionen und Entwicklungen erörtert werden.

Was das BauGB anbelangt, sind Einschränkungen der Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB und des Landwirtschaftsbegriffs im § 201 BauGB zu verhindern.

Außerdem ist der Widerspruch zwischen Auflagen zum Tierwohl bei Stallbauvorhaben und den Anforderungen des Immissionsschutzes endlich aufzulösen und zu beseitigen.

Immer wieder erreichen uns auf der Landesgeschäftsstelle Anfragen zur Genehmigungsfähigkeit von Nutzungsänderungen bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken gemäß § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Neuerdings sollen wieder „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen“ durchgeführt werden, um seitens der Städte und Gemeinden schneller Bauland auszuweisen und die dafür erforderlichen Grundstücke zügiger erwerben zu können. Aktuelle Fälle in Darmstadt und Wiesbaden befinden sich in der Anfangsphase.

Was das in der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelte Bauordnungsrecht anbelangt, erreichen uns immer wieder Anfragen zur Genehmigungspflicht beziehungsweise –freiheit von baulichen Anlagen und zu Grenzabständen beziehungsweise diesbezüglichen Ausnahmen.

Im Berichtszeitraum ist die Broschüre der Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung, Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft Hessen e.V. (ALB) aus dem Jahre 2013 zu Brandschutzanforderungen beim Bau von Ställen und anderen Wirtschaftsgebäuden in der Landwirtschaft überarbeitet und neu gefasst worden. Damit ist eine Arbeitsgruppe beschäftigt gewesen, der auch das Referat für den HBV angehört hat.

Dieses Heft ist inzwischen veröffentlicht und an unsere Regional- und Kreisbauernverbände verteilt worden.

51. Umweltrecht, insbesondere Wasser- und Naturschutzrecht

Das Referat gehört nach wie vor dem beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) bestehenden Beirat an, der sich seit dem 11. September 2003 mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befasst.

Desgleichen geht es jetzt, ebenfalls unter Federführung des HMUKLV, um die Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung des „Integrieren Wasserressourcenmanagements Rhein-Main“ und des Grundwasserbewirtschaftungsplans „Hessisches Ried“. In beiden Fällen erfolgt eine enge Zusammenarbeit des Referats mit unserem Regionalbauernverband Starkenburg e.V. und dem Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen KöR in Griesheim.

Nach der Änderung beziehungsweise Verschärfung der Vorschriften über Gewässerrandstreifen im Hessischen Wassergesetz (HWG) in 2018 entstanden immer wieder Diskussionen und Rechtsunklarheiten über die Anwendbarkeit dieser neuen Regelungen auf Straßen- und Wegeseitengräben sowie Be- und Entwässerungsgräben. Grund ist eine schwammige Bestimmung im HWG, deren Beseitigung wir in den vergangenen Jahren immer wieder – bisher erfolglos – gefordert haben.

Für die Geltung des HWG bei Gräben wird nach wie vor auf den jeweiligen Grad der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Gräben abgestellt, was immer eine zeitlich aufwendige Einzelfallbetrachtung erfordert, die häufig zu Meinungsverschiedenheiten und Verfahrensverzögerungen führt.

Unsicherheiten über die Fortsetzung betrieblicher Abwasserentsorgung beziehungsweise – verwertung waren bei den davon betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben feststellbar. HMUKLV, Wasserbehörden und Ämter für den ländlichen Raum sind seit ca. 3 Jahren der Auffassung, dass diese nicht mehr sein dürften und die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe den Inhalt ihrer Klärbehälter durch dafür zuständige Entsorgungsunternehmen abfahren lassen müssten. Dieser Auffassung steht nach wie vor § 37 Absatz 5 Nr. 4 HWG entgegen, der eine Befreiung von der Abwasserüberlassungs- und –beseitigungspflicht vorsieht bei landwirtschaftlichen Betrieben, die die bei ihnen anfallenden Abwässer auf den landwirtschaftlichen Flächen ihres eigenen landwirtschaftlichen Betriebes unter Beachtung abfall-, dünge- und wasserrechtlicher Bestimmungen ausbringen können. Diese Vorschrift ist auch bei der Novellierung des HWG in 2018 unangetastet geblieben.

Auch im Naturschutzrecht geht es oft um die Frage, ob bei einer beabsichtigten oder schon durchgeführten Maßnahme ein genehmigungspflichtiger Eingriff vorliegt oder nicht. Ein Mitglied aus der Stadt Frankfurt am Main konnte hier beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in einem solchen Fall seine Klage gegen die Untere Naturschutzbehörde beim Magistrat der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main mit unserer Unterstützung gewinnen.

Bei einer weiteren naturschutzrechtlichen Fallgruppe dreht sich die Problematik um die Zulässigkeit von Pflege- beziehungsweise Rückschnittarbeiten nach § 39 Absatz 5, Satz 1, Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Dies verdeutlichen beispielsweise zwei Sachverhalte aus dem Odenwaldkreis, die schon zu Verwaltungsstreitverfahren geführt haben, ohne dass deren Ergebnis schon vorläge.

52. Straßen- und Wegerecht

Entwürfe von Feldwegesatzungen hessischer Städte und Gemeinden waren vom Referat zu überprüfen. Das jeweilige Ergebnis mündete dann in schriftliche Stellungnahmen an die Regional-, Kreis- und Ortsbauernverbände beziehungsweise betroffene Mitglieder. Erfreulich ist, dass sich Mitglieder, insbesondere wenn sie Funktionen innerhalb der Kommunalpolitik ausüben, bereits während des laufenden Entscheidungsprozesses informieren und sich in juristischer Hinsicht sachkundig machen wollen. Die Erfahrung zeigt, dass damit negative und nachteilige Auswirkungen von vorgesehenen Satzungsbestimmungen auf die Landwirtschaft verhindert werden konnten.

Ein Dauerbrenner sind inzwischen die Auseinandersetzungen vor Ort um die Zulässigkeit der Einbeziehung von bisher unbefestigten Feldwegen in die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen geworden. Damit einher gehen häufig auch Forderungen aus der Landwirtschaft, eine zeitgemäße den heutigen Gegebenheiten in der Landwirtschaft angepasste Neugestaltung des Feldwegenetzes vorzunehmen, zumal die Ausbaurichtlinien Feldwege auf Bundesebene inzwischen geändert worden sind.

Zu einem Konfliktbereich hat sich Benutzung von Feldwegen durch Erholungssuchende und den Erholungsverkehr entwickelt. Insbesondere entstehen Auseinandersetzungen durch die Zulassung von Radfahrverkehr auf Feldwegen, wobei dann auch teilweise streitig ist, ob Feldwege im konkreten Fall überhaupt mit Rädern befahren werden dürfen.

Nicht verkannt werden sollte in diesem Zusammenhang jedoch, dass in einigen Kreisen Hessens Aktionen unter Beteiligung der jeweiligen Regional- und Kreisbauernverbände eingeleitet worden sind unter dem Motto „Rücksicht macht Wege frei beziehungsweise breit“. Diese Aktionen sollen zu einem besseren Verständnis und zu einem rücksichtsvollen Verhalten zwischen den verschiedenen Benutzergruppen auf Feldwegen beitragen. Sie wurden beispielsweise in den Landkreisen Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg und Fulda sowie in den Kreisen Gießen, Lahn-Dill sowie Offenbach durchgeführt.

53. Flurbereinigungsrecht

Auch im Berichtszeitraum wurde deutlich, dass Flurbereinigungsverfahren immer mehr für die Renaturierung von Gewässern und deren Ufern instrumentalisiert werden. Wie schon mehrfach betont, läuft diese Praxis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zuwider, wonach das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie auch die Regelflurbereinigung gemäß § 1 FlurbG in erster Linie privatnützigen Zwecken und damit landwirtschaftlichen Belangen dienen müssen. Fremdnützige Zwecke oder Vorhaben im Interesse der Allgemeinheit, wie zum Beispiel bei einer Renaturierungsmaßnahme, müssen dahinter zurücktreten und dürfen nicht im Vordergrund stehen. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2011, Aktenzeichen: 9 C 1/10, abgedruckt in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report 2011, S. 882 ff.

Referat VII a – Privatrecht

Christian Wirxel

Der Berichtszeitraum war geprägt von Einzelberatungen und Unterstützung der Mitglieder des Hessischen Bauernverbandes sowie der Kreis- und Regionalbauernverbände in Fragen zum Pachtrecht, Erbrecht und Hofübergabe, Kauf- und Lieferrecht sowie zum allgemeinen Vertragsrecht.

54. Pachtrecht

Der Schwerpunkt in der Einzelberatung lag im Berichtszeitraum, wie in den vergangenen Jahren, auf dem Gebiet des Pachtrechts. So gab es einige neuere Entscheidungen des BGH und einzelner Oberlandesgerichte, die Einfluss auf die Rechtsbeziehungen zwischen Verpächter und Pächter haben.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, wie wichtig schriftliche und eindeutige Regelungen in Pachtverträgen sind. Aber selbst dann, wenn man glaubt, alles bedacht zu haben, kann es zu Schwierigkeiten kommen.

Das OLG Celle hat 2019 in einem Urteil (AZ. 7U 298/19) über einen Fall entschieden, in dem die Pachtfläche nur unklar angegeben war. In diesem Fall wurde nur ein Teil eines Flurstücks verpachtet; ausgenommen von der Pachtung wurde die Waldfläche auf dem Flurstück. Der Erwerber des Flurstücks kündigte dem Pächter mit einer Frist von 2 Jahren, obwohl der eigentlich bis 2028 laufende Pachtvertrag schriftlich abgeschlossen war. Der neue Eigentümer trug aber vor, dass der Vertrag aber nicht die genaue Flächenbeschreibung enthalte, die als Ackerfläche gepachtet wurde. Es fehle daher an der Schriftform wegen fehlender Bestimmtheit und es gelte daher auch die kurze Kündigungsfrist.

Das sah das OLG Celle allerdings anders und berief sich dabei auf die Rechtsprechung des BGH, wonach auch eine Bestimmbarkeit ausreiche, wenn diese durch Hinzuziehung außerhalb der Vertragsurkunde liegender Umstände erreicht werden könne. Im konkreten Fall wich die Ackerfläche um gerade einmal 1 Prozent von der vertraglichen (nicht näher bezeichneten) Fläche ab!

Der Fall aber verdeutlicht, wie wichtig es ist, in Pachtverträgen –auch, wenn mühsam- die Flurstücke komplett und genau benannt aufzuführen.

55. Erbrecht und Hofübergabe

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit im Berichtszeitraum war die Beratung im Bereich des Erbrechts und der Hofübergabe. Durch negative Beispiele aufgeschreckt, aber auch durch kontinuierliche Informationen des Berufsstandes machen sich immer mehr landwirtschaftliche Betriebsinhaber Gedanken über die Absicherung ihres Betriebes im Todesfall. Bei der Gestaltung eigenhändiger Testamente konnte vielfach Hilfestellung gewährt werden, um den landwirtschaftlichen Betrieb für die Nachfolger sowie den Familienfrieden zu erhalten.

Bei Fragen und zur Umsetzung der lebzeitigen Hofübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, konnte in vielen Fällen durch intensive Beratung Unterstützung gewährt werden. Da es im Bundesland Hessen nur wenige Notare gibt, die besondere Kenntnisse des landwirtschaftlichen Rechts zur Hofübergabe haben, ist hier der Berufsstand besonders gefordert.

Aber auch die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach der Hofübergabe im Fall der Heimunterbringung des vermögenslosen Hofübergebers, der die Heimkosten nicht selbst tragen kann, spielt eine immer wichtigere Rolle.

Wird das Wohnungsrecht wegen der Aufnahme des Berechtigten in ein Pflegeheim nicht mehr ausgeübt, so erlischt es aber deshalb noch nicht. Es erlischt erst, wenn seine Ausübung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauernd unmöglich wird. Das ist u.a. der Fall, wenn das Recht niemandem mehr einen Vorteil bietet.

Hieran fehlt es aber, wenn das Wohnungsrecht aufgrund der Aufnahme des Berechtigten in ein Pflegeheim nicht ausgeübt werden kann. Denn ihm bleibt immer noch die Möglichkeit, mit Gestattung des Grundstückseigentümers die Ausübung seines Rechts anderen zu überlassen und dadurch z.B. für sich einen Mietanspruch gegen den Besitzer der dem Recht unterliegenden Räume zu begründen.

Auch eine u.U. unwahrscheinliche Rückkehrmöglichkeit des Berechtigten genügt, um das Erlöschen aufgrund Pflegeheimunterbringung auszuschließen.

Ein in der Person des Berechtigten liegendes Ausübungshindernis, wie es durch die Pflegeheimunterbringung des Berechtigten eintritt, führt somit nicht generell zum Erlöschen des Wohnungsrechts, selbst wenn das Hindernis auf Dauer besteht! Dies hat der BGH in einem Urteil 2007 ausdrücklich bestätigt.

Die Sozialbehörde kann daher einen Erstattungsanspruch geltend machen. Hier gilt es also, das im Übergabevertrag eingeräumte Wohnrecht zu bewerten. Dabei spielen Kriterien, wie der Zustand der Räume, die Abgeschlossenheit und natürlich die ortsübliche Miete eine wichtige Rolle.

56. Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Aber auch Fragen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung sowie zur Patientenverfügung waren häufig Gegenstand rechtlicher Beratungen im Berichtszeitraum. Zwar sind diese Fragen nicht auf die Landwirtsfamilie beschränkt, aber auch die Landwirtsfamilien müssen diese Fragen lösen. Insoweit konnte in vielen Fällen Hilfestellung bei der Formulierung gewährt werden.

Ein Urteil (Az. XII ZB 61/16) des Bundesgerichtshofs (BGH) hat viel Aufsehen erregt: Trotz Patientenverfügung wird eine 75-jährige Frau, die seit Jahren im Koma liegt, künstlich ernährt. Die bevollmächtigte Tochter hatte das im Einvernehmen mit den behandelnden Ärzten so entschieden. Eine andere Tochter lehnte das mit Hinweis auf die – wie sie glaubte - anderslautende Patientenverfügung ab. Das Problem: Die Verfügung war nicht konkret genug und enthielt keine Regelung zum Fall der künstlichen Ernährung bei Hirnschädigung.

Der BGH hat nun entschieden: In einer Patientenverfügung seien allgemeine Formulierungen wie der Wunsch nach einem „würdevollen Sterben“ oder die Ablehnung „lebensverlängernder Maßnahmen“ nicht konkret genug. Denn es sei unklar, ob sich dies ausschließlich auf die medizinische Behandlung beziehen soll, oder auch auf Maßnahmen wie die künstliche Ernährung oder die künstliche Beatmung. Die Patientenverfügung müsse daher auf bestimmte Maßnahmen oder bestimmte Krankheitsbilder eingehen. Andernfalls könne sie eine bindende Wirkung nicht entfalten.

Die Entscheidung mag verwundern, sie schafft aber Klarheit und mehr Rechtssicherheit für die Zukunft.

Viele Landwirtsfamilien müssen nun ihre Patientenverfügungen im Hinblick auf die Formulierungen überprüfen. Im vorliegenden Fall hätte für die Behandlungssituation „bei Hirnschädigung“ schon geholfen, wenn sich die Verfügende zu der konkreten Maßnahme „künstliche Ernährung“ geäußert hätte.

57. Kaufverträge

Im Berichtszeitraum gab es viele Anfragen zu Kaufverträgen bis hin zu landwirtschaftlichem Inventar. Dabei konnten rechtssichere Vertragsentwürfe zur Verfügung gestellt werden. Dies betraf im Wesentlichen den Erwerb oder die Veräußerung gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen.

Vortragstätigkeiten rundeten die Tätigkeiten im Berichtszeitraum ab.

Referat VII b – Zivilrecht, Öffentliches Recht

Tobias Heldmann

CoVid-19 Pandemie

Die Coronapandemie hat die Art der verbandlichen Tätigkeit stark beeinflusst. Neben den vorzunehmenden rechtlichen Prüfungen mussten auf verschiedener Ebene Handlungsempfehlungen bezüglich der Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen erarbeitet werden. Zum Teil konnten Besprechungen auf digitalem Wege erfolgen und die Beratung der Regional- und Kreisverbände sowie der Mitglieder weitestgehend aufrechterhalten werden.

58. Privatrecht

Im vergangenen Jahr wurden zahlreiche Rechtsberatungen von einzelnen Mitgliedern der Kreis- und Regionalverbände des Hessischen Bauernverbandes einerseits sowie der Kreis- und Regionalgeschäftsstellen in Fragen zum Pachtrecht, Erbrecht und Hofübergabe, Kauf- und Lieferrecht sowie zum allgemeinen Vertragsrecht und weiteren landwirtschaftsrechtlich relevanten Fragestellungen durchgeführt. Zum Teil erfolgte die Beratung auch in den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände, zudem wurden Ortstermine wahrgenommen. Die Bandbreite reichte von der Information über den Mitgliedern zustehende Rechte bis zur Durchsetzung derselben.

Sortenschutzrecht

Wiederholt kam es zu Anfragen von bzw. Klageverfahren gegen Mitgliedern aufgrund von (vermeintlichen) Verstößen gegen sortenschutzrechtliche Bestimmungen, was jeweils umfangreiche Beratung bzw. Überführung in anwaltliche Mandate erforderlich machte. Der vorhandene Informationsbedarf wurde erkannt und im Rahmen von Vorträgen bedient.

59. Öffentliches Recht

Afrikanische Schweinepest

Die drohende und letztendlich erfolgte Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland hat zu einer Konkretisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausbruchsfall geführt. Dadurch konnten die Anforderungen an die Praxis erkannt und dargestellt werden. Die aktuelle Lage wurde beobachtet und im Verbund mit den zuständigen weiteren Referaten sowie den zuständigen Behörden bewertet.

Wolf

Durch die vermehrte Zahl an Wolfsrissen und sesshaften Tieren in Hessen erlangte der Umgang mit dem Wolf einen noch höheren Stellenwert. Dabei wurden neben der Bewertung der aktuellen Rechtslage auch die Position des Hessischen Bauernverbands e.V. gegenüber Dritten artikuliert.

Straßenverkehrsrecht

Die Tätigkeit im Berichtszeitraum war geprägt von der Änderung der StVO bzw. Zulassungserfordernissen überbreiter landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Die Verbändeplattform Landtechnik und Verkehrsrecht von Deutschem Bauernverband und weiteren Verbänden wurde in diesem Jahr coronabedingt als Onlineangebot durchgeführt. Die Kreisverbände wurden bei der Durchsetzung von Zulassungsterminen für ihre Mitglieder während der Hochphase der Einschränkungen unterstützt. Hinzu kamen einzelbetriebliche Fragestellungen.

Betreuung einzelner Mitglieder

Das Hauptaugenmerk der Individualbetreuung lag auf der begleitenden Unterstützung in einer Vielzahl landwirtschaftlich geprägter Rechtsfragen. So wurden bereits abgeschlossene oder noch abzuschließende Verträge geprüft bzw. Vertragsmuster zur Verfügung gestellt.

Dabei erstreckte sich das Tätigkeitsfeld im Rahmen der internen Zuständigkeiten auch auf Fragen des Saatgutverkehrsrechts, des Jagd- und Wildschadensrechts sowie des Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- und des Strafrechts.

Bei einer Inanspruchnahme durch Dritte oder Behörden konnten die Mitglieder beraten werden und die jeweilige rechtliche Problematik eingeordnet und einer Lösung zugeführt werden.

60. Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke

Die bereits in den letzten Jahren zu beobachtende Entwicklung, die Anforderungen an Natur-, Tier- und hier insbesondere Fischschutz zu erhöhen, hielt auch im Berichtszeitraum an und findet im hessischen Mindestwassererlass einen vorläufigen Höhepunkt. Die AHW hat durch in Auftrag gegebene Studien die wirtschaftlichen Folgen für die Wasserkraftbetreiber herausgearbeitet und Politik und Verwaltung gegenüber kommuniziert. Einzelne Mitglieder, die sich zu Klagen entschlossen haben, wurden im Rahmen der Beratung unterstützt.

Zudem wurden Anstrengungen unternommen, die Belange der Wasserkraft im medialen und politischen Bereich in geeigneter Weise zu positionieren, etwa durch die landesweit durchgeführte Kampagne „Wasserkraft muss bleiben“.

61. Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. (VJEH)

Anstehende Gesetzes- und Verordnungsänderungen auf Landesebene sowie hinsichtlich der Novellierung des Bundesjagdgesetzes wurden begleitet und durch Stellungnahmen unter Berücksichtigung der verbandlichen Positionen ergänzt.

Auch aus Sicht des VJEH wurde das Thema „Wolf“ behandelt. Wir verweisen insoweit auf die obigen Ausführungen.

Durch die im Berichtszeitraum als Ergänzung zur Tätigkeit der Geschäftsführung aufgenommene Unterstützung im Bereich des Verbands wurden die Kreisverbände und zum Teil Einzelmitglieder in jagdrechtlichen und insbesondere wildschadensersatzrechtlichen Fragestellungen unterstützt. Zudem wurden Seminare zum Thema Wildschadensersatzrecht durchgeführt. Durch das Referat VIIb wurde die Geschäftsführung des Verbands Deutscher Agrarjournalisten e.V. übernommen.

Referat VII c – Öffentliches Recht, Zivilrecht

Theodor Merkel

Die Tätigkeit im Referat, welches ich im Mai 2020 übernommen habe, war neben der Einarbeitung geprägt durch Fälle, Anfragen, Besprechungen und Stellungnahmen zu den Sachgebieten

Kommunalabgabenrecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Umweltrecht, insbesondere Naturschutz- und Wasserecht und Kfz-Steuerrecht. Um Wiederholungen zu vermeiden wird zu inhaltlichen Schwerpunkten innerhalb dieser Sachgebiete zunächst auf den Bericht des Referats VII verwiesen.

62. Kommunalabgabenrecht

Vermehrt machen Kommunen vor der Möglichkeit Gebrauch, nicht Straßenbeiträge für einzelnen Maßnahmen abzurechnen, sondern wiederkehrende Beiträge von den Anliegern zu fordern.

Hierzu müssen neue Satzungen aufgestellt werden.
Im Zuge dieser Satzungsaufstellung nutzen die Kommunen die Möglichkeit des § 11 Abs. 1 S. 2 KAG Außenbereichsgrundstücke für Beiträge heranzuziehen.

In dem Berichtszeitraum wurde über die Kreis- bzw. Regionalbauernverbände zu geplanten Beitragssatzungen Stellung genommen. Dabei wurde darauf geachtet, dass für landwirtschaftliche Fläche die wesentlich niedrigeren Bewertungsfaktoren für Flächen von 0,1 bzw. 0,01 in den Satzungen aufgenommen wurden.

In diesem Bereich waren auch Beitragsbescheide von Mitgliedern aus mehreren Kommunen zu überprüfen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Gemeinden nicht immer den niedrigeren Bewertungsfaktor für landwirtschaftliche Fläche angesetzt haben, sodass den Betrieben empfohlen wurde, Widerspruch einzulegen. So konnte eine Reduzierung der Straßenbeiträge für die Mitglieder erreicht werden.

63. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Städte Wiesbaden und Darmstadt beabsichtigen städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Hierdurch kann die Kommune, wenn die Voraussetzungen der Entwicklungsmaßnahme vorliegen, Flächen durch Enteignung in ihr Eigentum bringen, wobei eine Entschädigung nicht nach Baulandpreisen, sondern nach der Nutzung vor Einleitung der Maßnahme gezahlt wird.

Mitglieder wurden über die Bedeutung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und Rechtschutzmöglichkeiten informiert.

Auch das Referat VII c war mit Anfragen zur Erweiterung und Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich befasst.

Weiterhin gab es Anfragen zur Verlängerung von erteilten Baugenehmigungen. Diese werden nach dem Eindruck aufgrund der Anfragen von den Unteren Baubehörden nicht mehr problemlos verlängert, sondern inhaltlich. Diese Überprüfung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig, wurde aber in der Vergangenheit weniger streng gehandhabt.

Zumindest im Fall der mehrfachen Verlängerung erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzung für das Bauen im Außenbereich noch vorliegen, insbesondere das Vorhaben noch nach § 35 BauGB privilegiert ist oder beispielweise aufgrund einer wesentlichen Betriebsänderung, z.B. Aufgabe der Tierhaltung, eine Privilegierung nicht mehr gegeben ist.

64. KFZ-Steuerrecht

Die Zuständigkeit Befreiung von der KFZ-Steuer für landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen zu gewähren, ist vor einigen Jahren von den örtlichen Finanzämtern auf die Hauptzollämter übergegangen.

In den ersten Jahren deren Zuständigkeit gab es viel Diskussionsbedarf um die zu erbringenden Nachweise, dass ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.

Nunmehr erreichten das Referat Anfragen, dass die Hauptzollämter den Schwerpunkt der Prüfung der Steuerbefreiung auf die Frage verlagern, ob der Einsatz der Maschinenausschließlich in einem Betrieb der Land- bzw. Forstwirtschaft erfolgt.

Dabei sind nach Auffassung der Hauptzollämter nicht nur gewerbliche Nebenbetriebe, bsp. Bauunternehmen oder Reitschule, schädlich, in welchen die Zugmaschine eingesetzt werden kann, sondern schon die private Pferdehaltung selbst in großen Ackerbau oder Milchviehbetrieben.

In Abstimmung mit ihrer steuerlichen Beratung wurden Betrieb in Einspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Kfz-Steuerbefreiung unterstützt.

Im Berichtszeitraum liegen noch keine Entscheidungen der Hauptzollämter über die Einsprüche vor.

Referat VIII - Steuerrecht

StB Brigitte Barkhaus

65. Umsatzsteuerpauschalierung

Am 8. März 2018 hat die EU-Kommission ein sogenanntes Aufforderungsschreiben an Deutschland gerichtet, mit dem sie die Umsatzsteuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft rügt, insbesondere, dass alle Landwirte, unabhängig davon, ob die Regelbesteuerung zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führt, § 24 UStG nutzen können. Außerdem kritisierte sie den Satz von 10,7 %. Das Bundesfinanzministerium sowie das Landwirtschaftsministerium sind dieser Auffassung entgegengetreten. Die EU-Kommission folgte dieser Argumentation nicht und hat zwischenzeitlich Klage gegen Deutschland eingereicht. Daneben läuft ein Beschwerdeverfahren Frankreichs auf Ebene der EU gegen Deutschland wegen unzulässiger Beihilfen durch die Umsatzsteuerpauschalierung im Schweinebereich. Das Ergebnis und die potentiellen Folgen sind unklar.

Dem Vernehmen nach führt das BMEL Gespräche mit der EU. Möglicherweise kann die Umsatzsteuerpauschalierung erhalten bleiben. Es ist aber mit Einschränkungen zu rechnen. Hier wurde als Anwendungsausschlussgrenze der Betrag von 600.000 € Gesamtumsatz genannt. Möglicherweise sollen auch „neu gegründete“ Unternehmen ausgeschlossen werden. Näheres ist zurzeit nicht bekannt. Der Berufsstand hat umfangreiche Stellungnahmen zur Betroffenheit und Auswirkungen erstellt. Er setzt sich intensiv auf allen Ebenen für die Beibehaltung der Umsatzsteuerpauschalierung ein.

66. Gewinnglättung

In Reaktion auf die Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe wurde im Jahr 2016 zur steuerlichen Entlastung eine zunächst bis zum Jahr 2022 befristete dreijährige Gewinnglättung auf den Weg gebracht. Eine Forderung des Bauernverbandes wurde damit aufgegriffen. Klima- und markbedingte Schwankungen der bäuerlichen Einkommen werden nun auch steuerlich berücksichtigt. Für die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission forderte diese Nachbesserungen, die vom deutschen Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 umgesetzt wurden. Im Rahmen dieser Nachbesserungen wird den Landwirten ein Wahlrecht auf Anwendung der Vorschrift zugestanden – ebenfalls eine Forderung des Berufsstandes. Damit kann sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Betriebe von der neuen Vorschrift nur profitieren können. Eine Schlechterstellung kann es i.d.R. nicht mehr geben.

Mit der Gewinnglättung ist es gelungen, steuerlich die Besonderheiten landwirtschaftlichen Wirtschaftens zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Tarifglättung erfolgt bereits seit dem Frühjahr 2020 und bringt landwirtschaftlichen Betrieben je nach Betriebsstruktur und individuellen Verhältnissen entsprechende Entlastungen. Vor dem Hintergrund der besonderen Volatilität der Agrarmärkte wäre möglicherweise eine zielgenauere Ausgestaltung über eine Risikoausgleichsrücklage zu erreichen.

67. Grundsteuerreform

Zudem war die Grundsteuerreform ein wichtiges Thema, wenngleich der Berufsstand dieses schon seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im April 2018 begleitet. Die Richter hatten die Bemessung der Grundsteuer auf der Basis der Einheitsbewertung als verfassungswidrig eingestuft und den Gesetzgeber verpflichtet, bis Ende 2019 eine neue Regelung zu schaffen, die spätestens Ende 2024 in Kraft treten muss. Die Grundsteuer A - und damit die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens - war nicht direkt von der Entscheidung betroffen. Dennoch hat der Gesetzgeber auch die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens neu geregelt. Der Bundestag hat am 18. Oktober 2019 das Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer in 2./3. Lesung verabschiedet.

Im Vorfeld konnte der HBV ein Fachgespräch im Hessischen Finanzministerium führen. Nicht alle Forderungen des Berufsstandes konnten durchgesetzt werden. Die Land- und Forstwirtschaft wird aber weiterhin mit der für die Landwirtschaft gesonderten Grundsteuer A belegt. Es konnte erreicht werden, dass auf eine zusätzliche Bewertung der Wirtschaftsgebäude verzichtet wird (Ausnahme: Weinbaubetriebe). Dies hatte der damalige Finanzminister Schäfer dem Präsidenten des Hessischen Bauernverbandes, Herrn Carsten Schmal, als Antwort auf ein Schreiben des HBV zugesagt. Zudem konnten die gesetzlichen Grundlagen der sog. Tierhaltungskooperationen, die bisher im Bewertungsrecht geregelt waren, erhalten bleiben – wenn auch an anderer Stelle: nunmehr im Einkommensteuergesetz.

Ob es tatsächlich bei der viel beschworenen Aufkommensneutralität für die Landwirtschaft bleibt, wird maßgeblich von der Festsetzung des Hebesatzes seitens der Kommunen abhängen.

Dem Vernehmen nach wollen einige Bundesländer, darunter Hessen, bzgl. der Grundsteuer B, die zukünftig auch für die landwirtschaftlichen Wohnhäuser gelten wird, aus der bundeseinheitlichen Regelung ausscheren. Hessen hat allerdings noch keinen konkreten eigenständigen Entwurf vorgelegt. Hierzu wird der Berufsstand die land- und forstwirtschaftlichen Besonderheiten vorbringen, wie z.B. die erhöhte Emissionsbelastung der landwirtschaftlichen Wohnhäuser oder deren Lage im Außenbereich, die gesondert berücksichtigt werden müssen.

68. Corona-Steuerentlastung

Auch die landwirtschaftlichen Betriebe waren und sind in unterschiedlicher Weise durch die Corona-Pandemie betroffen. Dabei produzieren sie weiterhin Lebensmittel und gehören damit zu der systemrelevanten kritischen Infrastruktur des Gemeinwesens. Ausdrücklich begrüßt werden die auf den Weg gebrachten steuerlichen Maßnahmen, um die Unternehmen - und damit auch die Landwirtschaft - zu entlasten und deren Liquidität zu stärken – wie die zinslose Stundung von fälligen Steuerzahlungen, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, steuerfreie Boni für Arbeitnehmer, pauschalierter Verlustrücktrag.

Der Bauernverband hatte darüber hinaus einen umfassenden Forderungskatalog zur Unterstützung der Landwirtschaft als systemrelevanten Sektor vorgelegt. Hiervon wurden einige Forderungen seitens der Politik umgesetzt:

- Verlängerung der Investitionsfrist § 7g EStG um 1 Jahr
- Verlängerung der Reinvestitionsfrist § 6b EStG um 1 Jahr
- § 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG: Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für die Lieferung der nicht in der Anlage 2 enthaltenen Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten (Frucht- und Gemüsesäfte, Wein u.a.) von 19% auf 16%
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Die Forderungen nach Entlastungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie z.B. eine Verlängerung der dortigen Reinvestitionsfristen oder eine Aussetzung der Überentnahmeregelung wurden jedoch (bisher) nicht berücksichtigt.

69. Jahressteuergesetz 2020

Zwar schafft der Gesetzgeber i.R.d. JStG 2020 weitere Steuerentlastungsmaßnahmen, ganz klar müssen jedoch die Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag als zusätzliche Steuerbelastung der Land- und Forstwirtschaft betrachtet werden. Insbesondere auf Betreiben des Bundesrechnungshofes (vgl. BT-Drs. 18/10200, 551) ist nämlich vorgesehen, die einkunftsspezifisch geregelten Größenmerkmale (in der Landwirtschaft der Wirtschaftswert/Ersatzwirtschaftswert) durch eine für alle Einkunftsarten einheitliche Gewinngrenze zu ersetzen, wobei zunächst 125.000 € vorgesehen waren, nunmehr immerhin 150.000 € geplant sind. Dabei bleiben die landwirtschaftsspezifischen Besonderheiten vollkommen außer Betracht, z.B., dass die Landwirtschaft deutlich kapitalintensiver wirtschaftet im Vergleich z.B. zu einem Freiberufler. Auch gegen die Versagung der rückwirkenden Geltendmachung sowie der einschränkenden Regelungen bei Mitunternehmerschaften hat sich der Berufsstand ausgesprochen. Letzteres sollte bereits für Wirtschaftsjahre, die zum 30.06.2020 enden, gelten. Im aktuellen Entwurf ist bzgl. des Anwendungszeitpunktes immerhin bereits Abhilfe geschaffen worden.

Zudem ist der Bundesrat einem Anliegen des Bauernverbandes gefolgt und hat eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgeschlagen, mit dem es zur Fortführung des Verpächterwahlrechts bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften über Verpachtungsbetriebe kommt und nicht zur Zwangsbetriebsaufgabe. Damit soll im Hinblick auf zwei anderslautende BFH-Urteile aus 2018 Klarheit geschaffen werden.

70. Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft

Ebenfalls auf Betreiben des Bundesrechnungshofes soll der Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG in Höhe von 900 € abgeschafft werden (Bemerkungen des BRH 2019). Der Rechnungshof hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, die entsprechenden Schritte zu einer Abschaffung einzuleiten. Der Berufsstand hat sich dezidiert für eine Beibehaltung eingesetzt, um kleine und mittlere Betriebe zu entlasten. Der Freibetrag wird bis zu einer Summe der Einkünfte in Höhe von 30.700/61.400 € p.a. (nicht: zu versteuerndes Einkommen!) gewährt.

71. Weitere Ziele des Hessischen Bauernverbandes und des Deutschen Bauernverbandes:

Aktuell setzen sich der Hessische und Deutsche Bauernverband darüber hinaus für folgende Ziele ein:

- Vereinfachung der Fristen zur Abgabe der Steuererklärung für Land-und Forstwirte
- Anwendung der Kleinunternehmerregelung neben der Pauschalierung
- Wiedereinführung der Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen – insbesondere vor dem Hintergrund der Höhe der Grunderwerbsteuer (mittlerweile 6 % in Hessen) bzw. Einführung einer Bagatellgrenze für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz
- Einführung einer Risikoausgleichsrücklage zur Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge bzw. Verlängerung der Tarifglättungsvorschrift
- Öffnung des § 6b EStG auch für bewegliche Wirtschaftsgüter als Reinvestitionsobjekt.
- Wiedereinführung des Freibetrages bei der Veräußerung von Grund und Boden, wenn der Erlös zur Schuldentilgung oder Abfindung weichender Erben eingesetzt wird
- Ablehnung der Wiedereinführung von Substanzsteuern, z.B. einer Vermögensteuer

Referat IX - Verbandspresse

Cornelius Mohr

72. Redaktion LW Hessenbauer

Das Landwirtschaftliche Wochenblatt LW Hessenbauer hat als Organ des Hessischen Bauernverbandes im Berichtsjahr wieder umfassend über die berufsständischen Aktivitäten informiert. Es ist damit ein wichtiges Instrument für die Darstellung der Arbeit des Bauernverbandes gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Vertretern der Politik, verwandter Branchen und der Verwaltung.

Zum Ende des vergangenen Jahres und zu Beginn des aktuellen Jahres standen die großen Demonstrationen der Bäuerinnen und Bauern in vielen Städten im Fokus. Anlass war die Verabschiedung des sogenannten Agrarpakets Mitte September 2019 durch das Bundeskabinett mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz, das eine erhebliche Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorsieht. Hinzu kam die weitere Verschärfung der Düngeverordnung. Das LW hat umfassend über die Kundgebungen in den Städten und die vielen kleineren Aktionen der Landwirte auf dem Lande berichtet. Über den in der Folge dieser Proteste anberaumten Agrargipfel, den Ernährungsgipfel und den Beschluss des Koalitionsausschusses über die sogenannte Bauernmilliarde hat das LW ebenso berichtet.

Düngeverordnung, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die Düngeverordnung war auch in diesem Jahr ein immer wiederkehrendes Thema der Berichterstattung. Dabei ging es insbesondere um die Kritik an der mangelhaften Vorgehensweise bei der Ausweisung von Roten Gebieten. In diesem Zusammenhang wurde auch über die beschlossenen bundeseinheitlichen Richtlinien bei der Ausweisung und über die sogenannten Binnendifferenzierung berichtet.

Gegenstand der Berichterstattung war darüber hinaus die Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die nach vielen politischen Wendungen im September vom Bundesrat verabschiedet wurde. Das LW hat dabei insbesondere die Folgen für die Sauenhalter mit Interviews und Reportagen intensiv beleuchtet. Berichtet wurde auch über die Sektorstrategie Milch mit der Weiterentwicklung der Lieferbeziehungen, der Standardsetzung sowie dem Aufbau einer Branchenkommunikation. Thema im LW war auch die langfristige Transformationsstrategie für die Tierhaltung, die von der Borchert-Kommission vorgelegt wurde.

Ein sehr drängendes Problem ist die Ausbreitung des Wolfs. Weidetierhalter fürchten um ihre Existenz. Eine Koexistenz von Raubtier und Weidetieren ist unter wirtschaftlich vertretbarem Aufwand beim Herdenschutz nicht möglich. Das LW war vielfach bei den Fachveranstaltungen und Protesten der Weidetierhalter dabei und hat darüber informiert.

Ein wichtiges Thema waren die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU sowie die Verhandlungen und Beratungen des Agrarrates und des Europäischen Parlaments über die Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik mit dem neuen Element Eco-Schemes.

LW-Produktion auch in Corona-Zeiten weitgehend sichergestellt

Im März 2020 kam es aufgrund der steigenden Corona-Infektionen in Deutschland zum sogenannten Shutdown. Das LW hat aktuell über die Auswirkungen auf die Bauernfamilien und die Betriebe als Arbeitgeber, als Erzeuger von Milch und Fleisch, als Direktvermarkter und so weiter informiert. In der Folge haben die LW-Redakteure in zahlreichen Reportagen darüber berichtet, wie die Betriebe in vielen unterschiedlichen Bereichen mit den Einschränkungen umgehen. Auch die Auswirkungen auf den Märkten für Fleisch, Milch, Ackerfrüchte sowie Obst und Gemüse wurden regelmäßig beleuchtet, ebenso die Folgen der zeitweisen Schließung beziehungsweise Kapazitätseinschränkungen in den großen Schlachtstätten. Berichtet wurde auch von dem politischen Einsatz des Bauernverbandes, um eine ausreichende Versorgung der Sonderkulturbetriebe mit Saisonarbeitskräften aus Osteuropa sicherzustellen sowie für steuerliche und arbeitsrechtliche Erleichterungen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft.

Für die Mitarbeiter des Verlages und der Redaktion wurden zeitnah die Voraussetzungen geschaffen, Arbeiten von zu Hause zu erledigen, so dass die regelmäßige Produktion des LW weitgehend gewährleistet ist.

Hessische Agrarpolitik umfassend dargestellt

Auch die hessische Agrarpolitik wurde im LW wieder umfassend dargestellt. Ein Schwerpunkt war auch hier die Düngeverordnung und die Ausweisung der Roten Gebiete. Das LW hat über die Aktivitäten des HBV in diesem Zusammenhang berichtet. Zu nennen sind hier das hydrogeologische Gutachten, das der HBV in Auftrag gegeben hat, und die Unterstützung der Normenkontrollklagen von betroffenen Landwirten gegen die hessische Umsetzungs-Verordnung. Ein weiteres hessisches Thema war die vom HBV geforderte Überarbeitung der Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete und die länderübergreifende Förderung mit der Ausgleichszulage (AGZ). Berichtet wurde ebenso über den politischen Diskurs zwischen HBV und dem hessischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium sowie über die zahlreichen Treffen mit Politikern der Landtagsfraktionen, mit Spitzen von Verbänden und Organisationen.

Einen großen Raum nahm auch in diesem Jahr die Berichterstattung über die Veranstaltungen des Berufsstandes ein, sofern sie nach den Corona-Auflagen durchgeführt werden konnten. Zu Jahresanfang hat das LW umfassend über die Landwirtschaftliche Woche Nordhessen in Baunatal und die Landwirtschaftliche Woche Südhessen in Gernsheim berichtet. Gegenstand der Beiträge waren außerdem die Erntepressekonferenzen bei den Kreis- und Regionalbauernverbänden. Auch der Deutsche Bauerntag in Erfurt wurde umfassend dokumentiert.

Ganze Bandbreite landwirtschaftlicher Themen

Neben der Agrarpolitik hat die LW-Redaktion wieder über die ganze Bandbreite an landwirtschaftlichen Themen wie Pflanzenproduktion, Tierhaltung, Unternehmensführung, Erneuerbare Energien, aber auch die Waldbewirtschaftung informiert. Hier stand insbesondere die Berichterstattung über die großen Schäden durch das seit drei Jahren anhaltende Wasserdefizit sowie die Forderungen der Waldbesitzer nach Unterstützung und die Reaktion der Politik im Fokus. Außerdem hat das Wochenblatt ausführlich über die Märkte für Agrargüter und Betriebsmittel berichtet und in der Rubrik Hof & Familie die Themen Gesundheit, soziale Sicherung, Ernährung und Erziehung beleuchtet.

73. Zusammenarbeit mit anderen Verlagen

Für das Wochenblatt bildet das Geschehen in Hessen einen Schwerpunkt in der Berichterstattung. Hier ist der Hessenbauer die Nr. 1 bei den Agrarmedien. Im Berichtsjahr hat das LW seine Zusammenarbeit mit den anderen Landwirtschaftsverlagen fortgeführt. Die Kooperation bietet die Nutzung beziehungsweise der Austausch von Beiträgen oder Berichterstattungen, die von den Partnerredaktionen verfasst wurden. Dadurch kann Personal effizient eingesetzt werden.

Außerdem hat die LW-Redaktion zusammen mit den Wochenblatt-Verlagen in Stuttgart, Ravensburg und Freiburg wiederum sechs Supplemente zu den Themen Pflanzenschutz, Grünland, Finanzieren und Versichern, Herbstbestellung, Milch und Landwirtschaft 4.0 herausgegeben.

Ein weiteres Mal hat das LW als Gemeinschaftsaktion mit dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und dem Bauernverband eine Checkliste Cross Compliance veröffentlicht. Die Landwirte bekommen damit eine gute Anleitung an die Hand, mit der sie überprüfen können, ob die Abläufe und Einrichtungen auf dem Betrieb dem Fachrecht und den Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen, um somit bei Kontrollen auf der sicheren Seite zu sein.

Darüber hinaus wurde der Internet-Auftritt des Wochenblattes weiterentwickelt und mit noch mehr Inhalten bestückt. Regelmäßig sendet die Redaktion auch Bild- und Textnachrichten per Facebook, um insbesondere die jüngere Leserzielgruppe zu erreichen.

Referat X – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bernd Weber
Stephanie Wetekam

74. Corona-Krise, Trockenheit und Klimawandel waren Schwerpunktthemen

Die Corona-Krise, langanhaltende Trockenperioden und der Klimawandel waren in diesem Jahr Schwerpunktthemen zahlreicher Medienanfragen. Seit dem ersten Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland rückten auch die gravierenden Auswirkungen dieser Tierseuche mehr und mehr in den Vordergrund. Neben den Spitzenvertretern unseres Verbandes haben sich auch Landwirtinnen und Landwirte immer wieder bereit erklärt, den Journalisten Rede und Antwort zu stehen. Generalsekretär Peter Voss-Fels erläuterte in der HR-Fernsehsendung „Alle Wetter“ wiederholt den Entwicklungsstand der Kulturpflanzen und die witterungsbedingten Auswirkungen auf die Erträge und Qualitäten.

Die in Zusammenarbeit mit unseren Kreis- und Regionalbauernverbänden durchgeführten Erntepressegespräche fanden auch in diesem Jahr bei den Medienvertretern großen Zuspruch. „Das dritte Dürrejahr in Folge“ zog sich wie ein roter Faden durch die Berichterstattung. Außer den Ernteergebnissen erläuterte Präsident Karsten Schmal aktuelle Probleme, wie zum Beispiel die Zunahme von Witterungsextremen, die agrar- und gesellschaftspolitischen Diskussionen um Flächenverbrauch, den Tier- und Insektenschutz. Darüber hinaus äußerte er seinen Unmut über die erneute Verschärfung der Düngeverordnung, sowie die überzogene Ausweisung von Roten Gebieten. Nicht zuletzt nahm auch das Thema „Wolf“ einen breiten Raum ein. Die Vorsitzenden der Kreis- und Regionalbauernverbände und die gastgebenden Bauernfamilien nutzten hierbei die Gelegenheit, um auf regional- und betriebsspezifische Besonderheiten hinzuweisen.

Wegen Corona und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen mussten viele öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen leider abgesagt werden: Allen voran der Hessische Bauerntag in Melsungen, die Verbrauchermesse Land & Genuss und das beliebte Erntefest in Frankfurt, der Hessentag in Bad Vilbel und die bundesweite Aktion „Tag des offenen Hofes“. Dadurch konnten wir nicht, wie in den vergangenen Jahren gewohnt, die Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft präsentieren. Der so wichtige Dialog mit Verbrauchern war ebenfalls nicht möglich. Den Verantwortlichen im Hessischen Bauernverband ist es besonders schwergefallen, das traditionelle Landeserntedankfest, das für den 18. Oktober in Kassel geplant war, abzusagen. Stattdessen gab es eine Videobotschaft zum Erntedankfest von Präsident Karsten Schmal und der Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Prof. Dr. Beate Hofmann, die über WhatsApp und Facebook verbreitet wurde.

Die Kommunikation nach innen sowie nach außen über Soziale Netzwerke wurde im Berichtszeitraum deutlich intensiviert. Wir haben uns auf diesem Gebiet mit Stephanie Wetekam personell verstärkt. Verbandsinformationen und Positionen können so schneller, beispielsweise über WhatsApp und Facebook, an die Mitgliedschaft herangetragen werden. Viele junge Menschen, die sich heute fast ausschließlich über digitale Medien informieren, sind auf diesem Weg besser zu erreichen. Das ist für die Zukunftsfähigkeit unseres Verbandes von großer Bedeutung.

75. HBV-Bezirksversammlungen ermöglichen intensiven Meinungsaustausch

Auf den drei gut besuchten Bezirksversammlungen des Hessischen Bauernverbandes (HBV) Ende Januar/Anfang Februar in Gernsheim, Hüttenberg und Gudensberg stand die weitere Verschärfung der Düngeverordnung im Mittelpunkt der Diskussionen. Die Vorstandsmitglieder der Kreis- und Regionalbauernverbände wurden umfassend über aktuelle agrar- und verbandspolitische Themen informiert und nutzten die Gelegenheit zum Austausch mit dem HBV-Vorstand. Präsident Karsten Schmal beleuchtete in seinem Eingangsstatement rückblickend die Internationale Grüne Woche in Berlin und die Landwirtschaftliche Woche Nordhessen in Baunatal und Südhessen in Gernsheim. Die Grüne Woche biete zahlreiche Möglichkeiten zu Gesprächen mit namhaften Politikern der EU, des Bundes und aus Hessen. Im Rahmen der beiden Landwirtschaftlichen Wochen hätten Landwirte eindrucksvoll auf die Unzulänglichkeiten der Messstellen und die darauf basierende Ausweisung der roten Gebiete hingewiesen. In Bezug auf den vom Bundeslandwirtschaftsministerium kürzlich vorgelegten Entwurf der Düngeverordnung kritisiere mittlerweile auch die EU-Kommission die großflächige Ausweisung der roten Gebiete in Deutschland. Die Länder sollen offensichtlich zur Binnendifferenzierung, die der HBV schon seit langem fordert, verpflichtet werden.

„Die Bauernmilliarde löst die Probleme nicht. Mit Geld alleine können die Herausforderungen im Gewässer-, Insekten- und Klimaschutz nicht bewältigt werden“, betonte Präsident Schmal. Bei der Düngeverordnung und dem Aktionsprogramm Insektenschutz komme es vor allem darauf an, das fachliche Mängel korrigiert würden. Dennoch seien Fördergelder, zum Beispiel für Investitionen in Güllelagerraum und Ausbringungstechnik sowie für Agrarumweltprogramme sinnvoll und notwendig. Zum Gespräch im Bundeskanzleramt mit Spitzenvertretern des Lebensmitteleinzelhandels merkte Schmal an, dass Lebensmittel nicht zu Dauerniedrigpreisen verramscht werden dürften. Der LEH nutze seine Marktmacht schamlos aus. Zwischen LEH und seinen Vorlieferanten sei mehr Fairness erforderlich. Deshalb müsse die EU-Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette jetzt zügig umgesetzt werden. Es könne nicht sein, dass der Handel höhere Standards fordere und die Bauern auf den damit verbundenen höheren Produktionskosten sitzen blieben. Präsident Schmal lobte den großen Einsatz der Bewegung Land schafft Verbindung bei der Durchführung von Demonstrationen und Kundgebungen. Dies habe den berufsständischen Forderungen mediale Aufmerksamkeit verschafft und Rückenwind gegeben. In diesem Zusammenhang sei ganz wichtig, dass der Berufsstand gegenüber der Politik mit einer Stimme spreche. Zwischen Land schafft Verbindung und dem Bauernverband habe es eine Reihe konstruktiver Gespräche gegeben. Schmal stellte die Eckpunkte der Strategie 2030 der Deutschen Milchwirtschaft vor. Sie werde vielfach zerredet. Er sieht darin gute Chancen, den Milchproduktionsstandort Deutschland zu stärken.

76. Hessischer Bauernverband auf der HeLa in Alsfeld

Der HBV hat seinen Messeauftritt auf der Hessischen Landwirtschaftsmesse HeLa, die am letzten Februar-Wochenende in Alsfeld stattfand, um eine Virtual Reality (VR)-Vorführung erweitert. Das in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwirklichte Projekt ermöglicht den Besuchern einen realistischen 360°-Einblick in Grünfutterernte, Kuhstall, Schweinestall und mehr. Darüber hinaus gab es umfassende Informationen über das Dienstleistungsangebot des Verbandes. Landwirte konnten sich unter anderem über die Fördermöglichkeiten von Hofführungen im Rahmen von Bauernhof als Klassenzimmer im integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 informieren.

77. Heimischer Raps liefert Speiseöl, Biodiesel und Tierfutter

„Wie alle Kulturpflanzen, hat auch der Raps unter der extremen Trockenheit der letzten Wochen gelitten. Nachdem es im April kaum regnete, hoffen die Bauern im Mai auf ergiebige Niederschläge, die auf Äckern und Wiesen für Entspannung sorgen könnten.“ Das betonte der Präsident des Hessischen Bauernverbandes (HBV), Karsten Schmal, bei einem Pressegespräch am 30. April in Wolfhagen-Istha, Landkreis Kassel. Schmal bedauerte den gravierenden Rückgang des Rapsanbaus in den letzten Jahren in Hessen und nannte dafür mehrere Gründe: ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere extreme Trockenheit während der Aussaat im August, das Verbot wirksamer Pflanzenschutzmittel und nicht zuletzt gesunkene Erzeugerpreise, die in Verbindung mit schlechten Erträgen die Wirtschaftlichkeit des Rapsanbaus infrage stellen. „In Deutschland werden dem fossilen Dieselkraftstoff bis zu 7 Prozent Biodiesel beigemischt. Das ist ressourcenschonend und verringert den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen“, hob Schmal hervor. Bei der Herstellung und Verwendung von Biodiesel entstünden im Vergleich zu fossilem Dieselkraftstoff im Durchschnitt 84 Prozent weniger Treibhausgase. Das sei ein beachtlicher Beitrag zum Klimaschutz.

Ernst Winfried Döhne, seit Dezember letzten Jahres neuer Vorsitzender der Hessischen Erzeugerorganisation für Raps (HERA) und damit Nachfolger von Heinrich Fritz-Emmerich, wies darauf hin, dass HERA den Rapsertrag von insgesamt 8.000 Hektar Anbaufläche und 1.200 Mitgliedsbetrieben bündele und vermarkte. Die Corona-Krise habe auch die Absatzmärkte für Raps verändert. „Bisher werden circa zwei Drittel der Rapsölmenge als Biodiesel für erneuerbare und nachhaltige Mobilität im Straßenverkehr eingesetzt. Durch den Shutdown aufgrund der Corona-Pandemie ist der Verbrauch von Dieselkraftstoff weltweit stark zurückgegangen. Entsprechend sind auch die Preise für Biodiesel drastisch gesunken“, sagte Döhne. Positiv wertet er die verstärkte Nachfrage nach regional produzierten Lebensmitteln und den Einsatz von gentechnikfreiem Rapsschrot in der deutschen Tierhaltung.

78. Theresa Schmidt neue Hessische Rapsblütenkönigin

Theresa Schmidt, Theresa I., heißt die neue Hessische Rapsblütenkönigin. Die 23-jährige gelernte Bankkauffrau stammt von einem landwirtschaftlichen Betrieb aus Frielendorf-Schönborn und studiert seit dem vergangenen Herbst Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen. „Das Amt der Hessischen Rapsblütenkönigin gibt mir die Chance, Raps als wertvolles und hochwertiges Lebensmittel der Gesellschaft und Politik näher zu bringen, um so den regionalen Rapsanbau zu stärken und nachhaltig zu sichern“, sagte sie nach ihrer Krönung am 30. April in Wolfhagen-Istha.

Katharina Schuch, die als Katharina I. in den letzten vier Jahren mit großem Engagement für den Raps und seine vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten geworben hat, berichtete von den Highlights ihrer Regentschaft. Als Beispiele nannte sie ihre Auftritte auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin und dem Deutschen Bauerntag 2018 in Wiesbaden sowie die Hessentage. „Im Ehrenamt der Hessischen Rapsblütenkönigin konnte ich wichtige Erfahrungen sammeln und bin sehr dankbar für viele Erlebnisse und Begegnungen“, resümierte die scheidende Rapsblütenkönigin. HBV-Präsident Karsten Schmal und HERA-Vorsitzender Ernst Winfried Döhne dankten Katharina I. für ihren großartigen Einsatz in den zurückliegenden vier Jahren und wünschten Theresa I. für ihre neue Aufgabe alles Gute, viel Glück und Erfolg.

79. Heimische Landwirtschaft – Landwirtschaft im Radio

Die Initiative Heimische Landwirtschaft ist ein Zusammenschluss von deutschen Landwirten und bringt Landwirtschaft ins Radio. Seit einigen Jahren unterstützen hessische Landwirte und der Hessische Bauernverband diese Initiative. Zur aktuellen Corona-Krise wurde ein neuer Radiospot zum Thema der Versorgungssicherheit erstellt. Er lief vom 1. April bis 7. Mai 2020 in Hessen im Radio-Sender FFH und hat rund 3 Mio. einzelne Hörer erreicht. Demnach wurden die 12 bis 20 Sekunden langen Werbebotschaften für die heimische Landwirtschaft im Schnitt fünfmal von den Radionutzern gehört. Der HBV plant bei der nächsten Kampagne eine längere Ausstrahlung der Spots, auch zu anderen landwirtschaftlichen Themen. Dazu sind allerdings noch mehr Mitglieder in der Initiative Heimische Landwirtschaft erforderlich. Die Mitgliedschaft kostet 50 Cent pro Hektar und Jahr, mindestens jedoch 100 Euro. Weitere Informationen gibt es unter www.heimischelandwirtschaft.de.

80. Hessens Landwirtschaft blüht für Bienen – Landwirte und Imker sind Partner

Auch im vierten Jahr der HBV-Blühstreifenaktion ist der Zuspruch der hessischen Landwirte groß. Gemeinsam verbessern sie kontinuierlich das Nahrungsangebot für Insekten und fördern die Artenvielfalt. 2020 wurden durch den HBV rund 16.000 kg Blühstreifen-Saatgut über die Kreis- und Regionalbauernverbände an Landwirte abgegeben. Damit wurden rund 1.600 Hektar Blühflächen angelegt, was einer Fläche von etwa 2.240 Fußballfeldern oder einem sechs Meter breiten Blühsteifen mit einer Gesamtlänge von 2.600 Kilometern entspricht.

Erstmals gab es neben der konventionellen Saatgutmischung auch eine ökologische Blühmischung. Diese hatte die gleiche Zusammensetzung und besteht aus 16 verschiedenen Pflanzenarten mit verschiedenen Blühzeitpunkten. So wird den Insekten nach der Obst- und Rapsblüte über den ganzen Sommer hinweg reichhaltig Nahrung angeboten. Auch im kommenden Jahr soll die Blühstreifenaktion weitergeführt werden, ebenfalls mit einer konventionellen und einer ökologischen einjährigen Blühmischung, die sowohl für HALM-Flächen als auch für Honigbrachen geeignet ist.

81. Bauernhof als Klassenzimmer im integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025

Seit Januar 2019 werden Hofführungen auf landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 durch die Auszahlung einer Honorarpauschale gefördert. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Landwirtschaft und Klimaschutz, das Erstellen eines hofeigenen Konzeptes und die Einbindung des Themas Landwirtschaft und Klimaschutz bei den Hofführungen. 2019 wurden knapp 500 Hofführungen finanziell gefördert. In diesem Jahr konnte die Honorarpauschale bisher für etwa 300 Hofführungen ausgezahlt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten viele geplante Hofführungen der rund 70 teilnehmenden Betriebe nicht wie geplant stattfinden. Das Projekt wird auch im kommenden Jahr fortgeführt, so dass auch weiterhin landwirtschaftliche Betriebe eine finanzielle Unterstützung für ihr Engagement bekommen.

82. Das ist ein undifferenzierter Frontalangriff auf die Landwirtschaft

Mit diesen Worten hat der Präsident des Hessischen Bauernverbandes, Karsten Schmal, Bundesumweltministerin Svenja Schulze kritisiert, die in ihrem Bericht zur Lage der Natur im Mai darauf hingewiesen hat, dass es der Natur vor allem in der Agrarlandschaft besorgniserregend schlecht gehe. Das gelte besonders für Schmetterlinge und andere Insekten, die auf blütenreiche Wiesen und Weiden angewiesen seien. Denn diese wichtigen Ökosysteme gebe es in der intensiven Landwirtschaft immer seltener. „Es ist für eine Bundesministerin nicht in Ordnung, einzelne Berufsgruppen so in die Ecke zu stellen. Natürlich ist Landwirtschaft immer ein Eingriff in die Natur, dafür stellen wir aber Lebensmittel her, auch in Krisenzeiten“, so Präsident Schmal in einem Interview mit dem LW Hessenbauer, das am 28. Mai 2020 veröffentlicht wurde. Schmal vermisst bei der Ministerin unter anderem die Anerkennung für Umweltleistungen, die Landwirte erbringen, beispielsweise die freiwillige Anlage von Blühstreifen, die der Hessische Bauernverband mit seinen Kreis- und Regionalbauernverbänden seit Jahren unterstützt. Auch in den Sozialen Medien hat Präsident Schmal hervorgehoben, dass wir bei allen Bemühungen um den Natur- und Artenschutz die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft nicht vergessen dürfen: die Sicherstellung der Versorgung mit gesunden Lebensmitteln.

83. Getreideernte unter Vorjahresniveau, stärkste Einbußen bei Wintergerste

„Die hessischen Landwirte haben in diesem Jahr insgesamt 1,94 Millionen Tonnen Getreide geerntet und damit den Durchschnitt der letzten sechs Jahre von 2,05 Millionen Tonnen in Hessen um 5 Prozent unterschritten. Im Vergleich zum Vorjahr gab es sogar ein Minus von rund 10 Prozent“. Das sagte der Präsident des Hessischen Bauernverbandes, Karsten Schmal, am 28. August beim Erntegespräch des Regionalbauernverbandes Kurhessen in Fritzlar-Züschen. Er stützte sich dabei auf das vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelte vorläufige Ergebnis. Die Erntemenge sei einerseits wegen gesunkener Hektarerträge zurückgegangen, andererseits weil die Getreideanbaufläche gegenüber dem Vorjahr von 302.770 Hektar auf 283.905 Hektar in diesem Jahr um rund 6 Prozent verringert wurde.

Im Durchschnitt hätten die hessischen Landwirte 2020 68,5 Dezitonnen Getreide je Hektar geerntet. Das seien 2,3 Prozent weniger als im Schnitt der Jahre 2014 bis 2019 und 4,2 Prozent weniger als im Vorjahr. Die stärksten Ertragseinbußen im Vergleich zum Vorjahr habe es bei der Wintergerste mit einem Minus von knapp 13 Prozent gegeben. Neben der Trockenheit seien Spätfröste, die die Blüte geschädigt hätten, dafür verantwortlich. Auch bei der Sommergerste, dem Roggen und dem Hafer seien die Hektarerträge zwischen 10 und 3 Prozent gesunken. Winterweizen, der mit rund 143.000 Hektar etwa die Hälfte der hessischen Getreidefläche einnimmt, hat mit 78,7 Dezitonnen je Hektar den Vorjahresertrag um 1 Prozent übertroffen. „Die anhaltende Frühjahrstrockenheit hat im dritten Jahr in Folge das Wachstum und die Entwicklung unserer Kulturpflanzen stark beeinträchtigt. Die Niederschläge im Mai und Juni hätten einiges wettgemacht. Für die Wintergerste seien sie allerdings im Gegensatz zum Winterweizen zu spät gekommen. In Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge und -verteilung sowie der Bodenqualität fielen die Getreideerträge je nach Region, aber auch kleinräumig, generell sehr unterschiedlich aus. Der Grünlandaufwuchs sei in diesem Jahr wegen den langen Trockenperioden vielerorts erneut sehr knapp ausgefallen. Das gelte insbesondere für den ersten Silageschnitt. In manchen Regionen seien auch die weiteren Schnitte schwach gewesen, bis hin zu Totalausfällen. Das stelle betroffene Betriebe vor große Probleme, vor allem wenn der Silomais die vorhandenen Futterlücken nicht schließen könne.

Über den gesamten Zeitraum der Getreideernte hinweg gab es beginnend am 1. Juli in Frankfurt/Nieder-Erlenbach (Betrieb Dr. Matthias Mehl), am 23. Juli in Lampertheim (Dr. Willi Billau), am 4. August in Marburg-Moischt (Betrieb Rainer Henz) und am 12. August in Frankenberg-Haubern (Erhard Grass), weitere Erntepressegespräche, die entweder vom jeweiligen Kreisbauernverband oder vom Hessischen Bauernverband organisiert wurden.

84. HBV-Präsident Karsten Schmal zum EU-Agrarrat in Koblenz

„Die heimische, regionale Landwirtschaft braucht Wertschätzung, faire Wettbewerbsbedingungen und Unterstützung. Sie darf auf keinen Fall überzogenen Verordnungen und Reglementierungen zum Opfer fallen. Unausgewogene Handelsabkommen, wie zum Beispiel die geplante Vereinbarung mit den Mercosur-Staaten, müssen unterbleiben.“ Mit diesen Worten wandte sich auch der Präsident des Hessischen Bauernverbandes, Karsten Schmal, in einer Erklärung an die EU-Agrarminister. Schon im Vorfeld des EU-Agrarministerrats, der am 1. September in Koblenz stattfand, hat Präsident Schmal die beiden Europaabgeordneten Michael Gahler und Engin Eroglu sowie Hessens Europaministerin Lucia Puttrich und ihren Staatssekretär Mark Weinmeister in Gesprächen persönlich gebeten, die Anliegen der hessischen Bauern auf europäischer Ebene konsequent zu vertreten. Wichtige Botschaften aus diesen Gesprächen wurden auch über Facebook und WhatsApp kommuniziert, eingebunden in eine bundesweite Kampagne unter dem Hashtag #FutureForFarmers.

85. Afrikanische Schweinepest bereitet Sorgen

„Jetzt muss alles darangesetzt werden, eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland zu verhindern. Unsere Schweinehalter sind in Sorge.“ Das sagte der Präsident des Hessischen Bauernverbandes, Karsten Schmal, nachdem bei einem in Brandenburg gefundenen Wildschwein erstmals in Deutschland der Erreger der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nachgewiesen und amtlich bestätigt wurde. Er appelliert an die Jäger, Schwarzwild als Überträger des ASP-Virus stärker zu bejagen und bittet die Schweinehalter, durch strikte Einhaltung der bewährten Hygienemaßnahmen die Gefahr für das Einschleppen des Virus in Hausschweinebestände zu minimieren. Geeignete Maßnahmen zur schnellen Eindämmung der ASP müssten jetzt konsequent umgesetzt werden. Dazu gehöre auch eine sichere Einzäunung der Kernzone im Gefährdeten Gebiet. „Alle Beteiligten der Wertschöpfungskette sind jetzt dazu aufgerufen, diese Situation nicht auszunutzen, um die Erzeugerpreise zu drücken“, betonte Schmal. Das Bundeslandwirtschaftsministerium müsse sich dafür einsetzen, dass drohende Exportrestriktionen für Schweinefleisch nicht deutschlandweit gelten, sondern auf möglichst kleine Gebiete beschränkt werden. Schmal weist ausdrücklich darauf hin, dass das ASP-Virus im Gegensatz zu Schweinen Menschen und andere Tiere nicht gefährdet. Schweinefleisch könne deshalb weiter ohne Bedenken verzehrt werden.

86. Videobotschaften von Präsident Schmal und Bischöfin Hofmann zum Landeserntedankfest

Da das für den 18. Oktober in Kassel geplante Landeserntedankfest des Hessischen Bauernverbandes (HBV) Corona-bedingt leider abgesagt werden musste, haben sich HBV-Präsident Karsten Schmal und die Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Prof. Dr. Beate Hofmann, am Erntedankfestsonntag mit Videobotschaften an die Öffentlichkeit gewandt. Die von festlicher Musik umrahmten Worte wurden über WhatsApp und die Sozialen Netzwerke verbreitet.

„Das Erntedankfest hat für unsere Bauernfamilien einen sehr hohen Stellenwert. Auch wenn die Erträge der meisten Feldfrüchte aufgrund langanhaltender Trockenheit 2020 im dritten Jahr in Folge unterdurchschnittlich ausgefallen sind, haben wir allen Grund, unserem Schöpfer für seine Gaben zu danken. Obwohl Dürreperioden und Witterungsextreme in den letzten Jahren auch hierzulande zugenommen haben, gab es bislang – Gott sei Dank – keine Missernten oder gar Hungersnöte“, betonte Schmal.

„Wo Menschen teilen, da reicht es auch für Viele“, sagte Bischöfin Beate Hofmann in Bezug auf die im Johannes Evangelium beschriebene Speisung der 5.000, und betonte: „Wir sagen Gott Dank für das, was da ist, für eine Ernte trotz Trockenheit und Corona, für Menschen, die mitgeholfen haben, die Ernte einzubringen. Darüber hinaus danken wir für die Solidarität und den Zusammenhalt in der Gesellschaft.“ Die vollständige Botschaft des Bauernpräsidenten und die Worte der Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die dieses Amt vor einem Jahr angetreten hat, kann über den folgenden Link angeschaut werden**:** **https://www.youtube.com/watch?v=6zz7u7G6ZrM**

Ein weiteres Video-Statement von Präsident Karsten Schmal war in die bundesweite Online-Aktion #ErnteDankBauern eingebunden.

87. Social-Media-Aktivitäten intensiviert

Für eine moderne Verbandsarbeit ist die kontinuierliche Wahrnehmung und Kommunikation in Sozialen Netzwerken unabdingbar. Die Arbeit des Hessischen Bauernverbands in diesem Bereich beschränkt sich derzeit auf die Plattformen Facebook und Twitter. Weiterhin ist die Präsenz von „Hessens Bauern“ auf Instagram geplant. Im Hintergrund werden derzeit Strukturen geschaffen für unterschiedliche Kommunikationswege nach innen in die Mitgliedschaft und nach außen zu Verbracherinnen und Verbrauchern.

Der Kommunikation im Netz liegt eine Strategie zugrunde, bei der für die Kanäle des Hessischen Bauernverbandes eindeutig die Mitgliedschaft und landwirtschaftsaffine Personen als Zielgruppe herausgearbeitet wurden. Dementsprechend sind die Nachrichten aufgeschlüsselt. Regelmäßig erschienen die „Zahlen-Daten-Fakten“, die einen Überblick über die Landwirtschaft in Hessen liefern. Das Leitbild des Hessischen Bauernverbandes wurde immer wieder kommuniziert. Im Hintergrund steht hier die Intention, Mitgliedern zu verdeutlichen: „So verstehen wir unsere Arbeit.“

Wichtig ist ebenfalls eine größtmögliche Durchlässigkeit vom DBV über die Landesbauernverbände hin zu den Kreisverbänden zu erzielen. Dazu gehörte zum einen die Zuarbeit zum Bundesverband mit Botschaften sowie die Teilnahme an konzertierten Aktionen („#Wirmachenweiter“, „#FutureForFarmers“, „#ErnteDankBauern“ u.a.), zum anderen die Verbreitung der Informationen des DBV durch liken und teilen. Auch die Bereitstellung von Texten, Graphiken, Zitaten und Kacheln für die Kreisverbände und Mitglieder fällt unter das Ziel der Durchlässigkeit. In vielen Fällen nahmen die Mitglieder interessante Ausarbeitungen in den eigenen WhatsApp-Status und sorgten so für eine weitere Verteilung im eigenen Umfeld.

Neben den regelmäßigen Beiträgen waren schnelle Reaktionen auf aktuelles Tagesgeschehen von hoher Wichtigkeit. Hier zahlte sich vor allen Dingen eine gute Zuarbeit von Seiten des Ehrenamtes aus, persönliche Zitate aus dem Vorstand oder von Seiten der Kreisvorsitzenden verdeutlichten zum einen „Wir sind der Verband“ und wirkten zudem besonders stark im Mitgliederbereich. Jede Kommunikation nach außen entspricht an dieser Stelle auch der Kommunikation nach innen. Mit dieser Strategie konnten mit einzelnen Beiträgen im letzten Jahr Reichweiten bis 100.000 User erzielt werden, was eine nicht zu unterschätzende Größenordnung darstellt.